

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Herausforderungen und Perspektiven der Nutztierhaltung und
Schlachtpraktiken
Gesellschaftliche Wahrnehmungen, politische Entscheidungen
und Wege zu einer ethisch vertretbaren Nutztierhaltung

verfasst von | submitted by
Florian Brandl BEd MEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 641

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Interdisziplinäre Ethik

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Sigrid Müller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Einleitung.....	5
1. Ausgangslage	8
1.1. Entwicklung der Nutztierhaltung.....	8
1.2. Aktuelle Zahlen der Nutztierhaltung	9
1.3. Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	10
1.3.1. Nutztierhaltungsverordnungen	10
1.3.2. Tiertransportverordnungen.....	15
1.3.3. Schlachtverordnungen.....	17
2. Ethik in der Nutztierhaltung	20
2.1. Ethik und Moral in Bezug auf den Umgang mit Tieren.....	20
2.1.1. Anthropozentrismus	20
2.1.2. Utilitarismus	21
2.1.3. Sentientismus	22
2.1.4. Deontologie	23
2.2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede	24
2.2.1. Anthropozentrismus und Utilitarismus	24
2.2.2. Sentientismus und Deontologie	26
2.3. Gegenüberstellung mit Blick auf Nutztierhaltung und Schlachtung	29
3. Aktuelle Praktiken und Bedingungen	36
3.1. Nutztierhaltung	36
3.2. Tiertransport.....	40
3.3. Schlachthöfe	42
3.4. Ausnahmeregelung Schächtung	46
4. Mögliche Verbesserungsansätze	51
4.1. Artgerechte Haltung	51
4.2. Transport	58
4.3. Schlachtmethoden.....	60
5. Gesellschaftliche Perspektiven	63
5.1. Wahrnehmung von Nutztieren in der Gesellschaft.....	63
5.2. Einfluss der Medien	66
5.3. Einfluss von religiösen Überzeugungen.....	68
6. Gesetzliche und politische Aspekte.....	71
6.1. Politische Maßnahmen und Initiativen	71
6.2. Umsetzung und Herausforderungen	73

6.3. Zukünftige Entwicklungen und Trends	81
7. Schlussfolgerung.....	85
Quellenverzeichnis	90
Literatur:	90
Gesetze und Verordnungen:.....	95
Internetquellen und Homepages:	98
Abstract	102

Vorwort

Das Themengebiet der Tierethik hat mich schon lange interessiert, weshalb ich mich auch nach dem Besuch eines Seminars zu unserem Umgang mit Tieren dafür entschieden habe mich näher mit unserem Umgang mit Nutztieren auseinanderzusetzen. Daher habe ich in meiner Master-Arbeit auch die Herausforderungen und Perspektiven der Nutztierhaltung und Schlachtpraktiken mit Blick auf die Situation in Österreich und Deutschland thematisiert. Hierbei interessierte mich nicht nur die gesetzliche Situation, sondern vor allem auch die Wahrnehmung unseres Umgangs mit Nutztieren in unserer Gesellschaft. Der Grund hierfür ist, dass der Konsum von Fleisch in unserer Gesellschaft immer heftiger diskutiert wird und der Ruf nach einer vegetarischen, am besten sogar einer veganen Lebensweise immer lauter wird. Doch die Frage ist, ob ein sofortiger Verzicht auf den Konsum von Fleisch die einzige Lösung darstellt. Natürlich möchte kein Lebewesen getötet werden, doch ob es tatsächlich die beste Lösung ist, dass von einem Tag auf den anderen alle Menschen auf Fleisch verzichten bleibt fraglich. Daher wäre es aus meiner Sicht weitaus sinnvoller die Situation für die Tiere zu verbessern und den Konsum auf Fleisch durch Aufklärungsarbeit bewusster zu gestalten. Den ein bewussterer Umgang mit Nutztieren für unseren Konsum kann bereits ein erster Schritt dazu sein, das Leiden der Tiere zu reduzieren.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mich beim Verfassen dieser Arbeit unterstützt haben. In besonderer Weise möchte ich dabei meiner Freundin meinen Dank aussprechen, welche mich immer wieder motiviert und tatkräftig unterstützt hat.

Wien am 23.05.2024

Einleitung

Sowohl die Nutztierhaltung als auch die damit verbundene Praxis der Schlachtung stehen häufig im Fokus von kontroversen Diskussionen. Dabei werden immer wieder ethische Debatten über einen angemessenen Umgang mit den Nutztieren geführt. Dies gilt dabei vor allem für die Art und Weise, wie in unserer Gesellschaft die Tiere im Laufe ihres Lebens gehalten, transportiert und geschlachtet werden. Da in den letzten Jahren die Nachfrage nach tierischen Produkten wie Eiern, Milch und vor allem auch Fleisch stark angestiegen ist, steigt auch die Bedeutung von Rahmenrichtlinien, welche die Nutzung dieser Tiere regelt und unsere Handlungen gegenüber diese Tiere kritisch reflektiert. Allerdings besteht in diesem Zusammenhang die Schwierigkeit darin, dass die Menschen heutzutage „Tiere kaum in ihrer natürlichen Umwelt“¹ antreffen. Dies gilt dabei auch für die Nutztierhaltung und daher im weiteren Verlauf auch für deren Schlachtung.

Aus diesem Grund ist es auch das Ziel dieser Arbeit die Herausforderungen und Perspektiven, sowohl in der Nutztierhaltung als auch in der Praxis der Schlachtung näher zu beleuchten. Dabei soll vor allem auch ein Blick auf die gesellschaftliche Wahrnehmung dieser Thematik geworfen werden und welche politischen Entscheidungen und Wege zu einer ethisch vertretbaren Nutztierhaltung führen. Daher befasst sich auch die zentrale Fragestellung dieser Arbeit damit, welche ethischen Ansätze und moralischen Überlegungen bei der Bewertung von Schlachtpraktiken und Bedingungen von Schlachttieren herangezogen und wie diese in der Praxis umgesetzt werden können. Um dabei jedoch nicht den Umfang dieser Arbeit zu sprengen, beschränkt sich dabei der Blick auf die Lage in Österreich und Deutschland und den Einflüssen durch die europäische Union auf die Bedingungen der Tierhaltung und Schlachtung in die nationale Gesetzgebung.

Daher beginnt diese Arbeit zum besseren Verständnis auch mit einem Blick auf die aktuelle Ausgangslage in der Nutztierhaltung. Dies umfasst dabei unter anderem die historische Entwicklung der Nutztierhaltung, da diese sich im Laufe der Zeit, von den traditionellen Kleinbauern hin zu den industriellen Massentierhaltungen verändert hat. Auch die aktuellen Zahlen sollen hierbei genannt werden, da diese den Ausmaß der Nutztierhaltung in unserer Gesellschaft verdeutlichen. Daher sollen im Kapitel zur Ausgangslage abschließend auch die aktuell geltenden Gesetzen und Verordnungen in Deutschland, Österreich und jenen der

¹ Thöne, Yvonne Sophie et al. Opfer–Beute–Hauptgericht. Tiertötungen im interdisziplinären Diskurs. In: Joachimides, Alexis et al. Opfer – Beute – Hauptgericht. Tiertötungen im interdisziplinären Diskurs. Bielefeld (2016 S. 11–21) S. 14

europäischen Union erläutert werden. Da durch diese geregelt wird, dass die Tierschutzstandards in jedem Abschnitt des Lebens dieser Tiere, egal ob im Laufe der Aufzucht, beim Transport oder während der Schlachtung, vom zuständigen Personal eingehalten werden und die Tiere daher so wenig wie möglich Leiden. Doch trotz der bestehenden Verordnungen und Gesetze gibt es dennoch häufig Lücken, welche zur Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Regelungen und der eigentlichen Praktik führen.

Daher stellt sich auch die Frage, wie diese Bedingungen mit den verschiedenen ethischen Ansätzen gerechtfertigt werden können. Aus diesem Grund soll im zweiten Kapitel vor allem auch ein Blick auf den Anthropozentrismus, den Utilitarismus, den Sentientismus und die Deontologie geworfen werden. Diese vier Strömungen bieten alle einen je einzigartigen Rahmen für die moralische Rechtfertigung zu unserem Umgang mit Nutztieren, deren Aufzucht und Schlachtung. Doch diese Strömungen sollen dabei nicht nur beschrieben werden, sondern auch zum Zweck einer ethischen Bewertung von Nutztierhaltung und Schlachtung gegenübergestellt werden.

Anschließend folgt im dritten Kapitel eine umfassende Analyse der aktuellen Bedingungen in der Nutztierhaltung, dem Transport der Tiere zu den Schlachthöfen und in den Schlachthöfen selbst. Dabei soll auch auf die verschiedenen Schwierigkeiten und Probleme in diesen Bereichen verwiesen werden. Zu diesen Problemen zählen unter anderem die überfüllten Stallungen, die Platzmängel für die Tiere und die Probleme mit den Betäubungsmöglichkeiten vor der Schlachtung. Doch auch die Ausnahmeregelung der Schächtung für die jüdischen und muslimischen Glaubensgemeinschaften soll in diesem Abschnitt beleuchtet werden. Angesichts der daraus resultierenden Herausforderungen und Probleme sollen dabei anschließend auf mögliche Verbesserungsansätze überprüft werden. So ist es von zentraler Bedeutung Ansätze zu entwickeln, welche es ermöglichen das Wohlergehen der Nutztiere zu verbessern und dabei gleichzeitig auch umsetzbar sind.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch festgehalten werden, dass die Einforderung und Etablierung von Verbesserungen in der Nutztierhaltung und für die Schlachtung von mehreren Faktoren abhängig sind. Daher geht es zum einen in Kapitel fünf darum, welchen Einfluss unsere Gesellschaft auf den Umgang mit Nutztieren hat und wie diese von den Menschen wahrgenommen werden. Dabei soll auch sowohl der Einfluss von Medien als auch von religiösen Überzeugungen auf diesen Umgang mit Nutztieren untersucht werden, da diese einen entscheidenden Beitrag leisten. Doch auch die politischen Maßnahmen und Initiativen

sind nicht immer frei von äußeren Einflüssen, so soll unter anderem auch auf den Einfluss von Lobbygruppen, Tierschützer*innen und Landwirt*innen auf die Gesetzgebung betrachtet werden. Abschließend sollen die Ergebnisse dieser Arbeit in den Schlussfolgerungen noch einmal analysiert werden und mit Blick auf die Fragestellung beleuchtet werden. Damit soll bewusst gemacht werden, dass wir, wenn wir uns der Herausforderung in der Nutztierhaltung stellen, diese auch positiv verändern können. Denn nur so können wir als Gesellschaft dazu beitragen, dass sich das Wohlergehen von Nutztieren verbessert und somit auch die Interessen dieser Tiere Berücksichtigung in unserer Gesellschaft finden.

1. Ausgangslage

1.1. Entwicklung der Nutztierhaltung

Nutztierhaltung gibt es bereits seit der Domestizierung von Rindern, Schafen und Ziegen zwischen dem 10 bis 8 Jahrtausende vor Christus. Diese Domestizierung erlaubte dem Menschen den Konsum von Fleisch auch ohne ständig einer Herde folgen zu müssen. Diese Entwicklung ermöglichte, genauso wie der Ackerbau, die Sesshaftwerdung des Menschen. Dabei wurden die Tiere in den Sommer Monaten auf Feldern gehalten und in den Winter Monaten in einem Stall, wo diese mit Heu versorgt wurden. Hierbei gehörten die Weideflächen jedoch nicht einzelnen Besitzern, sondern der gesamten Gemeinschaft, auf welchen die Tiere von Hirten betreut wurden. Nachdem jedoch zu Beginn des 19. Jahrhunderts die gemeinschaftlich genutzten Weideflächen zu Privatgrundstücken wurden, konnten sich immer weniger Menschen die Haltung eigener Nutztiere leisten. Dies führte wiederum dazu, dass aufgrund der Stallfütterung eine Schweineart benötigt wurde, welche schneller wächst als die bis dahin übliche Landschweinrasse. Aus diesem Grund wurde gegen Ende des 19. Jahrhunderts schließlich damit begonnen Nutztierassen zum Zweck der Steigerung bestimmter Leistungsmerkmale miteinander zu kreuzen und somit in ihre Genetik einzugreifen.²

Diese Leistungssteigerung ermöglichte es Fleisch, Milch und andere tierische Produkte zu günstigen Preisen auf den Markt zu bringen. Doch dadurch wurden nicht nur die Leistungen der Nutztiere gesteigert, sondern diese vielmehr zu einem Industriegut, weshalb die Zahl der Massentierhaltungen immer weiter zunahm. Diese Entwicklung der Nutztierhaltung von kleineren Bauernhöfen hin zu riesigen Stallanlagen in Form von Massentierhaltungen, führte allerdings nicht nur zu einer Degradierung der Tiere zu Objekten, sondern auch dazu, dass die Menschen heutzutage die Probleme in der Haltung der Tiere nicht mehr in der gleichen Weise mitbekommen, da diese nun fernab der Öffentlichkeit passieren. Daraus resultiert, dass durch diese Entwicklung die Probleme in der Nutztierhaltung immer zahlreicher wurden. Schuld daran ist, dass die Pflege und Betreuung einer solch großen Anzahl an Tieren, wie diese in der Massentierhaltung anzutreffen sind, für das Personal der Stallungen ohne Mängel kaum zu bewältigen sind. Das Problem ist, dass auch wenn die Menschen in unserer Gesellschaft sich immer mehr gegen schlechte Haltungsbedingungen aussprechen, so überwiegt dennoch im

² Vgl. Marquardt, Bernd. «Nutztierhaltung», Stand: 31.12.2011, In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online: <https://historisches-lexikon.li/Nutztierhaltung>, (letzter Zugriff am 07. Jänner 2024)

Konsum die Nachfrage nach dem billigeren Fleisch, weshalb diese Probleme weiterhin einfach geduldet werden.³

1.2. Aktuelle Zahlen der Nutztierhaltung

Auch wenn die Menge des Fleischkonsum in Deutschland und Österreich im Jahr 2022 leicht zurückgegangen ist, so ist die Zahl der geschlachteten Tiere dennoch noch immer sehr hoch. So wurden allein in Deutschland 752,5 Millionen Nutztiere für die Fleischproduktion geschlachtet und zu 7 Millionen Tonnen Fleisch verarbeitet. Im Vergleich dazu waren es in Österreich 107,5 Millionen Nutztiere, welche im Jahr 2022 geschlachtet wurden. Die meisten Tiere, welche geschlachtet wurden, sind dabei sowohl in Deutschland als auch in Österreich Hühner. So wurden in Österreich knapp 102 Millionen Hühner geschlachtet, während es in Deutschland sogar 661 Millionen Hühner waren. Von diesen 661 Millionen geschlachteter Hühner, waren knapp 30 Millionen ursprünglich Legehennen. Diese wurden gemeinsam mit den Masthühnern geschlachtet, da diese bereits nach anderthalb Jahren für die Eierindustrie nicht mehr profitabel genug sind, da sie nicht mehr ausreichend Eier legen. Daher werden diese geschlachtet und als Suppenhühner verkauft. Nach den Hühnern sind die meisten geschlachteten Tiere, in beiden Ländern, Schweine. So wurden im Jahr 2022 in Deutschland 47 Millionen und in Österreich knapp 4,9 Millionen Schweine geschlachtet. Obwohl die Zahl der getöteten Schweine lediglich 6% der getöteten Tiere in Deutschland beträgt, so macht es dennoch, mit 4,5 der insgesamt 7 Millionen Tonnen Fleisch, den größten Teil der Fleischproduktion aus. Die Zahl der Rinder, welche im Jahr 2022 geschlachtet wurden, ist sowohl in Deutschland als auch in Österreich zurück gegangen. So wurden in Deutschland weniger als 3 Millionen und in Österreich knapp 639 Tausend Rinder geschlachtet. Die Restlichen geschlachteten Tiere teilen sich auf in Schafe, Ziegen, Enten, Puten, Gänse und sogar Pferde. Diese Tierarten machen jedoch in Deutschland nur knapp 5% der Schlachtungen aus und in Österreich sogar nur knapp 1%.^{4,5}

³ Vgl. Precht, Richard David. Tiere denken. Vom Recht der Tiere und den Grenzen des Menschen. München (2016) S. 302

⁴ Vgl. Albert Schweitzer Stiftung (10. März 2023): Schlachtzahlen 2022: Rekordminus bei Fleisch. Online: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/schlachtzahlen-2022> (letzter Zugriff am 07. August 2023)

⁵ Vgl. Statistik Austria (15. Februar 2023): Schlachtungen. Online: <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/tiere-tierische-erzeugung/schlachtungen> (letzter Zugriff am 07. August 2023)

Aufgrund dieser hohen Zahl an Tieren, welche jedes Jahr in den vielen Schlachthöfen in Deutschland und Österreich geschlachtet werden, benötigt es Gesetze und Verordnungen. Daher soll im nächsten Abschnitt erläutert werden, was genau diese Gesetze vorschreiben und welche Bedeutung diese daher für den Schutz der Tiere haben.

1.3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Um eine angemessene Behandlung von Nutztieren zu gewährleisten, wird dies vom Gesetzgeber durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Diese sollen dabei dafür sorgen, dass jede einzelne Phase des Lebenszyklus eines Nutztieres geregelt und deren Wohlergehen daher sichergestellt ist. Aus diesem Grund sollen daher in diesem Abschnitt die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Haltung, Transport und Schlachtung der Nutztiere näher beleuchtet werden.

1.3.1. Nutztierhaltungsverordnungen

Entsprechend der verschiedenen Nutztierhaltungsverordnungen geht es darum, dass jedes Tier ausreichend Platz und Nahrung erhält. Damit dies auch tatsächlich umgesetzt wird, ist es laut österreichischer Tierhaltungsverordnung erforderlich, dass eine für die Betreuung von Nutztieren zuständige Person, laut §3, eine hierfür entsprechende Ausbildung zu absolvieren hat.⁶ Darüber hinaus wird in §4 der deutschen Verordnung zur Haltung von Nutztieren betont, dass ausreichend Personal zur Verfügung stehen muss, um die Fütterung und Pflege der Tiere sicherzustellen. Auch hierbei wird die Erforderlichkeit einer hinreichenden Ausbildung betont, welche gewährleistet, dass das für die Tierhaltung zuständige Personal über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Hierbei ist es wichtig, dass das Personal die Tiere auch regelmäßig auf Verletzungen und Krankheiten untersucht.⁷

In Bezug auf die einzelnen Tierarten sieht die europäische Union in der Haltungsverordnung von Rindern vor, dass, wie bereits erwähnt, die Tiere täglich untersucht werden sollen. Allerdings nicht jedes Tier einzeln, sondern als Gruppe. Lediglich wenn eines der Tiere Auffälligkeiten aufweist, sollten diese näher untersucht werden. Dabei soll vor allem darauf

⁶ Vgl. § 3 Tierhaltungsverordnung Österreich

⁷ Vgl. § 4 TierSchNutzV

geachtet werden, ob der Schwanz, die Beine oder die Klauen der Tiere irgendwelche Verletzungen aufweisen.⁸

Was den Platz anbelangt, welcher den Rindern zur Verfügung stehen muss, so ist dieser stets davon abhängig, wie groß und wie schwer das jeweilige Tier ist. Dabei gilt für Kälber, dass diese laut §6 der deutschen Haltungsverordnung nur dann gehalten werden dürfen, wenn diese auch ausreichend Platz haben, um sich ohne Probleme hinzulegen, Futter und Wasser aufzunehmen und sich selbst putzen zu können. Darüber hinaus muss auch der Boden der Stallungen, auf welchem die Tiere gehalten werden, rutschfest und vor allem auch trittsicher sein, damit das Risiko für Verletzungen so gering wie möglich gehalten wird.⁹ Bei ausgewachsenen Rindern und vor allem für Zuchtbullen gilt, dass, wenn diese Tiere einzeln gehalten werden, die Einzelbuchten mindesten eine Größe von 16m² haben müssen.¹⁰ Ansonsten gilt für ausgewachsene Rinder genauso wie bei den Kälbern, dass diese die Möglichkeit haben müssen sich ohne Probleme entsprechend ihrer Art verhalten zu können und sich somit auch jederzeit niederzulegen und wieder problemlos aufstehen zu können. Darüber hinaus dürfen entsprechend der Verordnung keine spitzen Vorrichtungen verwendet werden, um das Verhalten der Rinder zu beeinflussen.¹¹ In Bezug auf die Anbindehaltung, sofern diese erforderlich ist, gilt, dass Rindern mit einem Gewicht von bis zu 300kg eine Standlänge von 130cm bis 160cm und eine Standbreite von 85cm zur Verfügung stehen muss, während es bei Rindern mit über 700kg bereits eine Standlänge von 185cm bis 220cm und eine Standbreite von 125cm sein müssen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Tiere auch genug Platz haben, um ungehindert aufzustehen und sich auch hinlegen zu können. Darüber hinaus sieht die österreichische Nutztierhaltungsverordnung vor, dass die Tiere genügend Platz zum Fressen haben müssen, wobei auch dieser abhängig vom jeweiligen Gewicht des Tieres ist. Das bedeutet, dass Rinder mit einem Gewicht von bis zu 150kg 40cm zur Verfügung stehen muss, während es bei Rindern von über 650kg bereits 75cm sein müssen. Für Kälber gilt, dass diesen sogar ein Platz von 1,6m² bis 2m² zur Verfügung stehen muss.¹²

⁸ Vgl. Artikel 3 EU-Haltung-Rinder

⁹ Vgl. § 6 TierSchNutzV

¹⁰ Vgl. Anhang A EU-Haltung-Rinder

¹¹ Vgl. Anhang B EU-Haltung-Rinder

¹² Vgl. Anlage 2 Tierhaltungsverordnung Österreich

Allerdings lässt sich selbst mit ausreichend Platz in der Haltung von Rindern nicht garantieren, dass die Tiere sich gegenseitig mit ihren Hörnern verletzen. Aus diesem Grund werden, damit dies nicht passieren kann, die Hornanlagen der Kälber zerstört. Hierfür wird entweder ein Brenneisen oder eine ätzende Flüssigkeit verwendet. Allerdings geschieht dies alles ohne vorherige Betäubung der Tiere.¹³

In Bezug auf die Haltung von Schweinen sieht die Verordnung der europäischen Union vor, dass diese, ähnlich wie bei der Haltung von Rindern, täglich auf Verletzungen und Ektoparasiten untersucht werden sollen.¹⁴ Darüber hinaus müssen entsprechend dieser Verordnung die Stallungen für die Haltung von Schweinen so konstruiert sein, dass die natürlichen Bedürfnisse der Tiere berücksichtigt werden und dabei nicht die Gefahr besteht, dass die Tiere verletzt werden könnten. Außerdem müssen die Schweine die Möglichkeit erhalten, ihr soziales Verhalten ausleben zu können.¹⁵ Damit dies auch tatsächlich gelingt, muss für die Schweine jederzeit genügend Material zur Beschäftigung verfügbar sein, welches es den Tieren ermöglicht ihr natürliches Erkundungsverhalten zu befriedigen. Hierfür können die verschiedensten Materialien zur Beschäftigung verwendet werden, unter anderem Stroh und Heu.¹⁶ Diese Materialien sollen daher dafür geeignet sein, dass die Tiere diese untersuchen und auf diesen herumkauen können. Darüber hinaus müssen die Schweine permanenten Zugang zu ausreichend Trinkwasser haben. Was den Platz zum Fressen anbelangt, so ist dieser vom jeweiligen Gewicht der Tiere abhängig, so muss Tieren von bis zu 15kg 12cm zur Verfügung stehen, während es bei Tieren von bis zu 110kg bereits 33cm sind, welche diese zur Verfügung haben müssen. Darüber hinaus müssen in den Stallungen genug Absonderungsbuchten vorhanden sein, damit bei Bedarf aggressive, aber auch kranke und verletzte Tiere von der Gruppe isoliert werden können.¹⁷

Was die Haltung von Ferkeln anbelangt, so muss baulich dafür gesorgt sein, dass die Ferkel, während diese noch gestillt werden, von der Muttersau nicht erdrückt werden und dennoch jederzeit ungehindert saugen können.¹⁸ Sobald diese nicht mehr gestillt werden müssen,

¹³ Vgl. Rosenberger, Michael. Der Traum von Frieden zwischen Mensch und Tier. Eine christliche Tierethik. München (2015) S. 67

¹⁴ Vgl. Artikel 7 EU-Haltung-Schweine

¹⁵ Vgl. Artikel 11 EU-Haltung-Schweine

¹⁶ Vgl. § 26 TierSchNutzV

¹⁷ Vgl. Anlage 5 Tierhaltungsverordnung Österreich

¹⁸ Vgl. § 23 TierSchNutzV

können diese in Gruppen in einer Bucht mit einer Seitenlänge von 280cm gehalten werden. Dabei gilt, dass der Zugang zu den Buchten den Tieren jederzeit frei zugänglich sein muss.¹⁹

Was die Haltung von ausgewachsenen Ebern anbelangt, so dürfen diese lediglich so gehalten werden, dass diese die anderen Schweine in den Stallungen riechen, hören und auch sehen können. Darüber hinaus muss jedem Eber laut österreichischer Verordnung eine Fläche von 6m² zur Verfügung stehen.²⁰

Im Vergleich dazu soll den Ebern laut der deutschen Verordnung sogar ein Platz von bis zu 7,5m² zur Verfügung stehen.²¹ Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass, laut den jeweiligen Verordnungen, den Tieren genügend Platz zur Verfügung stehen muss, um zu vermeiden, dass diese sich gegenseitig die Schwänze abbeißen. Da jedoch ausreichender Platz nicht immer eine Garantie dafür ist, dass die Tiere sich eben nicht gegenseitig die Schwänze abbeißen, werden diese den Ferkeln bereits kurz nach der Geburt kupiert. Das bedeutet, dass den Schweinen die Schwänze ohne Betäubung einfach abgezwickelt werden und dabei teilweise auch gleich die Eckzähne abgeschliffen werden.²²

Im Umgang mit Hühnern sieht die Haltungsverordnung der europäischen Union vor, dass, wie bei den Schweinen und Rindern, die Tiere täglich untersucht werden sollen. Dabei soll kontrolliert werden, ob Gefieder, Schnabel, Füße und Krallen der Tiere Verletzungen aufweisen. Hierfür gilt ebenfalls, dass nur jene Tiere genauer untersucht werden müssen, welche Verhaltensauffälligkeiten oder Anzeichen einer Verletzung aufweisen.²³ Darüber hinaus sind die Stallungen für Hühner so zu konstruieren, sodass die Tiere so wenig Stress wie möglich erfahren und auch kein aggressives Verhalten zeigen. Dies gilt auch für die Anzahl der Tiere, welche gemeinsam gehalten werden.²⁴ Dies bedeutet, dass entsprechend der deutschen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mindestens 1m² pro neun Legehennen zur Verfügung stehen muss. Sollten den Tieren jedoch mehrere Ebenen zur Verfügung stehen, so dürfen pro m² sogar 18 Legehennen gehalten werden. Was die Anzahl der Ebenen anbelangt, so dürfen höchstens vier Ebenen im Abstand von mindestens 45cm übereinander den Hühnern zur Verfügung stehen. Dabei gilt, dass der Kot der Tiere nicht auf die unteren Ebenen

¹⁹ Vgl. § 24 TierSchNutzTV

²⁰ Vgl. § 25 TierSchNutzTV

²¹ Vgl. Anhang I EU-Haltung-Schweine

²² Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 67

²³ Vgl. Artikel 6 EU-Haltung-Haushühner

²⁴ Vgl. Artikel 11 EU-Haltung-Haushühner

hindurchfallen darf. Außerdem muss für jeweils sieben Legehennen ein Nest in Größe von 35 zu 25cm vorhanden sein.²⁵

Was die Haltung von Küken und Junghennen anbelangt, so ist es laut österreichischer Tierhaltungsverordnung verboten diese in Käfigen zu halten. Allerdings gibt es hierbei die Ausnahme, dass Küken, welche verkauft werden sollen, für maximal zwei Wochen in einem Käfig gehalten werden dürfen. Für Hühner, welche zwischen 6 und 10 Wochen alt sind, gilt in der Käfighaltung, dass diesen 1m² pro 60 Tieren zur Verfügung stehen muss. Werden diese Junghennen jedoch in einer alternativen Haltungsform, wie zum Beispiel der Bodenhaltung, gehalten, so gilt, dass statt 60 nur 24 Hühner pro m² gehalten werden dürfen. Sollten jedoch den Hühnern mehrere Ebenen zur Verfügung stehen, so dürfen es sogar 36 Tiere pro m² sein. Ab einem Alter von mehr als 10 Wochen gilt, dass in der Käfighaltung nur noch maximal 30 Tiere pro m² gehalten werden dürfen. Auch bei den alternativen Haltungsformen halbiert sich die Anzahl der erlaubten Tiere pro m² von 24 auf 12 Hühner, beziehungsweise bei mehreren Ebenen von 36 auf nur noch 18 Hühner pro m². Für ausgewachsene Legehennen gilt schließlich, dass sogar nur noch 7 Tiere pro m² gehalten werden dürfen.²⁶ Darüber hinaus gilt, dass in Betrieben mit Massentierhaltungen nicht mehr als 6000 Legehennen pro Herde gehalten dürfen.²⁷ Indem dabei in einer Massentierhaltung eine Trennwand aufgebaut wird, welche diese 6000 Hennen von anderen Herden abtrennt, dürfen weitaus mehr Hühner im Betrieb gehalten werden, sodass es Betriebe mit bis zu 50.000 Hühnern gibt.²⁸

Bei der Biohaltung sind es wiederum gerade einmal sechs Hühner, welche pro Quadratmeter gehalten werden dürfen. Darüber hinaus gilt, dass bei der Biohaltung, im Gegensatz zur Massentierhaltung nicht 6000 Hühner gemeinsam gehalten werden dürfen, sondern maximal 3000 Tiere pro Herde. Was die Fütterung der Hühner anbelangt, so muss jedes Huhn Zugang zu mindestens 10cm bei einem Längsfuttertrog und 4cm bei einem Rundfuttertrog haben. Bei der Tränke reicht hingegen, ebenfalls abhängig davon, ob es sich um eine Rinne oder eine Rundtränke handelt, bereits ein Zugang von mindestens 1 – 2,5cm. Des Weiteren muss jeweils ein Nest für maximal sieben Legehennen zur Verfügung stehen und gleichzeitig müssen die

²⁵ Vgl. § 13 TierSchNutzV

²⁶ Vgl. Anlage 6 Tierhaltungsverordnung Österreich

²⁷ Vgl. § 13 TierSchNutzV

²⁸ Vgl. AnimalEqualityGermany. „Massentierhaltung“ in Deutschland: Alles, was du wissen musst. Stand 16. April 2024. Online: <https://animalequality.de/blog/fakten-ueber-massentierhaltung-in-deutschland/#pillardrei5> (letzter Zugriff am 20. April 2024)

Hühner dazu in der Lage sein ihrem natürlichen Trieb des Scharrens und Pickens nachzugehen.²⁹

1.3.2. Tiertransportverordnungen

In Bezug auf den Transport von Nutztieren gibt es die verschiedensten Gesetze und Erlässe, um sicherzustellen, dass die Tiere kein unnötiges Leid erfahren müssen. So gilt EU weit die Verordnung (EG) Nr. 1/2005, welche unter anderem die Verantwortungsbereiche der am Transport beteiligten Personen und den Platz, welcher den Tieren auf dem Transport zur Verfügung steht, regelt.³⁰ Dementsprechend sieht die Verordnung der europäischen Union zum Transport von Tieren vor, dass diese dem Tier kein unnötiges Leid zufügen und die Dauer des Transportes so kurz wie möglich gehalten werden muss. Darüber hinaus gilt, dass während des gesamten Transportes die Sicherheit der Tiere gewährleistet sein muss, sodass diese nicht durch Fahrtbewegungen das Gleichgewicht verlieren und sich verletzen können. Damit dies auch umgesetzt wird, ist die für den Transport verantwortliche Person entsprechend zu schulen. Dadurch soll nicht nur sichergestellt werden, dass die Tiere richtig transportiert werden, sondern auch, dass die verantwortlichen Personen keine Gewalt gegen die zu transportierenden Tiere anwendet.³¹

Allerdings lässt es sich nicht immer vermeiden, dass im Rahmen des Transportes gegen die Tiere Gewalt angewendet wird. Dies ist vor allem während des beladen und entladen des Transportfahrzeuges der Fall, da die Tiere dieses nicht immer freiwillig betreten beziehungsweise am Ende des Transportes wieder verlassen. Aus diesem Grund sieht Artikel 35 der Tiertransportverordnung der EU vor, dass die Tiere mit Bedacht zu treiben sind. Das bedeutet, dass die Treibgänge so gebaut sein müssen, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Darüber hinaus dürfen auch etwaige Treibhilfen nur benutzt werden, wenn es sich wirklich nicht vermeiden lässt. So dürfen zum Beispiel mit einem Elektroschockgerät maximal Stromstöße von höchstens einer Sekunde verabreicht werden und das auch nicht mehrmals.³² Von einem Transport sind jedoch all jene Tiere ausgeschlossen, welche in irgendeiner Weise verletzt sind oder wenn nicht gewährleistet werden kann, dass diese während des Transports

²⁹ Vgl. Lintner, Martin M. Der Mensch und das liebe Vieh. Ethische Fragen im Umgang mit Tieren. Innsbruck (2017) S. 150

³⁰ Vgl. Rüttimann, Andreas. Tiertransport. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 379-382) S. 381

³¹ Vgl. Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 1/2005

³² Vgl. Artikel 35 Verordnung (EG) Nr. 1/2005

nicht unnötiges Leid erfahren.³³ In diesem Zusammenhang geht das österreichische Tierschutztransportgesetz sogar noch einen Schritt weiter, so ist es nämlich laut §15 nicht nur verboten verletzte Tiere zu transportieren, sondern es wird auch bereits explizit betont, dass Tiere bei denen Anzeichen einer Seuche feststellbar sind ebenfalls nicht transportiert werden dürfen.³⁴ Dies wird im Gegensatz dazu zwar weder in der deutschen Tierschutztransportverordnung noch in der Verordnung der EU explizit erwähnt, allerdings geht es in beiden Texten darum den Ausbruch möglicher Seuchen durch die Einhaltung dieser Verordnungen zu unterbinden. Daher dürfen sowohl laut der deutschen Tierschutztransportverordnung als auch entsprechend des österreichischen Tierschutztransportgesetzes, die Transporte von Nutztieren auch jederzeit angehalten und kontrolliert werden. Sollte im Rahmen dieser Kontrollen ein Verstoß festgestellt werden, so kann entweder der Transport gestoppt und die Weiterfahrt unterbunden werden oder entsprechend §20 der deutschen Tierschutztransportverordnung zum Herkunftsort wieder zurückgeschickt werden, solange dies keine mehr Belastung für die Tiere darstellt. Wenn jedoch ein Rücktransport der Tiere nicht möglich ist, so muss bis zu einer möglichen Weiterfahrt dafür gesorgt werden, dass die Tiere ordnungsgemäß versorgt werden.³⁵

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften zum Transport von Nutztieren wird jedoch nicht nur der Transport selbst gestoppt, sondern auch das Transportunternehmen selbst erhält eine hohe Geldstrafe. Darüber hinaus kann sogar ein Beförderungsverbot von Tieren für das betreffende Transportunternehmen ausgesprochen werden.³⁶

In Bezug auf die Dauer des Transportes von Nutztieren gilt entsprechend des österreichischen Tierschutztransportgesetzes, dass innerhalb Österreichs die Tiere für höchstens 4,5 Stunden transportiert werden dürfen. Allerdings finden sich hierbei bestimmte Ausnahmen, so kann bei Bedarf einer Lenkerpause die Transportdauer auf 8,5 Stunden verlängert werden, wobei jedoch nicht nur der Fahrer eine Pause einlegen soll, sondern auch die Tiere zu versorgen sind.³⁷ Auch die deutsche Tierschutztransportverordnung sieht vor, dass die Transportdauer von Nutztieren auf maximal acht Stunden beschränkt ist. Wenn jedoch nicht verhindert werden kann, dass die Temperatur während des Transportes 30° Celsius überschreitet, so

³³ Vgl. Anhang I Kapitel I Verordnung (EG) Nr. 1/2005

³⁴ Vgl. § 15 TTG

³⁵ Vgl. § 20 TierSchTrV

³⁶ Vgl. § 20 TTG

³⁷ Vgl. § 18 TTG

dürfen die Tiere sogar nur viereinhalb Stunden am Stück transportiert werden. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Transportdauer nicht durch Umstände verlängert wird, welche vor Beginn des Transports unvorhersehbar waren.³⁸

Was den Platz anbelangt, welcher den Tieren während dem Transport zur Verfügung stehen muss, so gilt entsprechend der Verordnung der europäischen Union, dass für Kälber diesen je nach Körpergewicht maximal ein m² zur Verfügung stehen muss und ausgewachsenen Rindern mit einem Gewicht von über 700kg gerade einmal 1,60m². Für Schweine gilt, dass pro 235kg ein m² zur Verfügung stehen muss. Bei einem Eigengewicht von 100kg pro Schwein bedeutet das, dass den Tieren weniger als ein halber m² bleibt, um sich während des Transports hinzulegen. Beim Transport von Küken gilt, dass diesen gerade einmal 21–25cm² zur Verfügung steht, während es bei ausgewachsenen Hühnern gerade einmal zwischen 105 und 200cm² sind, welche den Tieren während des Transports zur Verfügung stehen muss.³⁹

1.3.3. Schlachtverordnungen

Bereits in der Verordnung der Europäischen Union, zum Schutz der Tiere, welche geschlachtet werden sollen, steht geschrieben, dass die Schlachtbetriebe dafür verantwortlich sind zu verhindern, dass den Tieren vermeidbare Schmerzen zugefügt werden oder unnötig Angst haben.⁴⁰ Denn auch wenn nicht garantiert werden kann, dass die Tiere im Laufe des Schlachtprozesses weder Stress noch Schmerzen erfahren, so sind die Betriebe dennoch dafür verantwortlich, sich um das Wohl und den Schutz der Tiere so gut wie möglich zu kümmern.⁴¹ Aus diesem Grund findet sich in der österreichischen Schlachtverordnung auch die Vorgabe, dass der gesamte Prozess der Schlachtung von Nutztieren durch amtliche Tierärzte beaufsichtigt werden muss. Das bedeutet, dass die amtlichen Tierärzte in einem Schlachtbetrieb nicht nur die Tiere bei ihrer Ankunft im Schlachthof auf sichtbare Krankheiten untersuchen müssen und anschließend das Fleisch, mittels Fleischproben, auf Krankheitserreger überprüft. Sondern die amtlichen Tierärzte sind auch dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die einzelnen Arbeitsschritte bei der Schlachtung der Nutztiere durch das

³⁸ Vgl. § 10 TierSchTrV

³⁹ Vgl. Anhang I Kapitel VII Verordnung (EG) Nr. 1/2005

⁴⁰ Vgl. Artikel 3 Absatz 2 Satz d Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

⁴¹ Vgl. Artikel 3 Absatz 2 Satz a Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Personal entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erfolgen und etwaige Verstöße daher gemeldet werden.⁴²

Was den Ablauf der Schlachtung anbelangt, so schreiben auch der österreichische und der deutsche Gesetzestext vor, dass, wie bereits in der Verordnung der europäischen Union vorgeschrieben, dafür zu sorgen ist, dass die Tiere keine unnötigen Schmerzen erleiden und so wenig Stress und Angst wie möglich durchleben müssen.⁴³ Damit dies auch funktioniert, ist es notwendig, dass die Betreiber eines Schlachthofes, sowie die dort arbeitenden Personen, dafür sorgen, dass sämtliche Vorrichtungen zum Betäuben und Schlachten der Tiere regelmäßig kontrolliert und auch instandgehalten werden.⁴⁴ Darüber hinaus betont die Verordnung der Europäischen Union, dass es, durch wissenschaftliche und technische Erkenntnisse, zu besseren Möglichkeiten bei der Betäubung von Nutztieren kommen kann. Aus diesem Grund sieht die EU vor, dass die für die Schlachtung zuständigen Kommissionen der Mitgliedsstaaten, die Vorschriften regelmäßig an den aktuellen Wissensstand anpassen um dadurch das Leid der Tiere so gering wie möglich zu halten.⁴⁵

Was die Befähigung, der mit der Betäubung und Schlachtung von Tieren zuständigen Personen, betrifft, so müssen diese über einen Sachkundenachweis verfügen. Hierfür müssen, sowohl in Österreich als auch in Deutschland, diese Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen um Tiere so schmerz- und stressfrei wie möglich schlachten zu können. Dazu muss in Österreich einerseits ein Grundmodul, aber auch ein Zusatzmodul mit Fokus auf eine bestimmte Tierart absolviert werden. Das bedeutet, dass aufgrund dieser Spezialisierung nur die entsprechende Tierart geschlachtet werden darf, für welche dieser Sachkundenachweis erlangt wurde.⁴⁶ Auch in Deutschland besteht dieser Sachkundenachweis wie in Österreich aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung. Bei der Theorieprüfung für den Sachkundenachweis werden dabei, sowohl in Deutschland als auch in Österreich, nicht nur die Vorschriften des jeweiligen Landes abgefragt, sondern auch Grundkenntnisse über die Anatomie der zu schlachtenden Tierart. Darüber hinaus wird auch abgeprüft, welche Betäubungsverfahren für die entsprechende Tierart zulässig sind, wie diese anzuwenden sind

⁴² Vgl. § 8 Tierschutz-Schlachtverordnung

⁴³ Vgl. § 9 Tierschutz-Schlachtverordnung

⁴⁴ Vgl. § 3 Absatz 2 TierSchlV

⁴⁵ Vgl. Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

⁴⁶ Vgl. § 3 Tierschutz-Schlachtverordnung

und wie diese auf das Tier wirken.^{47,48} Dadurch soll sowohl in Österreich als auch in Deutschland sichergestellt werden, dass die Betäubung und Schlachtung der Tiere durch das Personal richtig durchgeführt wird und das Leid der Tiere somit so gering wie möglich ist. Auch in den allgemeinen Tierschutzgesetzen von Österreich und Deutschland finden sich einige Paragraphen, in Bezug auf die Schlachtung von Nutztieren. So dürfen zum Beispiel Tiere nur dann ohne eine Betäubung getötet werden, wenn dies „bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.“⁴⁹ Allerdings werden hierfür keine näheren Begründungen angeführt, warum in dieser Situation eine Betäubung nicht verpflichtend ist.⁵⁰ Darüber hinaus ist es laut österreichischem Tierschutzgesetz verboten Tiere, welche sich „im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden“⁵¹ zu Schlachten. Die einzige Ausnahme hierbei ist, wenn die Tötung eines solchen Tieres aus medizinischen Gründen geboten ist und um es somit von Schmerzen zu befreien.

⁴⁷ Vgl. § 4 TierSchlV

⁴⁸ Vgl. Anhang E Tierschutz-Schlachtverordnung

⁴⁹ § 4a Absatz 2 Satz 1 TierSchG

⁵⁰ Vgl. § 32 Absatz 3 TSchG

⁵¹ § 6 Absatz 2c TSchG

2. Ethik in der Nutztierhaltung

2.1. Ethik und Moral in Bezug auf den Umgang mit Tieren

Die Tierethik beschäftigt sich vor allem mit der Frage, „worin sich Menschen und Tiere ähneln und wodurch sie sich unterscheiden“⁵² Aus diesem Grund lassen sich in Bezug auf unseren Umgang mit Tieren und vor allem mit Nutztieren die verschiedensten Positionen in den verschiedensten philosophischen Strömungen finden. Um den Rahmen nicht zu sprengen, beschränkt sich dieser Abschnitt daher lediglich auf vier Strömungen und ihre jeweiligen Positionen. Dabei handelt es sich um die Strömungen, Anthropozentrismus, Utilitarismus, Sentientismus und Deontologie. Doch auch wenn jede philosophische Strömung ihre eigene Position vertritt, so stimmen die hier, angeführten Philosoph*innen nur den Aspekten einer Strömung zu und nicht immer der gesamten Strömung. Das bedeutet, dass deren Meinung in Bezug auf unseren Umgang mit Tieren zu verschiedenen philosophischen Strömungen passt.

2.1.1. Anthropozentrismus

Für die ethische Position des Anthropozentrismus steht allein der Mensch im Zentrum, weshalb auch allein dieser moralisch zu berücksichtigen ist. Diese Einstellung führt dazu, dass jedes Lebewesen generell nur aufgrund des Menschen einen Wert hat. Das bedeutet, dass, würde es keinen Menschen geben, auch nichts einen moralischen Wert hätte. Denn immerhin sind es die Menschen selbst, welche Dingen einen Wert beimessen. Dennoch bedeutet das nicht, dass der Anthropozentrismus einen rücksichtslosen Umgang mit Tieren toleriert. Immerhin kommt nach Aussagen einiger Vertreter*innen des Anthropozentrismus den nichtmenschlichen Lebewesen ein indirekter Wert zu.⁵³ So war unter anderem Kant davon überzeugt, dass Menschen gegenüber Tieren nur indirekt Pflichten haben, da für diesen Tiere lediglich Gegenstände darstellen. Aus diesem Grund darf seiner Ansicht nach der Mensch Tiere auch benutzen, wie er möchte. Das bedeutet, dass der Tod eines Tieres für Vertreter*innen des Anthropozentrismus aus moralischer Sicht weniger dramatisch ist als der Tod eines Menschen, da diese im Gegensatz zum Menschen sich ihrer selbst nicht bewusst sind. Grund dafür ist, dass diese ihr Interesse an Schmerzfreiheit und am eigenen Weiterleben nicht formulieren können. Daher können wir festhalten, dass nur jene mit Selbstbewusstsein

⁵² Mügge, Cornelia. Gewalt und Tierrechte in der theologischen Ethik. Eine kritische Analyse. In: Horstmann, Simone. Religiöse Gewalt an Tieren. Interdisziplinäre Diagnosen zum Verhältnis von Religion, Speziesismus und Gewalt. Bielefeld (2021 S. 225-249) S. 234

⁵³ Vgl. Borchers, Dagmar. Anthropozentrismus. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 143-148) S. 143

moralisch respektiert werden müssen, während alle anderen Lebewesen lediglich als ersetzbare Ressourcen betrachtet werden können. Denn, so die Überzeugung im Anthropozentrismus, Lebewesen mit Selbstbewusstsein sind jenen ohne Selbstbewusstsein überlegen. Dennoch darf diesen gegenüber nicht grausam gehandelt werden, weshalb zum Beispiel Nutztiere bei der Schlachtung schmerzfrei getötet werden sollen.⁵⁴

2.1.2. Utilitarismus

Das oberste Ziel des Utilitarismus ist es den größten Nutzen zu erreichen. Aus diesem Grund ist es wichtig herauszufinden, welche Vor- und Nachteile eine bestimmte Handlung nach sich zieht. Daraus resultiert jedoch, dass im Utilitarismus die Interessen einzelner durchaus dem Interesse einer größeren Gruppe untergeordnet werden. So wird beispielsweise angeführt, dass der Bruch eines Vertrages, im Sinne des Utilitarismus, durchaus gerechtfertigt ist, solange der daraus resultierende Nutzen den Nutzen einer Einhaltung des Vertrags überwiegt. Allerdings sind hierbei dennoch gewisse Handlungen moralisch nicht Rechtfertigbar, so zum Beispiel Folter.⁵⁵ Dies gilt auch für Tiere, weshalb diese ebenfalls nicht ohne Grund gequält werden dürfen, denn für Vertreter*innen des Utilitarismus zählt heutzutage allein die Fähigkeit Schmerzen zu empfinden und nicht, ob ein Lebewesen Vernunftbegabt ist. Doch auch wenn Lebewesen nicht gequält werden dürfen, so dürfen diese dennoch getötet werden, solange dies schmerzfrei geschieht und einem größeren Nutzen dient, wie zum Beispiel zum Zweck des Fleischkonsums. Außerdem dürfen diese Lebewesen kein Selbstbewusstsein haben, weshalb für Utilitaristen zum Beispiel Menschenaffen nicht getötet werden dürfen. Darüber hinaus geben jedoch einige Utilitaristen auch zu bedenken, dass Tiere ohne Selbstbewusstsein noch panischer reagieren als Lebewesen mit Selbstbewusstsein, wenn diese zum Beispiel frisches Blut in einem Schlachthof riechen, da diese nicht begreifen können, was mit ihnen geschieht.⁵⁶ Allerdings hält Peter Singer fest, dass die industrielle Schlachtung von Tieren aus Massentierhaltungen dazu führt, dass Tiere nur noch als materielles Gut gesehen werden und nicht mehr als Lebewesen. Daraus resultiert, dass das Leid der Tiere ziemlich hoch ist, jedoch, nach Ansicht von Peter Singer, noch kein ausreichender Grund dafür ist, um diese auch zu

⁵⁴ Vgl. Steiner, Gary. Anthropozentrismus. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 28-32) S. 31

⁵⁵ Vgl. Pfordten, Dietmar von der. Rechtsethik. In: Hilgendorf, Eric & Joerden, Jan C. Handbuch Rechtsphilosophie. Berlin (2021 S. 101-106) S. 104

⁵⁶ Vgl. Birnbacher, Dieter. Utilitarismus. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 399-401) S. 400f

verbieten. Denn Singer ist davon überzeugt, dass die Schlachtung selbst nicht verwerflich ist, sondern vielmehr das daraus resultierende Leid.⁵⁷

2.1.3. Sentientismus

Der Sentientismus stellt eine Gegenposition zum Anthropozentrismus dar, da diese besagt, dass nicht nur der Mensch, sondern alle Lebewesen einen moralischen Eigenwert besitzen. Das bedeutet, dass „nicht die Vernunft, sondern die Empfindungsfähigkeit eines Lebewesens das entscheidende Kriterium“⁵⁸ ist, nach welchem diesen moralische Rechte zukommen. Denn immerhin hat kein empfindendes Lebewesen ein Interesse daran zu leiden. Dabei ist egal, ob ein Lebewesen Selbstbewusstsein hat, sprechen kann oder inwiefern diese Schmerz wahrnehmen. Dadurch ist es auch irrelevant zu fragen, ob zum Beispiel Nutztiere auf dieselbe Weise Schmerzen empfinden wie Menschen. Denn einem Tier die Fähigkeit leiden abzustreiten, wird bereits als Speziesismus bezeichnet. Aus diesem Grund steht für Schopenhauer im Sentientismus auch Mitleid als die treibende Kraft der Moral im Mittelpunkt. Dabei ist nach Schopenhauer der Vegetarismus keine Notwendigkeit, sondern auch der Konsum von Fleisch ist erlaubt. Allerdings gilt dies nur so lange darauf geachtet wird, dass das Tier nicht unnötiges Leid erfährt.⁵⁹

Das bedeutet, dass, entsprechend der Position des Sentientismus, jedes Lebewesen, welches empfindungsfähig und auch schmerzfähig ist, als schutzwürdig gilt. Aus diesem Grund hat der Mensch Tieren gegenüber auch die direkte Verpflichtung ihnen kein Leid zuzufügen. Dabei gibt es zwei Arten des Sentientismus einerseits einen gradualistischen Sentientismus und andererseits einen egalitären Sentientismus. Bei der gradualistischen Sichtweise kommt es zu Unterscheidungen des jeweiligen moralischen Status, entsprechend der Komplexität des Organismus. Im Gegensatz dazu besagt der egalitäre Sentientismus, dass es keine Unterscheidungen zwischen empfindungsfähigen Lebewesen aufgrund bestimmter Eigenschaften geben darf.⁶⁰ Während der egalitäre Sentientismus daher allen Lebewesen denselben moralischen Status zuschreibt, besteht beim gradualistischen Sentientismus die

⁵⁷ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 184

⁵⁸ Maisack, Christoph. Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. In: Caspar, Johannes & Harrer, Friedrich. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 5. Baden-Baden (2007) S. 319

⁵⁹ Vgl. Krebs, Angelika. Sentientismus. In: Ott, Konrad et al. Handbuch Umweltethik Stuttgart (2016 S. 157-160) S. 157 – 159

⁶⁰ Vgl. Lintner, Martin M. Innsbruck (2017) S. 78

Gefahr, dass sogar Menschen ihren moralischen Status verlieren könnten, wenn diese die dafür notwendigen Kriterien nicht mehr erfüllen, so zum Beispiel Komapatienten, Demenzkranke oder Neugeborene.⁶¹

2.1.4. Deontologie

In der Deontologie geht es vor allem um die Rechte und Pflichten eines Lebewesens. Dabei ist es nach Aussage von Kant erforderlich, dass jedes Individuum berücksichtigt wird. Diese Einschränkung bedeutet, dass nur all jenen Lebewesen Rechte zukommen, welche auch über Vernunft verfügen, weshalb vor allem Tiere für Kant keine Rechte zukommen. Darüber hinaus besteht gegenüber Tieren, aufgrund dieses Mangels an Vernunft, auch keine direkten, sondern lediglich indirekte Pflichten, als dass die Handlungen gegenüber einem Tier die Gemeinschaft der Menschen beeinflusst. So ist zum Beispiel Kant der Überzeugung, dass Gewalt gegen Tiere dazu führt, dass eine Person gegenüber Menschen verroht.⁶² Heute gehen die Vertreter*innen der Deontologie davon aus, dass sich Rechte und Pflichten aus den Interessen eines Lebewesens ergeben. Daraus resultiert, dass Tieren insofern ein Recht auf Leben zugesprochen wird, da Tiere genauso wie Menschen ein Interesse daran haben ihr Leben weiterzuleben. Dieses Haben von eigenen Interessen stellt für die Ansichten der Deontologie „die Basis für den moralischen Stellenwert und damit für das Zusprechen von Rechten“⁶³ dar. Die Tötung eines Tieres stellt somit eine Verleugnung des moralischen Stellenwertes dieses Lebewesens dar. Denn immerhin werden durch die Tötung sämtliche Interessen, welche dieses Lebewesen besitzt, radikal vernichtet. Dennoch wird die Tötung von Tieren unter gewissen Umständen gerechtfertigt, solange es dem Wohl des Tieres oder dem Wohle anderer zugutekommt.⁶⁴

⁶¹ Vgl. Lintner, Martin M. Innsbruck (2017) S. 80

⁶² Vgl. Pfordten, Dietmar von der. (2021 S. 101-106) S. 103

⁶³ Višak, Tatjana. Töten und Tötungsverbot. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 213-218) S. 216

⁶⁴ Vgl. Višak, Tatjana. Stuttgart (2018 S. 213-218) S. 216f

2.2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

2.2.1. Anthropozentrismus und Utilitarismus

Wie bereits gezeigt, steht beim Anthropozentrismus der Mensch im Mittelpunkt, sodass die Interessen der Menschen jenen der Tiere gänzlich übergeordnet sind. So war bereits im 17. Jahrhundert René Descartes davon überzeugt, dass die Tiere dem Menschen untergeordnet sind, allein aufgrund ihres fehlenden Sprachgebrauchs. Denn mit dem Sprachgebrauch verbanden die Menschen der damaligen Zeit auch die Fähigkeit der Vernunft. Diese Unterscheidung finden wir auch noch im 18. Jahrhundert, so hält Kant fest, dass Tiere völlig vernunftlose Lebewesen sind. Demzufolge kommt Tieren für Kant nur ein relativer Wert zu, wodurch diese mit bloßen Gegenständen gleichzustellen sind.⁶⁵ Das bedeutet, dass im Anthropozentrismus jenen Tieren eine Leidensfähigkeit abgesprochen wird, deren Nervensystem sich von jenem des Menschen unterscheidet. Doch bloß, weil diese Tiere ein anderes Schmerzempfinden haben, bedeutet dies dennoch nicht, dass die Tiere kein Interesse an ihrem eigenem Leben haben. Diesbezüglich hält Tom Regan fest, dass es grundsätzlich nicht verwerflich ist Tiere zu halten und zu nutzen, solange diese nicht als bloße Ware betrachtet werden. Die Frage hierbei ist jedoch, ab wann wir bei der Nutzung von Tieren von einer Betrachtung als bloße Ware sprechen. Weshalb aus utilitaristischer und anthropozentrischer Sicht dabei zugunsten des Menschen entschieden wird.⁶⁶

Aus diesem Grund gibt es, aus anthropozentrischer Sicht, keinen Grund Tieren Rechte zuzugestehen, da nur der Mensch dazu in der Lage ist moralische Entscheidungen zu treffen und dadurch Forderungen zu erstellen und auf diese zu reagieren. Da die Tiere dies eben nicht können, gäbe es auch keinen Grund Tieren Rechte zuzugestehen.⁶⁷ Allerdings betonte in diesem Zusammenhang bereits Kant, dass Tiere dennoch, obwohl sie Vernunftlos sind, nicht grausam behandelt werden dürfen. Grund hierfür ist nicht das Wohlergehen des Tieres selbst, sondern die Tatsache, dass der Mensch durch sein grausames Handeln am Tier verroht und sich dadurch das Verhältnis des Menschen innerhalb der Gesellschaft verschlechtert. Allerdings geht Kant in diesem Zusammenhang nicht auf jene Personen ein, welche in der Schlachtung von Tieren tätig sind. Denn immerhin sind diese Menschen jeden Tag mit der

⁶⁵ Vgl. Bohrmann, Thomas. Tierethik. Der Umgang des Menschen mit Tieren – „Planet der Affen: Prevolution“. In: Bohrmann, Thomas et al. Angewandte Ethik und Film. Wiesbaden (2018 S. 339-368) S. 341

⁶⁶ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 149

⁶⁷ Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. Tierethik zur Einführung. St. Gallen (2016) S. 125

Tötung von Tieren konfrontiert, weshalb auch diese in gewisser Weise gegenüber dem Leid der Tiere verrohen.⁶⁸

Diese Ansicht findet sich zwar nicht auf dieselbe radikale Weise im Utilitarismus, dennoch können die Interessen der Menschen jenen der Tiere übergeordnet werden. Grund hierfür ist das Kosten – Nutzen Verhältnis einer Handlung. Das bedeutet, mit Blick auf Peter Singer, dass der Mensch Tiere zwar nicht anders behandeln darf als einen anderen Menschen, aber es trotzdem kein absolutes Tötungsverbot gegenüber Tieren geben kann. Da nämlich die meisten Tiere sich nicht ihrer Selbst bewusst sind, stellt sich die Frage, ob wir diese dennoch zur moralischen Gemeinschaft dazuzählen können. Nach Ansicht von Peter Singer ist diese Frage mit Nein zu beantworten, da ein Lebewesen ohne Selbstbewusstsein, seiner Meinung nach, auch kein direktes Interesse am eigenen Weiterleben haben kann. Allerdings stellt sich diesbezüglich noch eine weitere Frage, und zwar, inwiefern wir Menschen entscheiden können, ob ein Tier sich nun seiner Selbst bewusst ist oder nicht. Immerhin ist die Gruppe jener Lebewesen, welche sich ihrer Selbst bewusst sind, nicht eindeutig abgrenzbar, da selbst einige Menschen dieses Kriterium nicht erfüllen.⁶⁹

Doch obwohl auch einige Menschen nicht in der Lage sind sich ihrer Selbst bewusst zu sein, schließen wir diese dennoch nicht aus der moralischen Gemeinschaft aus. Vielmehr sind alle Menschen automatisch Teil der moralischen Gemeinschaft und dies nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Spezies Mensch. Aus diesem Grund geht es für den Utilitarismus auch nicht darum, ob ein Lebewesen sich seiner Selbst bewusst ist, sondern ob dieses empfindungsfähig ist. Das bedeutet, dass es für Utilitaristen egal, zu welcher Spezies die betroffenen Lebewesen zählen. Dennoch zählt nach Auffassung des Utilitarismus in Bezug auf unsere Handlungen in erster Linie das beste Resultat für die größte Gruppe. Somit können zum Beispiel Nutztiere, wenn wir diese als empfindungsfähig betrachten, zwar zur moralischen Gemeinschaft dazu gezählt werden, dennoch ist für unser Handeln lediglich das Ergebnis von Bedeutung. Das bedeutet, dass ein Nutztier trotz Teilhabe an der moralischen Gemeinschaft durchaus einfach geschlachtet werden könnte, solange der daraus resultierende Nutzen für andere dessen Nachteil überwiegt. Daraus resultiert die Frage, wie wir das Leid und den Tod eines Tieres mit

⁶⁸ Vgl. Bohrmann, Thomas. Wiesbaden (2018 S. 339-368) S. 341

⁶⁹ Vgl. Baranzke, Heike. Das Tier als Subjekt eigener Interessen in Recht und Ethik? – Möglichkeiten und Grenzen interessenethischer Ansätze für eine Ethik der Verantwortung für Tiere. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Tierschutz bei der religiösen Schlachtung / Animal Welfare at Religious Slaughter. Band 6. Baden–Baden (2010 S. 91-114) S. 101f

dem Genuss von Fleisch durch eine Gruppe von Menschen vergleichen können oder ob diese Frage, durch den Ausschluss dieser Tiere aus der moralischen Gemeinschaft, obsolet wird.⁷⁰ Darüber hinaus wird oftmals angeführt, dass moralische Rechte für Tiere stets davon abhängig sind, welche Eigenschaften eines Lebewesens für dieses als erforderlich gelten. Als Beispiel hierfür wird das Recht auf Freiheit angeführt, so ist dieses Recht nur für jene Lebewesen von Bedeutung, für welche die eigene Freiheit auch einen Wert hat. Zu diesen Lebewesen zählen vor allem all jene, die auch, wie bereits erwähnt, ein Interesse an der eigenen Existenz haben, welche mit der Fähigkeit zusammenhängt, sich ihrer eigenen Existenz bewusst zu sein. Darüber hinaus führen Vertreter*innen des Anthropozentrismus Ansätze einer hierarchischen Ordnung an, demzufolge nicht alle Lebewesen gleichviel zählen wie andere und daher auch nicht Anspruch auf dieselben Rechte haben. Im Gegensatz dazu zählen für Vertreter*innen des Utilitaristen nicht die Rechte eines Lebewesens, sondern vielmehr, wie bereits erwähnt, dessen Interessen und die Maximierung des Nutzens. Für Nutztiere bedeutet dies, dass diese aufgrund ihrer Domestizierung von uns völlig abhängig sind. Daher dürfen wir diese auch halten und nutzen, da diese ohne uns nicht einmal dazu in der Lage wären für sich selbst zu sorgen. Daraus folgt, dass diese vielleicht keine Rechte besitzen, wir aber dennoch gewisse Pflichten ihnen gegenüber haben, so vor allem die Pflicht zur Fürsorge als auch die Pflicht sicherzustellen, diese nicht unnötig zu verletzen.⁷¹

2.2.2. Sentientismus und Deontologie

Bei der Deontologie geht es um die Frage, welchen Lebewesen Rechte eingeräumt werden und somit zu schützen sind. Dieser Frage geht in gewisser Weise auch der Sentientismus nach, da es diesem um das Wohlergehen von Lebewesen geht. Doch die Streitfrage ist, welchen Status dabei Tiere nun genau zukommt. Denn immerhin sehen einige Philosoph*innen ein Problem darin Tieren den Status von Personen zuzuschreiben, da diese im Gegensatz von Menschen keine Verträge eingehen und damit keine Pflichten übernehmen können. Dementsprechend können die Tiere von uns nicht für ihre Handlungen „im moralischen Sinn zur Rechenschaft

⁷⁰ Vgl. Regan, Tom. Die Tierrechtsdebatte. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 71-88) S. 82f

⁷¹ Vgl. Petrus, Klaus. Rechte-Ansatz. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen– Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 83-88) S. 85f

gezogen werden“⁷². Dennoch dürfen wir Menschen Tiere nicht frei nach unserem Belieben behandeln.⁷³

Das Prinzip der Nicht-Schädigung darf, nach Ansicht von Regan, nicht nur auf Menschen beschränkt bleiben, sondern muss auch auf Tiere ausgeweitet werden. Denn auch deren Wohlbefinden wird, durch das ihnen widerfahrene Leid, beeinträchtigt. Aus diesem Grund hat der Mensch auch eine direkte Pflicht den Tieren gegenüber, insofern als diesen gegenüber Schaden so gut wie möglich zu vermeiden ist. Daraus wiederum resultiert, dass Tiere, als moralische Objekte, denselben inhärenten Wert zugeschrieben werden muss, wie dies bei Menschen, als moralische Akteure, der Fall ist. Da nun Vertreter*innen der Deontologie davon ausgehen, dass auch moralische Objekte nicht geschädigt werden dürfen, bedeutet dies, dass diese auch Teil der moralischen Gemeinschaft sind.⁷⁴

Das bedeutet, dass es, nach Aussage der Deontologie, falsch ist Tiere „aus der moralischen Gemeinschaft auszuschließen“⁷⁵. Denn immerhin empfinden auch Tiere Leid und Schmerz, genauso wie wir Menschen, weshalb ihre Ausgrenzung für Vertreter*innen der Deontologie einer Diskriminierung gleichkommt. Aus diesem Grund dürfen, nach Ansicht der Deontologie, Tiere auch in keiner Weise anders behandelt werden als Menschen.⁷⁶ Wer dies doch tut, der macht sich nach Aussagen von Peter Singer des Speziesismus schuldig. Auch Tom Regan hält fest, dass Tiere genauso wie Menschen empfindsame Lebewesen sind. Dementsprechend besitzen diese, für Regan, genauso wie jeder Mensch einen inhärenten Wert.⁷⁷ Allerdings ist mit dem Begriff des inhärenten Wertes noch nicht geklärt, ob Tiere auch dieselben Rechte haben wie Menschen. Denn für einige Philosoph*innen muss hierbei noch zwischen einem moralischen Subjekt und einem moralischen Objekt unterschieden werden. Immerhin ist die Tatsache, dass jedes Lebewesen einzigartig ist für diese Philosoph*innen, so zum Beispiel auch für Kant, noch keine ausreichende Rechtfertigung für die Zuschreibung von Rechten oder die Zugehörigkeit zur moralischen Gemeinschaft.⁷⁸

⁷² Bohrmann, Thomas. Wiesbaden (2018 S. 339-368) S. 345

⁷³ Vgl. Bohrmann, Thomas. Wiesbaden (2018 S. 339-368) S. 344f

⁷⁴ Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. St. Gallen (2016) S. 91 – S. 93

⁷⁵ Bohrmann, Thomas. Wiesbaden (2018 S. 339-368) S. 342

⁷⁶ Vgl. Bohrmann, Thomas. Wiesbaden (2018 S. 339-368) S. 342

⁷⁷ Vgl. Bohrmann, Thomas. Wiesbaden (2018 S. 339-368) S. 342

⁷⁸ Vgl. Cohen, Carl. Haben Tiere Rechte? In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 89-104) S. 101f

Der inhärente Wert kommt somit jedem empfindungsfähigen Lebewesens in gleicher Weise zu und kann daher weder durch einen selbst noch durch die Einwirkungen eines anderen gesteigert oder verringert werden. Das bedeutet, dass ein empfindungsfähiges Lebewesen seinen inhärenten Wert nicht verliert, bloß weil dies aufgrund der Interessen eines anderen nützlicher wäre.⁷⁹

Aus diesem Grund ist die Frage, welche Rechte Tieren zukommen und ob diese Teil der moralischen Gemeinschaft sind ein ziemliches Streitthema. So sieht Tom Regan die Zugehörigkeit zur moralischen Gemeinschaft darin, dass diese „aus genau den Wesen, die von direkter moralischer Bedeutung sind“⁸⁰ besteht. Dabei betont Regan, dass die Mitglieder der moralischen Gemeinschaft allesamt denselben moralischen Status haben und ihnen gegenüber direkte Pflichten bestehen.⁸¹ Denn selbst wenn Tiere zur moralischen Gemeinschaft zählen und diesen demzufolge auch Rechte besitzen, so sehen dennoch manche Personen, diese Rechte den Rechten, welche uns als Menschen zukommen, als untergeordnet. Doch, wenn diese Haltung wirklich Anwendung findet, dann befinden wir uns wieder bei dem bereits erwähnten Vorurteil des Speziesismus.⁸² Andererseits benötigen die Tiere auch nicht jedes Recht, welches auch einem Menschen zukommt. So benötigen Tiere zum Beispiel nicht das Recht auf Religionsfreiheit oder gar ein Wahlrecht, da sie mit unseren Institutionen nichts anzufangen wissen. Doch das Recht nicht zu leiden, sollte hingegen jedem Lebewesen zustehen und daher nicht den Tieren bloß aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Spezies verwehrt werden. Das bedeutet, dass Tiere jene Rechte haben sollten, in welchen diese uns Menschen ähnlich sind.⁸³

Durch die Leidensfähigkeit eines Lebewesens wird aus Sicht des Sentientismus dieses zu einem Objekt des moralischen Handelns. Das bedeutet, dass ein Lebewesen nicht aufgrund seiner Spezies aus der moralischen Gemeinschaft ausgeschlossen werden darf. Vielmehr sollte jedes Lebewesen entsprechend seiner eigenen Bedürfnisse und Interessen behandelt werden. Dies wird daran deutlich, dass der Begriff der Mitgeschöpflichkeit verwendet wird und dabei so zu

⁷⁹ Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. St. Gallen (2016) S. 87f

⁸⁰ Regan, Tom. Erlangen (2007 S. 71-88) S. 72

⁸¹ Vgl. Regan, Tom. Erlangen (2007 S. 71-88) S. 72 - 74

⁸² Vgl. Cohen, Carl. Erlangen (2007 S. 89-104) S. 90

⁸³ Vgl. Kaplan, Helmut F. Tierbefreiungen – Kriminelle Akte oder konsequente Ethik? In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 149-157) S. 150f

verstehen ist, dass Tiere genauso wie Menschen behandelt werden sollten.⁸⁴ So haben Tiere auch, nach Auffassung von Günther Patzig, einen Anspruch darauf ihr Leben frei von Schmerzen und Ängsten zu leben und dies auch von uns Menschen respektiert wird. Aus diesem Grund haben wir die moralische Verpflichtung Tieren kein unnötiges Leid zuzufügen. Allerdings schließt diese moralische Verpflichtung für Patzig nicht ein, dass Tiere daher genauso zu behandeln sind wie Menschen und auch ihre Interessen daher nicht auf dieselbe Weise zu berücksichtigen sind. Doch daraus ergibt sich die Frage, inwiefern wir den Tieren gegenüber dann überhaupt verpflichtet sind, wenn ihre Interessen ohnehin weniger zählen als jene der Menschen.⁸⁵ Denn auch wenn wir nicht wissen können, welche Interessen Tiere haben, so ist dies noch lange keine Berechtigung dafür Tiere unnötig zu quälen. Dies ist auch der Grund, weshalb Peter Singer fordert, dass die Interessen aller empfindungsfähiger Lebewesen im gleichen Maße zu berücksichtigen sind.⁸⁶ So werden Tiere oftmals unter dem biblischen Gesichtspunkt der Mitgeschöpflichkeit betrachtet. Dementsprechend ist es die Aufgabe des Menschen das Leben der Tiere zu schützen und uns um ihr Wohlbefinden zu kümmern. Daraus ergibt sich, dass Tieren vom Menschen nicht ohne einer vernünftigen Begründung Schmerzen oder gar Schäden zugefügt werden dürfen. Im Gegenteil, Tiere sollten, aus einer sentientistischen Auffassung heraus besser vor Leid geschützt werden als Menschen. Denn während Menschen sich ihrer selbst Bewusst sind, rational denken können und in ihren Entscheidungen relativ frei sind, sind Tiere dem Menschen beinahe hilflos ausgesetzt. Diese können sich uns nur durch ihre Reaktionen auf eine bestimmte Situation mitteilen.⁸⁷

2.3. Gegenüberstellung mit Blick auf Nutztierhaltung und Schlachtung

Nachdem nun der Anthropozentrismus mit dem Utilitarismus und der Sentientismus mit der Deontologie in Verbindung gebracht wurden, geht es nun darum zu klären, wie sich diese Richtungen mit Blick auf die Nutztierhaltung und die Schlachtung gegenüberstehen.

⁸⁴ Vgl. Lennkh, Sabine. Die Kodifikation des Tierschutzrechts. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 8. Baden-Baden (2012) S. 44f

⁸⁵ Vgl. Ach, Johann S. Empfindungsfähigkeit. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 29-34) S. 33

⁸⁶ Vgl. Ach, Johann S. Interessen. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 41-44) S. 43

⁸⁷ Vgl. Bohrmann, Thomas. Wiesbaden (2018 S. 339-368) S. 347

So würde der Anthropozentrismus die Schlachtung von Nutztieren damit begründen, dass diese keine Vorstellung vom Tod besitzen. Aus diesem Grund wäre es den Tieren egal, wenn diese getötet werden würden, solange dies lediglich ohne Schmerzen passieren würde. Allerdings kann dagegen argumentiert werden, dass auch Neugeborene und demente Personen keine Vorstellung vom Tod haben, was in weiterer Folge bedeuten würde, dass auch deren Tötung gerechtfertigt wäre.⁸⁸ Aus diesem Grund sollten auch mit Blick auf den Utilitarismus jede Leidzufügung eines Nutztieres mit den Interessen von Mensch und Tier verglichen werden. Das bedeutet, dass wir Tiere nicht einfach töten dürfen, sondern vielmehr bedarf es eines guten Grundes. Allerdings stellt sich diesbezüglich die Frage, ob der Konsum von Fleisch ein ausreichender Grund hierfür ist. Denn immerhin könnten wir Menschen heutzutage auch durchaus ohne Fleisch in unserer Nahrung auskommen.⁸⁹

Allerdings wenden in Bezug auf die Nutztierhaltung Vertreter*innen des Utilitarismus oftmals auch ein, dass die Züchtung von Nutztieren nicht in die Abwägungen von Interessen einbezogen werden kann. Denn immerhin existieren diese Tiere erst, nachdem die Entscheidung bereits gefallen ist, dass deren Existenz ein größeres Glück für die Menschen darstellen würde. Somit wird kein bestehendes Interesse verletzt, da aufgrund der Nichtexistenz die Nutztiere eben noch keine Interessen haben, welche abgewogen werden können.⁹⁰ Allerdings stellt sich die Frage, ob dies wirklich so einfach ist, da die Tiere immerhin nach ihrer Geburt ein Interesse an einem schmerzfreien Leben entwickeln, welches wir daher bereits vor deren Geburt berücksichtigen sollten.

Für die Position des Sentientismus hat jedes Lebewesen einen inhärenten Wert, da jedes Lebewesen, und somit auch jedes Nutztier, ein Interesse am eigenen Wohlergehen hat. Das bedeutet, dass wir mit Blick auf den Sentientismus den Wert eines Lebewesens verletzen, wenn wir dieses töten. Ähnlich sieht auch die Position der Deontologie aus, da wir den Tieren gegenüber insofern verpflichtet sind, als wir ansonsten ihren inhärenten Wert verletzen würden.⁹¹ Doch oftmals wird die Frage gestellt, ob Nutztiere wirklich Rechte haben können,

⁸⁸ Vgl. Monsó, Susana et al. Die traditionelle Tierethik und ihre Kritik. Der moralische Individualismus und die Grenzen und Vorzüge der Wittgenstein'schen Alternative. In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 59-83) S. 75

⁸⁹ Vgl. Kunzmann, Peter. Der hl. Franziskus, Papst Franziskus und die Würde des Tieres. In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 181-201) S. 193

⁹⁰ Vgl. Wenz, Peter S. Tierrechte im sozialen Kontext. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 134-148) S. 140

⁹¹ Vgl. Kunzmann, Peter. Baden-Baden (2021 S. 181-201) S. 195f

denn immerhin ist deren gesamte Existenz abhängig von unserem Interesse nach tierischen Produkten, wie Milch, Eiern, aber vor allem auch an Fleisch. Dies wird vor allem daran deutlich, dass weltweit mehr als die Hälfte aller Nutztiere, egal ob Hühner, Schweine oder Rinder, innerhalb eines Betriebes geboren werden und dadurch dazu verdammt sind ihr Leben in einer der unzähligen Massentierhaltungen zu verbringen. Darüber hinaus greift der Mensch in jeden Lebensbereich eines Nutztieres ein, so zum Beispiel, um dafür zu sorgen, dass die Tiere durch die Zugabe von Kraftfutter schneller Gewicht zulegen oder durch eine regelmäßige Trächtigkeit von Milchkühen zum Zweck der Milchgewinnung. Das bedeutet, dass wir Menschen jedes Detail des Lebens eines Nutztieres prägen und kontrollieren. Dementsprechend können wir eigentlich im Bereich der Nutztierhaltung nicht von Rechten von Tieren sprechen, da diese unseren wirtschaftlichen Interessen im Grunde völlig ausgeliefert sind.⁹² Aus diesem Grund betont Regan auch, dass nicht alle Lebewesen automatisch einen inhärenten Wert besitzen. Vielmehr müssen diese über bestimmte Fähigkeiten verfügen, so zum Beispiel müssen diese in der Lage sein sich ihrer Selbst bewusst zu sein und ein Interesse an ihrer Fortexistenz besitzen. Nutztiere in unserer Gesellschaft werden diesbezüglich in den meisten Fällen nur noch als Ware betrachtet und sind somit in den Augen vieler Menschen lediglich Eigentum der entsprechenden Betriebe. Wenn diese Tiere jedoch über eben jene Fähigkeiten besitzen und somit einen inhärenten Wert hätten, so müssten wir theoretisch die Nutztierhaltung beenden.⁹³ Allerdings stellt sich hierbei die Frage, was passiert dann mit den Nutztieren? Denn wenn wir Menschen uns nicht länger um diese Tiere kümmern, wird vermutlich das Leid dieser Tiere sogar noch größer, da diese aufgrund ihrer Domestizierung ohne dem Menschen nicht mehr überlebensfähig sind. Darüber hinaus sind, aufgrund der veränderten Zuchtmerkmale, die Tiere auch gar nicht dazu in der Lage ein langes gesundes Leben zu führen, da dies nicht der Zweck dieser Tiere ist.

Diesbezüglich wird oftmals auch angeführt, dass Nutztiere ohne uns gar nicht gezüchtet werden würden, somit nicht existieren würden und ihre Interessen am Weiterleben daher nicht von Belang seien. Allerdings gilt dieselbe Denkweise auch für Kinder, da diese genauso ohne ihre Eltern nicht am Leben wären, dennoch dürfen Kinder nicht behandelt werden, wie es den Eltern beliebt. Das bedeutet, dass jedes Lebewesen an sich einen Wert besitzt und wir

⁹² Vgl. Stürer, Alexandra. Konsumwaren oder Lebewesen? Probleme der Nutztierhaltung. In: Jähnichen, Traugott & Wustmans, Clemens. Tierethik. Biblisch-historische Grundlagen – normative Perspektiven – aktuelle Herausforderungen. Kamen (2012 S. 56-71) S. 59

⁹³ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 101f

diesen nicht einfach selbst einen Wert beimesen können. Doch trotzdem tun wir Menschen in der Nutztierhaltung genau das und sorgen dafür, dass Tiere schneller wachsen, da dies den Profit der einzelnen Unternehmen steigert.⁹⁴ Das bedeutet, dass wir die Schmerzen der Tiere allein aufgrund des Profits in Kauf nehmen. Diesbezüglich halten Bentham und Singer fest, dass jedes Lebewesen ein Interesse daran hat nicht zu Leiden. Dadurch stellt sich die Frage, ob es bereits gerechtfertigt ist ein Tier zu schlachten, wenn dies rasch und vor allem ohne Schmerzen geschieht.⁹⁵ Doch Richard David Precht gibt zu bedenken, was wohl passieren würde, wenn wir die Genetik der Tiere insofern verändern könnten, dass diese keine Schmerzen mehr empfinden würden. Nach den Ausführungen von Peter Singer würden, durch diesen Eingriff in das Schmerzempfinden der Tiere, diese zugleich ihren moralischen Status verlieren. Allerdings würde genau dies den Forderungen vieler Tierschützer*innen widersprechen. Daraus können wir folgern, dass die Leidensfähigkeit eines Lebewesens nicht der Wert sein kann, der dieses moralisch relevant sein lässt.⁹⁶

Allerdings bleibt zu bedenken, dass die Tötung eines Tieres, selbst wenn diese schmerzlos passiert, für dieses bereits einen Schaden darstellt. Immerhin wird dadurch jede Möglichkeit auf das Erfahren positiver Empfindungen dem Tier unmöglich gemacht. Diese Begründung den Tieren weitere positive Empfindungen zu ermöglichen impliziert, dass jedes Tier ein Recht auf Leben haben sollte. Doch dadurch kommen wir wieder zu der Diskussion, ob Tiere ohne ein Bewusstsein überhaupt ein Lebensrecht haben können.⁹⁷ Denn da ein Großteil der Tiere kein Bewusstsein für ihre eigene Existenz haben und somit auch kein Interesse an der eigenen Zukunft besitzen können, gehen einige Vertreter*innen des Utilitarismus davon aus, dass durch die Tötung dieser Tiere keine Interessen verletzt werden, weshalb deren Tötung gerechtfertigt ist.⁹⁸

Diesbezüglich ist Regan der Auffassung, dass gewissen Tieren ein moralischer Status zuerkannt werden sollte, welcher damit verbunden ist, dass den Tieren auch bestimmte Rechte zuzuschreiben sind, wie vor allem auch ein Recht auf Leben. Diese deontologische Haltung richtet sich dabei vor allem gegen die utilitaristische Abwägung von Nutzen und Schäden für eine größere Gruppe zum Wohle jedes einzelnen Individuums. Das bedeutet, dass die

⁹⁴ Vgl. Sezgin, Hilal. Artgerecht ist nur die Freiheit. Eine Ethik für Tiere oder warum wir umdenken müssen. München (2014) S. 118f

⁹⁵ Vgl. Precht, Richard David. München (2016) S. 259

⁹⁶ Vgl. Precht, Richard David. München (2016) S. 292f

⁹⁷ Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. St. Gallen (2016) S. 143f

⁹⁸ Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. St. Gallen (2016) S. 43

Deontologie sich strikt gegen die Abwägung von Interessen bei Lebewesen wehrt, indem diese den inhärenten Wert jedes Individuums betont.⁹⁹ Dem wird oftmals, gerade von Vertreter*innen des Utilitarismus, entgegengehalten, dass die Nutztiere ohne den Bedarf der Gesellschaft an tierischen Produkten, nicht existieren würden. Daraus folgt, dass selbst der Tod dieser Tiere durchaus gerechtfertigt sein kann, da diese ohne das Zutun der Menschen überhaupt nicht existieren würde. Daher wäre auch ein kurzes Leben dieser Tiere immer noch besser als gar nicht erst gelebt zu haben.¹⁰⁰

Das bedeutet jedoch nicht, dass Tiere überhaupt keine Interessen besitzen oder, dass diese weniger zählen als die Interessen der Menschen. So kann das Interesse eines Nutztieres auf mehr Platz in der Haltung schwerer wiegen als diese aus Profitgründen auf engsten Raum einzusperren. Das bedeutet, dass in der Theorie stets das größte Interesse überwiegt und daher diesem der Vorrang zu geben ist, auch wenn dies in der Praxis nicht immer umgesetzt wird.¹⁰¹ Für die Abwägung von Interessen zählen jedoch nicht die Lebewesen selbst sondern ausschließlich die Interessen. Diese utilitaristische Sichtweise lässt nach Regan jedoch außer Acht, dass jedes Individuum schützenswert ist und daher nicht auf seine bloßen Interessen begrenzt werden darf. Denn daraus würde resultieren, dass ein Individuum keinen Wert an sich selbst haben kann, sondern lediglich aufgrund der Interessen.¹⁰²

Doch nicht nur ein Eingriff in die Schmerzempfindung wirft die Frage auf ob wir Tiere halten und töten dürfen, sondern auch Eingriffe in ihre Sinnesorgane würden die Frage aufwerfen, wie wir Tiere halten dürfen. So gibt es ein Gedankenexperiment, bei welchem Legehennen so gezüchtet werden, dass diese ihr Leben lang blind sind. Dadurch würde gewährleistet werden, dass die Hühner in den Massentierhaltungsbetrieben sich nicht gegenseitig die Federn auspicken oder zu Kannibalismus neigen. Dieser Form der Tierhaltung können dabei die verschiedenen philosophischen Strömungen kaum etwas entgegenhalten, da das Wohlbefinden der Tiere nicht geschädigt wird, da diese nie in der Lage waren zu sehen. Doch die Frage ist, ob wir, bloß weil die Tiere nicht wissen, was diesen genommen wurde, auch tatsächlich von uns so gezüchtet werden dürften.¹⁰³

⁹⁹ Vgl. Grimm, Herwig et al. Moralischer Status. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 185-192) S. 187

¹⁰⁰ Vgl. Višak, Tatjana. Stuttgart (2018 S. 213-218) S. 216

¹⁰¹ Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. St. Gallen (2016) S. 64

¹⁰² Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. St. Gallen (2016) S. 83

¹⁰³ Vgl. Binder, Regina. Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 7. Baden–Baden (2010) S. 28

Dabei bleibt zu bedenken, dass gerade in der Nutztierhaltung es tagtäglich der Fall ist, dass Tiere leiden und getötet werden. Aus diesem Grund sind auch einige Philosoph*innen davon überzeugt, dass wir nicht nur indirekte Pflichten gegenüber den Tieren haben und diese somit nicht zu verletzen. Vielmehr haben wir auch direkte Pflichten, indem es darum geht, dass wir Menschen das Wohl der Tiere berücksichtigen müssen. Demzufolge haben Tiere, vor allem auch Nutztiere, ein Recht darauf möglichst ohne Schmerzen getötet zu werden und bis zu diesem Zeitpunkt ein gesundes Leben zu führen. Das bedeutet, dass Nutztieren auch ein Recht auf Bewegungsfreiheit zugestanden werden müsste und nicht nur ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt. Dies würde jedoch bedeuten, dass die meisten Nutztiere in einer Form gehalten werden, welche dieser Forderung nach Rechten für die Tiere widerspricht, da gerade in Massentierhaltungen kein Platz ist um den Tieren die nötige Bewegungsfreiheit, geschweige denn einen Auslauf, zu garantieren.¹⁰⁴

Was die Frage nach den Rechten von Tieren anbelangt, so sollten, nach Aussage von Peter Singer, manche Tiere dieselben Rechte besitzen wie Menschen, während gleichzeitig einige Menschen diese Rechte nicht haben sollten, aufgrund ihrer jeweiligen Eigenschaften, wird oftmals kritisiert. Denn dies hätte zur Folge, dass zum Beispiel demenzkranke Personen oder Menschen mit einer Behinderung einfach getötet werden dürften. Für Nutztiere hätte es jedoch vermutlich kaum Auswirkungen, da entsprechend Peter Singers Aussage lediglich die intelligentesten Tierarten geschützt werden würden. Denn da Nutztiere kein Bewusstsein für ihre eigene Existenz haben, können diese höchstens darauf hoffen vom Menschen so behandelt zu werden, dass diese nicht leiden müssen.¹⁰⁵ Daher sehen vor allem viele Tierschützer*innen und auch einige Philosoph*innen allein das Recht zu Leben als wichtigstes Interesse aller Lebewesen und Begründung für deren moralischen Wert. Dieses Recht auf Leben eines jedes Lebewesens ist auch der Grund dafür, weshalb viele Tierschützer*innen niemals ein Tier essen würden, da dieses Lebensrecht dadurch verletzt werden würde. Doch diesbezüglich gibt es ein Gedankenexperiment, bei welchem ein Tierschützer ein Huhn essen muss, um ein anderes Huhn vor der Schlachtung zu retten, würde dieser das Huhn essen? Für Utilitaristen ist die Antwort hierauf klar, denn indem das bereits tote Huhn gegessen wird, kann dem anderen Huhn Leid erspart werden.¹⁰⁶ Anders formuliert können wir sagen, dass es, entsprechend dem

¹⁰⁴ Vgl. Ach, Johann S. Nutztierhaltung. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 259-263) S. 260–262

¹⁰⁵ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 99

¹⁰⁶ Vgl. Precht, Richard David. München (2016) S. 291

Standpunkt der Utilitaristen, für jedes Tier besser ist als Nutztier gelebt zu haben und zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlachtet zu werden, anstatt niemals gelebt zu haben. Denn für Utilitaristen steht allein die Summe des Glücks im Verhältnis von Leid im Vordergrund. Da Tieren in den meisten Fällen kein Verständnis vom Tod zugesprochen wird, stellt die Schlachtung kein größeres Leid dar als das Ende von deren Leben. Daraus resultiert, dass die Schlachtung von Tieren nicht mit einer Vermehrung von Leid einhergeht. Stattdessen wird vielmehr das Glück vermehrt, indem das geschlachtete Tier durch ein anderes Tier ersetzt wird.¹⁰⁷

Auch die Anerkennung von Rechten für die Tiere wird immer wieder bestritten, da dies ansonsten dazu führen würde, dass die Menschen nicht länger ihr Verlangen nach Fleisch ungehindert befriedigen könnten. Denn würden wir den Tieren ein Recht auf Leben einräumen, so dürften diese nicht länger nach belieben geschlachtet werden, sondern sie hätten das Recht darauf so lange zu leben, wie ihnen dies aus gesundheitlicher Perspektive möglich ist. Daraus resultiert die ethische Frage, welche Interessen wir höher einstufen. Das Interesse der Tiere an einem langen Leben oder das Interesse des Menschen am beliebigen Konsum von Fleisch.¹⁰⁸ Doch wie genau eine Schlachtung nun tatsächlich abläuft und welche Schritte hierbei durchgeführt werden, sollen im nächsten Kapitel erklärt werden.

¹⁰⁷ Vgl. Pollan, Michael. Das Omnivoren-Dilemma. Wie sich die Industrie der Lebensmittel bemächtigte und warum Essen so kompliziert wurde. München (2011) S. 459

¹⁰⁸ Vgl. Campagna, Norbert. Tierrechte. In: Hilgendorf, Eric & Joerden, Jan C. Handbuch Rechtsphilosophie. Berlin (2021 S. 518 – 522) S. 519

3. Aktuelle Praktiken und Bedingungen

3.1. Nutztierhaltung

Seit dem Jahr 1986 ist es entsprechend des deutschen Tierschutzgesetzes verboten, dass Tiere aufgrund von angezüchteten Merkmalen leiden und ihr Leben lang Schmerzen empfinden. Da die verschiedenen Eigenschaften der Nutztiere jedoch eine Folge ihrer Züchtung sind, stellt sich die Frage, inwiefern diese hochgezüchteten Nutztierassen gegen dieses Gesetz verstoßen.¹⁰⁹ Dabei sind die Tiere so sehr überzüchtet, dass diese kein natürliches Leben mehr führen könnten, selbst wenn wir diesen Tieren diese Möglichkeit geben würden. Das bedeutet, dass diese Züchtungen dazu geführt haben, dass die Tiere innerhalb kürzester Zeit unnatürlich viel Fleisch ansetzen, sodass ihre Herzen und Gelenke dieser Belastung durch ihren eigenen Körper kaum aushalten können.¹¹⁰ So ist in den letzten fünfzig Jahren die durchschnittliche Milchleistung einer Kuh von 1500 auf mehr als 6000 Liter angestiegen, das entspricht dem fünffachen Bedarf eines Kalbes. Diese Höchstleistung geht dabei auf Kosten der Gesundheit der Milchkuh. Bei Hühnern wiederum gilt, dass Masthühner durch den Eingriff in ihre Genetik und die entsprechende Fütterung bereits nach nur 35 Tagen das ideale Schlachtgewicht erhalten und ihr Leben somit bereits nach knapp einem Monat wieder endet. Für Legehennen wiederum gilt, dass diese bereits nach 140 Tagen damit beginnen Eier zu legen. Dabei ist zu betonen, dass die Leistung der Legehennen ebenfalls enorm ist. So legen diese heutzutage innerhalb eines Jahres bereits über 300 Eier, während ältere Hühnerrassen höchstens 120 Eier pro Jahr legen. Diese tägliche Belastung führt dazu, dass die Legehennen bereits nach wenigen Jahren völlig ausgelaugt sind.¹¹¹

Doch auch Schweine wurden insofern hochgezüchtet, als dass diese viel mehr Ferkel zur Welt bringen können, als dies eigentlich von der Natur vorgesehen ist. Dies wird vor allem mit Blick auf Wildschweine sichtbar, welche gerade einmal sechs Ferkel pro Trächtigkeit bekommen, während Zuchtschweine heutzutage bis zu 15 Ferkel bekommen können und sogar zwei Mal pro Jahr trächtig sind. Doch auch sonst leiden die Mastschweine an der schnellen Gewichtszunahme zum Zweck des Profits an Herz-Kreislauf-Störungen und Gelenkproblemen.

¹⁰⁹ Vgl. Luy, Jörg. Der faire Deal. Basis eines neuen Rechtsverständnisses im Tier-, Natur- und Umweltschutz. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 9. Baden-Baden (2018) S. 127–129

¹¹⁰ Vgl. Albert Schweitzer Stiftung. (8. April 2014): Professoren gegen die organisierte Verantwortungslosigkeit (Massentierhaltung). Online: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/professoren-gegen-massentierhaltung> (letzter Zugriff am 22. Oktober 2023)

¹¹¹ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 69

Dasselbe Problem gilt auch für Mastrinder, welche aufgrund des schnellen Wachstums ebenfalls Gelenksprobleme haben und nicht einmal ohne menschlicher Hilfe ihre Kinder zur Welt bringen können.¹¹²

Ein weiteres Problem ist, dass Milchkühe, wie bereits erwähnt, mithilfe der Selektionszucht und dem richtigen Futter von den eigentlich 1500 Litern Milch pro Jahr auf 6000 bis 7000 Liter Milch pro Jahr hochgezüchtet wurden. Damit diese Leistung auch dauerhaft erhalten bleiben kann, muss die Milchkuh jedes Jahr ein Kalb auf die Welt bringen. Dabei wird die Kuh selbst während der Schwangerschaft bis ins 7. Monat weiterhin gemolken. Nach der Geburt des Kalbes wird der Milchkuh bereits nach nur wenigen Stunden bereits das Kalb wieder weggenommen. Bei dieser Praxis handelt es sich allerdings nicht nur um etwas, dass in der Massentierhaltung vorkommt, sondern auch bei Biobauern, da Mutter-Kind-Haltung nur bei Mastrindern üblich ist. Eine Kuh kann bis zu 20 Jahre alt werden, doch nachdem eine Milchkuh so hohe Leistungen erzielen muss und jedes Jahr ein Kalb zur Welt bringt, ist diese bereits nach fünf Jahren völlig ausgelaugt. Daher werden Milchkühe bereits nach diesen fünf Jahren geschlachtet.¹¹³

Doch wie bereits erwähnt, geht es den Kälbern in der Milchindustrie im Vergleich zu ihren Müttern ebenfalls nicht viel besser. Denn da diese bereits nach wenigen Stunden ihren Müttern weggenommen werden, ist dies sowohl für die Mutter als auch für das Kalb ein traumatisches Erlebnis, doch würde man das Kalb länger als vier Tage bei der Mutter lassen, so wäre die Bindung zwischen beiden noch enger und die Trennung dadurch noch schmerzhafter.¹¹⁴ Da die Kälber in den ersten Tagen jedoch die Milch der Mutter benötigen, ist diese für die Kälber reserviert. Allerdings trinken die Kälber diese aufgrund der frühen Trennung nicht direkt bei der Mutter. Stattdessen erhalten die Kälber einen Saugkübel, von welchem diese trinken müssen. Dadurch kann allerdings nicht der den Kälbern angeborene Saugreflex befriedigt werden. Nach vier Tagen wird dann die Milch der Kälber auf Magermilchpulver oder sogar auf Sojamilchpulver umgestellt. Diese Milch erhält dabei 32% Fett anstatt der eigentlichen 4%, wodurch die Kälber jeden Tag 1400g anstatt 700g zunehmen. Was die Haltung dieser Kälber anbelangt, so ist für diese bis zu ihrem sechsten

¹¹² Vgl. Verein gegen Tierfabrik. (26. Mai 2023): Qualzucht – Nicht nur bei Heimtieren. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20230526ih.php> (letzter Zugriff am 22. Oktober 2023)

¹¹³ Vgl. Verein gegen Tierfabrik. (Online seit 1996): Hintergrundwissen Rinder. Online: <https://vgt.at/projekte/rinder/fakten.php> (letzter Zugriff am 22. Oktober 2023)

¹¹⁴ Vgl. Schlachthof transparent. Rinder. Online: <http://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachttiere/rinder.php> (letzter Zugriff am 22. Oktober 2023)

Monat die Anbindehaltung verboten. Allerdings wird gegen dieses Verbot immer wieder verstoßen, da es den Betrieben leichter fällt die Kälber direkt anzubinden, da es ansonsten schwieriger ist die Tiere an diese zu gewöhnen. Doch die Tiere, egal ob Kalb oder Rind, dürfen per Gesetz eigentlich nicht permanent angebunden werden. So müssen den Tieren mindesten 90 Tagen pro Jahr die Möglichkeit gegeben werden sich frei bewegen zu können. Allerdings gibt es hierbei einige Ausnahmen, so dass die Tiere permanent angebunden sein dürfen, wenn es keine Möglichkeiten zum Auslauf gibt oder es Sicherheitsbedenken für die Tiere und die Angestellten des Betriebes während des Ein- und Austriebs gibt.¹¹⁵ Das bedeutet, dass die im Jahr 2014 von der EU verbotene Anbindehaltung auch heute noch immer wieder ihre Anwendung findet. Dies ist dabei vor allem in alpinen Stallungen der Fall, da in diesen Gebieten vor allem bei schlechten Wetterlagen die Tiere nur sehr wenig Platz innerhalb des Stalls haben und sich daher gegenseitig verletzen könnten. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die meisten Böden in den Stallungen aus Spaltenböden bestehen, in welche Harn und Kot abfließen. Dies ist zwar vom Aufwand her weitaus einfacher, allerdings wären Böden mit Stroh zum Wohl der Tiere vorzuziehen. Doch Stroh findet sich nur in den seltensten Fällen in den einzelnen Betrieben. So lebten 2010 lediglich 8% aller Schweine in Deutschland auf einem für die Tiere angenehmen Boden, während der Rest entweder auf Teilspaltenböden oder sogar auf Vollspaltenböden leben musste.¹¹⁶

Doch nicht nur die Milchindustrie ist von grausamen Praktiken geprägt, sondern auch in anderen Bereichen, so zum Beispiel im Falle der männlichen Küken in Legebetrieben. Da diese nämlich für die Eierproduktion unbrauchbar sind, werden diese in der Regel innerhalb weniger Stunden, nachdem diese geschlüpft sind, bereits getötet. Der Grund für diesen frühen Tod der männlichen Küken, liegt in der Einführung von Leistungszüchtungen. Denn in einem Legebetrieb werden nur Hühner gezüchtet, welche eine hohe Anzahl an Eiern legen können, sich jedoch nicht für die Mast eignen. Daher sind die männlichen Küken in einem Legebetrieb wirtschaftlich nicht rentabel, was aus Sicht der Legebetriebe deren frühen Tod rechtfertigt. Von dieser Eintagskükentötung sind dabei allein in Deutschland jedes Jahr knapp 45 Millionen männliche Küken betroffen.¹¹⁷ Dabei werden die männlichen Küken durch die Mitarbeiter*innen des Legebetriebes per Hand aussortiert und anschließend getötet. Die

¹¹⁵ Vgl. Verein gegen Tierfabrik. (Online seit 1996): Hintergrundwissen Rinder.

¹¹⁶ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 61 – 63

¹¹⁷ Vgl. Luy, Jörg. Baden-Baden (2018) S. 136f

Tötung dieser Küken erfolgt dabei entweder durch Vergasung mittels CO₂ oder durch schreddern, wobei die Küken jedoch nicht betäubt werden, was im Grunde dem Tierschutzgesetz widerspricht. Doch das Tierschutzgesetz wird von den meisten Betrieben aus Gründen der Wirtschaftlichkeit umgangen.¹¹⁸ Denn da das Schreddern und Vergasen der Tiere in Deutschland seit 2022 und in Österreich seit 2023 verboten ist, mussten die Betriebe neue Lösungen finden, um mit den unprofitablen Küken umzugehen. Im Falle Deutschlands findet sich in einem Artikel der Verbraucherzentrale.de von April 2023 die Aussage, dass die Legebetriebe zwei Möglichkeiten haben. Einerseits die Untersuchung des Geschlechts des Kükens noch vor dem Schlüpfen, um zu verhindern, dass männliche Küken überhaupt erst ausgebrütet werden. Doch da diese Untersuchung ebenfalls Geld kostet, findet in vielen Betrieben die andere Möglichkeit Anwendung. Dabei werden nämlich ganz einfach die bereits geschlüpften Küken aus einem Betrieb im Ausland importiert, wodurch das Schreddern der Tiere lediglich ins Ausland verlagert wird.¹¹⁹

Doch während das Tötungsverbot in Deutschland bedeutet, dass die männlichen Küken auch nicht mehr als Futterküken getötet werden dürfen, sieht dies laut einem Bericht von Tierschutz-austria.at von Jänner 2023 in Österreich anders aus. So dürfen die männlichen Küken auch weiterhin noch getötet werden, allerdings nur noch für die Futtergewinnung, wie zum Beispiel für Greifvogelstationen und Zoos. Dadurch kommt es auch in Österreich nur zu einer Verlagerung des Problems, aber nicht zu einer endgültigen Lösung.¹²⁰

Doch nicht nur die angezüchteten Beschwerden, unter welchen die Tiere ihr Leben lang leiden, sind ein Problem. Denn in der industriellen Massentierhaltung geht es nicht um die Bedürfnisse der Tiere, sondern vielmehr haben sich die Bedürfnisse der Tiere an ihre Haltungsbedingungen anzupassen. So wird den Tieren, meist sogar ohne Betäubung, die Schnäbel, Schwänze oder Hörner abgetrennt. Beziehungsweise werden die männlichen Tiere

¹¹⁸ Vgl. Landsiedel, Stephan. (2020) Kükenschreddern. Warum die Methode angewendet wird und Alternativen Online: <https://www.landsiedel-seminare.de/weltretter/ressourcen/lexikon/kuekenschreddern.php> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)

¹¹⁹ Vgl. Verbraucherzentrale.de. (24. April 2023): Tötung von Eintagsküken vorbei - aber nur in Brütereien in Deutschland. Online: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/toetung-von-eintagskueken-vorbei-aber-nur-in-bruetereien-in-deutschland-11924#:~:text=In%20Deutschland%20ist%20das%20millionenfache,wegen%20seines%20Geschlechts%20get%C3%B6tet%20werden>. (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)

¹²⁰ Vgl. Tierschutz-Austria.at vom 9. Januar 2023. Ende der Eintagsküken – oder doch nicht? Online: <https://www.tierschutz-austria.at/ende-der-eintagskueken-oder-doch-nicht/> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)

auch einfach ohne Betäubung kastriert.¹²¹ Solange die wirtschaftlichen Interessen überwiegen, wird es jedoch wohl kaum Verbesserungen für die Tiere geben.¹²²

3.2. Tiertransport

In den letzten Jahrzehnten hat die Zahl der Tiertransporte stark zugenommen. So werden jährlich weltweit über 50 Milliarden Nutztiere allein zum Zweck der Schlachtung transportiert. Doch nicht nur immer mehr Tiere werden transportiert, sondern auch die Strecken werden immer länger. Ein Grund hierfür liegt auch darin, dass die verschiedenen Betriebe der Nutztierhaltung sich nur selten zugleich um Geburt, Aufzucht und Schlachtung ihrer Nutztiere kümmern, sondern dies die Aufgabe der verschiedensten Betriebe ist, von welchen diese jeweils zum nächsten Betrieb transportiert werden müssen. Dadurch sind die Betriebe zwar auf den jeweiligen Lebensabschnitt eines Nutztieres spezialisiert, dennoch wird dadurch das Leid, welches die Tiere erleiden gesteigert.¹²³

Allein in Österreich wurden im Jahr 2019 knapp „107.000 Rinder, 40.000 Schweine, 20 Millionen Geflügel, 30.000 Schafe und Ziegen und 4.000 Pferde“¹²⁴ ins Ausland exportiert. Ein Großteil dieser Tiere wird dabei nicht in andere Länder der EU transportiert, sondern in Drittstaaten, wie zum Beispiel die Türkei, Aserbaidschan und Usbekistan. Dabei müssen die Tiere eng zusammengepfercht über viele Stunden hinweg in ihren eigenen Exkrementen stehen. Darüber hinaus ist auch die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht immer ausreichend gewährleistet, sodass immer wieder Tiere auf diesen Transporten qualvoll sterben.¹²⁵

Doch nicht nur ausgewachsene Tiere werden verladen, sondern auch Kälber. Der Grund hierfür ist, dass, wie bereits erwähnt, in der Milchindustrie die Kälber nur benötigt werden, damit die Kühe regelmäßig Milch geben, doch ansonsten sind diese unbrauchbar. Aus diesem Grund werden diese meist nach Italien oder nach Spanien geschickt. Doch das Problem ist, dass diese Kälber eigentlich noch gestillt werden müssten, dies auf den Transporten, welche bis zu 90 Stunden dauern, jedoch nicht möglich ist. Schuld an dieser langen Transportdauer, sind

¹²¹ Vgl. Albert Schweitzer Stiftung. (8. April 2014)

¹²² Vgl. Luy, Jörg. Baden–Baden (2018) S. 130

¹²³ Vgl. Rüttimann, Andreas. Bielefeld (2015 S. 379-382) S. 380

¹²⁴ Verein gegen Tierfabrik. (aktualisiert 2020): Hintergrundwissen Tiertransporte. Online: <https://vgt.at/projekte/tiertransporte/fakten.php> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)

¹²⁵ Vgl. Verein gegen Tierfabrik. (14. Dezember 2022): Schärfere EU-Tierschutz-Standards bei Tiertransporten gefordert. Online: https://vgt.at/presse/news/2022/news20221214mn_2.php (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)

jedoch nicht nur die langen Strecken, sondern auch Verzögerungen bei der Überquerung von Grenzen. Das bedeutet, dass die Tiere nicht nur über einen sehr langen Zeitraum auf engstem Raum zusammengepfercht werden, sondern dabei auch kaum Wasser und Nahrung erhalten. Ein weiteres Problem ergibt sich durch die Ruhezeiten, denn Rinder dürfen maximal 28 Stunden und Schweine sogar nur 24 Stunden am Stück in einem LKW transportiert werden. Anschließend müssen die Tiere eigentlich einen Tag pause erhalten. Allerdings passt dies nicht mit den gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten überein, welche pro Tag zwischen 9 und 11 Stunden ruhen sollen. Darüber hinaus sollen diese alle 4,5 Stunden eine Pause von 45 Minuten einhalten. Das bedeutet, dass die Fahrer oftmals keine Wahl haben, um sich an diese maximale Transportdauer zu halten. Denn würden diese dies tun, so wäre der Transport für die Unternehmen nicht länger kosteneffizient.¹²⁶

Doch nicht nur die stundenlangen Transporte stellen ein Problem dar, sondern die Bedingungen dieser Transporte im Allgemeinen. So kommt es leider immer wieder vor, dass die Tiere beim Verladen auf den Transporter verletzt werden. In den meisten Fällen geschieht dies aufgrund von Gewalteinwirkungen durch die fürs Verladen zuständigen Personen, wenn die Tiere sich weigern in den Transporter zu gehen. Denn auch wenn unnötige Gewalt gegen Tiere eigentlich durch die jeweiligen Verordnungen und Gesetze verboten sind, sieht das Personal aufgrund des Zeitdrucks der Betriebe oftmals keine alternative, um die Tiere zügig auf den Transporter zu bringen. Ein weiteres Problem ist, dass die Ladeflächen nicht immer die notwendige Deckenhöhe haben, sodass es auch vorkommen kann, dass die Tiere nicht einmal den Kopf heben können. Das bedeutet, dass die Tiere nicht nur auf engstem Raum zusammengepfercht werden, sondern auch keine Möglichkeit haben eine entspannte Haltung einzunehmen, wodurch nur noch mehr Stress auf die Tiere ausgeübt wird. Doch auch das Alter der Tiere stellt für den Transport ein erhebliches Problem dar, denn einige Kälber werden, da diese für die Milchindustrie wie bereits erwähnt unbrauchbar sind, bereits wenige Wochen nach der Geburt an einen Mastbetrieb verkauft und abtransportiert. Allerdings brauchen gerade am Anfang die Kälber noch Milch von ihren Müttern oder nach einiger Zeit zumindest einen Milchersatz. Das Problem ist jedoch, dass die Tränken eines Transporters technisch nicht dazu in der Lage sind diesen Milchersatz den Kälbern zur Verfügung zu stellen. Denn diese kann lediglich die Versorgung mit Wasser oder einer Elektrolyt Lösung gewährleisten. Darüber hinaus bräuchten die Kälber auch noch Saugnäpfe, damit diese die Flüssigkeit überhaupt

¹²⁶ Vgl. Verein gegen Tierfabrik (aktualisiert 2020) Hintergrundwissen Tiertransporte

aufnehmen können. Doch selbst wenn ein Transporter dazu technisch in der Lage wäre und all diese Bedingungen erfüllt wären, so müsste auch sichergestellt werden, dass der Fahrer die Tränken einschaltet, was oftmals, wie Tierschützer*innen bereits mehrfach aufgedeckt haben, ausbleibt. Aufgrund all dieser Probleme ist es eigentlich innerhalb der EU verboten Kälber in den ersten vier Wochen nach der Geburt über weite Strecken zu transportieren. Allerdings kommt es dennoch immer wieder vor, dass die Kälber mit nur wenigen Wochen quer durch Europa transportiert werden.¹²⁷

Doch das Strafmaß für Verstöße gegen die einzelnen Vorschriften während des Tiertransportes ist in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern recht niedrig. So liegt das Strafmaß in Österreich bei einer Geldstrafe von 200€ bis 5000€, während in Deutschland hingegen die Mindeststrafe bereits bei 5000€ liegt. Dadurch ist das Strafmaß in Österreich weder verhältnismäßig noch abschreckend, da die Transportunternehmen eine mögliche Strafe in ihre eigenen Kosten mit einkalkulieren können.¹²⁸

3.3. Schlachthöfe

Was die räumlichen Gegebenheiten eines Schlachthofes anbelangt, so sind die Böden in der gesamten Anlage so zu bauen, dass die Tiere auf diesen weder ausrutschen noch stürzen können. Darüber hinaus müssen die Ruhigstellungsboxen für Rinder so ausgestattet sein, dass diese verhindern, dass die Tiere ihren Kopf zu sehr bewegen. Dadurch soll das Betäuben durch den Bolzenschussapparat erleichtert werden.¹²⁹ Was die Größe des Schlachtraumes anbelangt, so muss dieser für ein Schwein eine Bodenfläche von 12m² haben, während für Rinder sogar 20m² notwendig sind. Für die Fenster und Lüftungsöffnungen in einem Schlachtraum gilt, dass vor den Fenstern Gitter angebracht sein müssen, um jegliche Art von Schädlingen zu vermeiden.¹³⁰

¹²⁷ Vgl. Verein gegen Tierfabrik. (23. Juni 2023): Kälber auf Langstrecken-Transport blutend und unterversorgt. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20230623mn.php> (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)

¹²⁸ Vgl. Verein gegen Tierfabrik. (27. Januar 2023): Tiertransporte: Strafmaß zu niedrig. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20230127mn.php> (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)

¹²⁹ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit. Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung. Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. (Veröffentlicht mit Geschäftszahl: BMG. 74310/0012-II/B/2014) S. 10f

¹³⁰ Vgl. Aichwalder, Gudrun. Das Fleisch. Schlachtung-Verarbeitung-Dauerwaren. Graz (1995) S. 24f

Sobald die Tiere am Schlachthof eintreffen, sind diese so schnell wie möglich vom Transporter zu holen und entweder direkt in den Schlachthof zu bringen oder in einen Wartebereich, falls die Tiere erst am nächsten Tag geschlachtet werden sollen. Da Hühner zum Transport meist in Transportcontainern zum Schlachthof gebracht werden, empfiehlt es sich diese am besten maschinell zu entladen. Dadurch soll eine waagerechte Position der einzelnen Transportcontainer gewährleistet werden, damit die Tiere im inneren nicht den Halt verlieren und in Panik geraten. Bei Rindern und Schweinen hingegen dürfen Treibhilfen verwendet werden, um diese vom Transportfahrzeug zu holen. Dabei dürfen den Tieren jedoch nur dann Stromschläge, von maximal einer Sekunde, verabreicht werden, wenn diese nicht freiwillig weitergehen wollen. Es ist hingegen Verboten jenen Tieren Stromschläge zu versetzen, die nicht mehr gehen können, diese sind vielmehr vor Ort zu töten. Das bedeutet, dass für diese Tiere sogar die Schlachtung noch innerhalb des Transportfahrzeuges möglich, beziehungsweise sogar geboten ist.¹³¹

Für die Betäubung der Tiere gibt es die unterschiedlichsten Möglichkeiten. So kann zum Beispiel ein Bolzenschussapparat verwendet werden, bei welcher die Größe der Patrone der Tierart entsprechen muss. Dies ist insofern wichtig, da ansonsten entweder die Betäubung zu schwach ausfällt oder es zu einer zu starken Kopfverletzung kommt.¹³² Was den Gebrauch des Bolzenschussapparates anbelangt, so ist dieser bei Rindern im „Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen Augenmitte und Mitte des gegenüberliegenden (gedachten) Hornansatzes“¹³³ Bei Schweinen hingegen ist die Betäubung mittels Bolzenschussapparat schwierig, da diese ein relativ kleines Gehirn haben mit einem starken Stirnknochen. Aus diesem Grund wird bei Schweinen auch eher auf Elektrobetäubung gesetzt. Dabei wird die Betäubungszange am besten hinter beiden Ohren angesetzt. Eine weitere Betäubungsmöglichkeit, welche vor allem bei der Schlachtung von Schweinen Verwendung findet, ist die Betäubung durch Kohlendioxid. Hierbei wird eine CO₂ Konzentration von 80% verwendet, um dadurch die Tiere zu narkotisieren. Dieser Prozess dauert knapp 100 Sekunden, in welchen die Schweine mittels einer Gondel in eine Grube abgesenkt werden, in welcher sich das Kohlendioxid befindet. In dieser Zeit kommt es aufgrund von Reizungen der Schleimhäute dazu, dass die Schweine in der Betäubungsgondel unruhig werden, bevor sie das

¹³¹ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (BMG. 74310/0012-II/B/2014) S. 12f

¹³² Vgl. Aichwalder, Gudrun. Graz (1995) S. 19

¹³³ Bundesministerium für Gesundheit (BMG. 74310/0012-II/B/2014) S. 18

Gleichgewicht verlieren und umfallen. Aus diesem Grund ist es wichtig darauf zu achten, dass nicht zu viele Schweine sich zeitgleich in der Gondel befinden. Nachdem die Schweine das Bewusstsein verloren haben, müssen diese so rasch wie möglich aus den Gondeln geholt werden. Wichtig hierbei ist, dass den für die Schlachtung zuständigen Personen nach der Betäubung nur knapp eine Minute bleibt, um diese zu schlachten. Grund für diese Eile ist die kurze Dauer der CO₂ Betäubung, da die Tiere bereits nach ungefähr einer Minute wieder aufwachen können. Doch würden die Schweine dieser hohen Kohlendioxid Konzentration länger ausgesetzt, so besteht die Gefahr, dass diese bereits an der Betäubung sterben. Dies kann jedoch nicht aus Versehen passieren, da die Tiere hierfür mindestens zehn Minuten dieser hohen Konzentration von Kohlendioxid ausgesetzt sein müssten, um sicher daran zu sterben.¹³⁴

Was die Betäubung von Hühnern anbelangt, so kann für diese ebenfalls ein Bolzenschussapparat verwendet werden, auch wenn dies in der Praxis nur selten vorkommt. Eine weitere Möglichkeit ist zum Beispiel ein Schlag auf den Kopf mit einem schweren stumpfen Gegenstand, vor allem wenn es nur wenige Tiere sind, die geschlachtet werden sollen. Doch die häufigste Art der Betäubung von Hühnern ist die Elektrobetäubung in einem Wasserbad. Hierbei werden mehrere Hühner fixiert und dadurch gleichzeitig in ein Wasserbecken eingetaucht und durch einen Stromschlag von vier bis zehn Sekunden betäubt.¹³⁵

Entsprechend der Verordnung der EU gilt ein Tier insofern als betäubt, wenn dies nicht länger in der Lage ist zu stehen und keine Anzeichen von Empfindungen oder Wahrnehmungen mehr aufweist und somit auf Reize nicht länger reagiert.¹³⁶ Da dies jedoch nicht immer gelingt, kommt es bei jeder der verschiedenen Betäubungsmöglichkeiten, immer wieder zu Fehlbetäubungen. Hierbei wurde in Deutschland festgestellt, dass allein bei den Schweinen 1% der geschlachteten Tiere nach dem Entblutungsschnitt wieder das Bewusstsein erlangt. Grund hierfür ist, dass die Ausführung dieses Schnittes nicht immer völlig gelingt und ein Nachstechen ausbleibt. In automatisch betriebenen Betäubungsanlagen können innerhalb einer Stunde über 1500 Schweine geschlachtet werden, Das bedeutet, dass für diesen Entblutungsschnitt pro Schwein bloß fünf Sekunden eingerechnet sind. Bei Rindern liegt die Fehlbetäubungsrate

¹³⁴ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (BMG. 74310/0012-II/B/2014) S. 29 – 32

¹³⁵ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (BMG. 74310/0012-II/B/2014) S. 38f

¹³⁶ Vgl. Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

sogar zwischen 4-9%. Dabei stehen für die Betäubung mit dem Bolzenschussapparat sowie dem Ansetzen des Entbluteschnitts lediglich 45 Sekunden pro Tier zur Verfügung. Auch wenn das Personal der Schlachthöfe daher sehr routiniert ist, kann es aufgrund der kurzen Zeitintervalle immer wieder zu Fehlbetäubungen kommen.¹³⁷

Nach der Betäubung erfolgt der Entbluteschnitt bereits innerhalb weniger Sekunden. Beim Rind sollte dieser innerhalb von 60 Sekunden nach der Betäubung erfolgen. Dabei werden dem Rind mit einem scharfen Messer die Kehle von Ohr zu Ohr durchgeschnitten. Hierbei werden beide Halsschlagadern geöffnet, sodass es sofort zu einer Schwallblutung kommt, bei welcher das Rind innerhalb von knapp 30 Sekunden zehn Liter Blut verliert. Allerdings haben Rinder Blutgefäße, welche sich innerhalb des Wirbelkörpers befinden und daher nicht mit dem Schnitt durch die Kehle durchtrennt werden können. Aus diesem Grund wird bei Rindern auch ein Bruststich zum Entbluten empfohlen. Hierbei wird mit einem Messer mit mindestens 20cm Länge eine Handbreit oberhalb des Brustbeins zugestochen und anschließend quer durch die Brust geschnitten, wodurch die großen Blutgefäße in Herz nähe durchtrennt werden. Anschließend wird überprüft, ob das Rind tot ist, wobei es noch bis zu fünf Minuten nach eintreten des Todes zu Zuckungen der Beine kommen kann.¹³⁸

Bei Schweinen ist die Zeit zwischen der Betäubung und dem Entbluteschnitt abhängig von der Betäubungsart. Hierbei hat die Person im Schlachthof nach der Betäubung mit einer Elektrozange lediglich zehn Sekunden Zeit, bevor die Gefahr besteht, dass das Schwein wieder zu Bewusstsein gelangt. Bei einer Betäubung durch einen Bolzenschuss beträgt die Dauer 20 Sekunden und durch eine CO₂ beträgt die Dauer sogar bis zu 45 Sekunden, was vermutlich mit ein Grund ist, warum diese Art der Betäubung von den meisten Schlachthöfen bevorzugt wird. Für den Entbluteschnitt bei einem Schwein wird mit einem scharfen Messer entweder, ebenfalls wie beim Rind, die Halsschlagader durchtrennt oder ein Bruststich vorgenommen. Bei Schweinen ist jedoch der Halsschnitt häufiger, da hierbei der Blutverlust mithilfe eines markierten Eimers besser kontrolliert werden kann. Dabei sollten Schweine innerhalb von 30 Sekunden zwischen 4 und 4,5 Liter Blut verlieren.¹³⁹

¹³⁷ Vgl. Luy, Jörg. Schlachtung. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch–Tier–Beziehung. Bielefeld (2015 S. 310-312) S. 311

¹³⁸ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (BMG. 74310/0012-II/B/2014) S. 19

¹³⁹ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (BMG. 74310/0012-II/B/2014) S. 36

Bei Hühnern ist der Entbluteschnitt nach einer Elektrobetäubung, genauso wie bei den Schweinen, bereits innerhalb von zehn Sekunden anzusetzen. Hierbei wird in eine der beiden Halsschlagadern gestochen und anschließend überprüft, ob das Huhn auch tatsächlich tot ist, bevor die nächsten Schritte vorgenommen werden.¹⁴⁰ Diese Schritte sehen bei den verschiedensten Tierarten so aus, dass dabei die Tiere anschließend gehäutet beziehungsweise gerupft werden. Danach werden die Tiere ausgeweidet und zerlegt, um anschließend als entsprechendes Fleischprodukt für den Verkauf verpackt zu werden.

3.4. Ausnahmeregelung Schächtung

Neben der Notschlachtung gibt es wie bereits erwähnt noch eine weitere Ausnahme von der Betäubungspflicht der Tiere vor der Schlachtung. Hierbei handelt es sich um die Schächtung oder auch rituelle Schlachtung genannt. Wie der Name rituelle Schlachtung bereits andeutet, handelt es sich hierbei um eine Schlachtung aus religiösen Gründen. Aus diesem Grund bezieht sich diese Ausnahmeregelung auch auf die Schlachtpraxis der jüdischen und muslimischen Glaubensgemeinschaften. Die Erforderlichkeit dieser Ausnahmeregelung für diese beiden Glaubensrichtungen wird dabei von der Europäischen Union so begründet, dass die kulturellen Traditionen eine Verbindung zwischen den Generationen darstellen. Daher schreibt die EU vor, dass die rituelle Schlachtung nicht aus kommerziellen Gründen durchgeführt werden darf, sondern ausschließlich aus kulturellen Gründen.¹⁴¹

Was die Umsetzung dieser EU-Verordnung anbelangt, so sind hierfür die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen, sodass diese Ausnahme von der Betäubungspflicht von jedem Mitgliedsstaat anders umgesetzt werden können. Es geht daher für die EU in erster Linie darum, die Achtung der Religionsfreiheit der jüdischen und der muslimischen Glaubensgemeinschaften sicherzustellen.¹⁴² Dennoch muss hierbei darauf geachtet werden, dass die Tiere nach dem Schächtschnitt „keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen“¹⁴³ bevor die weiteren Schritte der Schlachtung an diesen Tieren durchgeführt werden dürfen. Eine Betäubung nach dem Schächtschnitt findet hierbei jedoch keine Erwähnung, weshalb davon auszugehen ist, dass es entsprechend dieser Verordnung ausreichend ist auf das Ausbluten des Tieres zu warten.

¹⁴⁰ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (BMG. 74310/0012-II/B/2014) S. 39

¹⁴¹ Vgl. Erwägungsgrund (16) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

¹⁴² Vgl. Erwägungsgrund (18) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

¹⁴³ Artikel 5 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Daher wird an der Schächtung oftmals kritisiert, dass diese aufgrund der fehlenden Betäubung besonders belastend für die Tiere sind. Denn die Tiere werden bereits vor dem Schächtschnitt fixiert, was wiederum dazu führt, dass die Tiere gestresst werden und Angst bekommen. Darüber hinaus erfordert der Schächtschnitt bei Rindern die Anwendung von besonders viel Kraft, daraus resultiert wiederum, dass dieser für die Tiere vermutlich besonders schmerzhaft ist.¹⁴⁴

Was die Gesetzliche Lage betrifft, so darf in Deutschland eine rituelle Schlachtung nur dann vorgenommen werden, wenn hierfür eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, um dadurch:

„den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen“¹⁴⁵

In Österreich wird die Ausnahmeregelung der Schächtung insofern umgesetzt, als dass diese nur innerhalb der hierfür bewilligten Schlachthanlagen gestattet ist.¹⁴⁶ Dabei müssen die an der rituellen Schlachtung beteiligten Personen, genauso wie bei einer herkömmlichen Schlachtung, ebenfalls einen Sachkundenachweis vorweisen können. Hierbei gilt jedoch, dass ein Zertifikat der entsprechenden Glaubensgemeinschaft, diese Person zur „Durchführung des Schächtschnitts [...] als dem Sachkundenachweis gleichwertig“¹⁴⁷ gilt. Für eine rituelle Schlachtung, für die jüdische Glaubensgemeinschaft, benötigt daher der sogenannte Schochet ein Diplom, welches er durch Ablegen einer mündlichen Prüfung zu den Vorschriften der rituellen Schlachtung im Judentum und in der Praxis drei richtig durchgeführten rituellen Schlachtungen erlangt.¹⁴⁸ Darüber hinaus geht es bei der Ausbildung des Schochet darum diesen dazu zu befähigen sich sowohl moralisch als auch emotional von lustvollem Töten zu distanzieren. Auch das Leid des Tieres soll so kurz wie möglich gehalten werden, sodass dieses durch einen einzigen präzisen Messerschnitt innerhalb weniger Sekunden das Bewusstsein

¹⁴⁴ Vgl. Loeper, Eisenhart von. Tierrechte – Entwicklungsdynamik und in der Praxis entschiedene Konflikte. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 158-176) S. 168

¹⁴⁵ § 4a Absatz 2 Satz 2 TierSchG

¹⁴⁶ Vgl. § 6 Absatz 5 TSchG

¹⁴⁷ § 11 Absatz 2 Tierschutz-Schlachtverordnung

¹⁴⁸ Vgl. Synagoge Gemeinde Saar. Kaschrut - die jüdischen Speisevorschriften. (Seit 2023) Online: <https://sgsaar.de/judentum/kaschrut/> (letzter Zugriff am 18. Oktober 2023)

verliert und ausblutet.¹⁴⁹ Damit dies auch gelingt ist es wichtig, dass das Tier gut fixiert wird, um ein vollständiges Ausbluten auch zu garantieren. Dabei „dürfen keine mechanisch-automatischen Apparate“¹⁵⁰ vom Schochet benutzt werden, sondern nur ein scharfes Messer, welches schnell und kräftig den Hals des Tieres durchtrennt. Dasselbe gilt dabei auch für die Schlachtpraxis im Islam, wo ebenfalls das Tier völlig ausbluten muss um als „rein“ und somit als zum Verzehr geeignet zu gelten.¹⁵¹ Aus diesem Grund muss auch in den muslimischen Gemeinschaften eine Person, welche für die rituelle Schlachtung zuständig ist, eine Ausbildung durchlaufen, bei welcher es nicht nur um die praktische Tätigkeit geht, sondern auch um den spirituellen Aspekt der Schlachtung des Tieres.¹⁵² Darüber hinaus muss auch hier, wie bei jeder anderen Schlachtung, ein amtlicher Tierarzt anwesend sein, welcher die Tiere, als auch den gesamten Schlachtvorgang und abschließend das Fleisch begutachtet.¹⁵³

Der Grund, warum es in den jüdischen und den muslimischen Glaubensgemeinschaften erforderlich ist ein Tier ohne vorherige Betäubung zu schlachten und dabei vollständig auszubluten, liegt im religiösen Verbot des Verzehrs von Blut. Denn Blut gilt in beiden Religionen „als rituelle Unreinheit“¹⁵⁴, wobei es im Judentum heißt, dass das Blut der Sitz der Seele ist, weshalb es so wichtig ist, dass das Tier beim Schächten möglichst vollständig ausblutet. Ein weiterer Grund, warum im Judentum die Betäubung eines Tieres vor der Schlachtung nicht erlaubt ist, bezieht sich auf die Verletzungen, welche das Tier durch diese erleiden würde. Denn diese Verletzungen würden das Tier entsprechend den jüdischen Speisevorschriften nicht mehr für den koscheren Verzehr tauglich machen.¹⁵⁵

In Bezug auf den Ablauf der rituellen Schlachtung im Judentum, spricht der Schochet zuallererst ein Segensgebet. Danach muss das Messer ohne Unterbrechung schnell und vor allem fest, ohne zu drücken, über den Hals des Tieres gezogen werden. Dadurch werden die Luftröhre und die Blutgefäße bis zur Wirbelsäule durchtrennt. Anschließend wird nochmals das Fleisch des Tieres auf Makel untersucht, da jeder Makel das Tier unrein werden lässt und sich dadurch nicht länger für den koscheren Verzehr eignet.¹⁵⁶

¹⁴⁹ Vgl. Rhein, Hanna. Judentum. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 187-190) S. 189

¹⁵⁰ Rosenberger, Michael. München (2015) S. 190

¹⁵¹ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 190f

¹⁵² Vgl. Özoguz, Yavuz & Özoguz, Gürhan. Enzyklopädie des Islam. Islamische Schlachtung. (seit 2006) Online: http://www.eslam.de/begriffe/i/islamische_schlachtung.htm (letzter Zugriff 18. August 2023)

¹⁵³ Vgl. § 32 Absatz 5 Satz 2 TSchG

¹⁵⁴ Özoguz, Yavuz & Özoguz, Gürhan. Enzyklopädie des Islam. Islamische Schlachtung. (seit 2006)

¹⁵⁵ Vgl. Synagoge Gemeinde Saar. Kaschrut (Seit 2023)

¹⁵⁶ Vgl. Synagoge Gemeinde Saar. Kaschrut (Seit 2023)

Im Islam wird das Tier vor der Schlachtung in die Gebetsrichtung, nach Richtung Mekka, ausgerichtet und fixiert. Anschließend werden dem Schlachttier ebenfalls mit einem einzigen schnellen Schnitt durch den Hals die Blutgefäße, die Luftröhre, die Speiseröhre sowie die Vagus- Nerven durchtrennt. Eine weitere Bedingung für die rituelle Schlachtung im Islam ist, dass dabei kein anderes Tier in der Nähe der Schlachtung sein darf, um diese miterleben. Dadurch soll verhindert werden, dass das Tier im Vorfeld bereits in Panik gerät, weil dieses ein anderes Tier zuvor beim Sterben zusehen musste. Darüber hinaus soll sich die für die Schlachtung zuständige Person für das Schlachttier Zeit nehmen, dieses vor der Schlachtung noch beruhigen, gegebenenfalls noch streicheln und ihm etwas zu trinken geben.¹⁵⁷

Im Anschluss an den Schächtschnitt sieht das österreichische Tierschutzgesetz vor, dass, wenn das Tier nicht bereits vor diesem betäubt wurde, hinterher betäubt werden muss. Dieses sogenannte „Post-cut Stunning“ wird zwar von den meisten Mitgliedern der muslimischen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft akzeptiert, allerdings gibt es dennoch Strömungen in diesen beiden Glaubensgemeinschaften, welche selbst die Betäubung nach dem Entbluteschnitt ablehnen. Doch selbst jene die das „Post-cut Stunning“ akzeptieren, fordern teilweise, dass das Ansetzen des Betäubungsgerätes erst nach 30 Sekunden erfolgen darf. Wodurch sich die Frage stellt, ob zu diesem Zeitpunkt eine Betäubung überhaupt noch notwendig ist, da bis dahin das Tier bereits ohne die Betäubung das Bewusstsein aufgrund des hohen Blutverlustes verloren hat.¹⁵⁸

Der Grund, weshalb vor allem die orthodox lebenden Menschen der jüdischen und der muslimischen Glaubensgemeinschaften eine Betäubung vor der rituellen Schlachtung ablehnen ist, dass dadurch das Herz des Tieres viel schneller aufhört zu schlagen und somit mehr Blut im Tierkörper zurückbleibt, als dies ohne eine Betäubung der Fall wäre. Aus diesem Grund ziehen diese auch eine rituelle Schlachtung vor, selbst wenn nach einigen religiösen Lehrmeinungen eine Betäubung unter Umständen erlaubt wäre. So sind sich immerhin einige Gruppen innerhalb der jüdischen und der muslimischen Glaubensgemeinschaft darüber einig, dass zumindest all jene Betäubungsarten für die Schlachtung zulässig wären, die das Tier nicht

¹⁵⁷ Vgl. Özoguz, Yavuz & Özoguz, Gürhan. Enzyklopädie des Islam. Islamische Schlachtung. (seit 2006)

¹⁵⁸ Vgl. Binder, Regina. „Post-cut Stunning“, die Betäubung nach dem Schnitt – Methode und Erfahrungen: Beispiel Österreich. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg (Hrsg.). Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Tierschutz bei der religiösen Schlachtung / Animal Welfare at Religious Slaughter. Band 6. Baden–Baden (2010 S. 52-55) S. 53f

töten und dem Tierkörper keine größeren Schäden zufügen würden, wie dies zum Beispiel bei einer Betäubung mit Hilfe der Elektrozange oder durch Kohlenstoffdioxid der Fall ist.¹⁵⁹

Zusammenfassend lässt sich daher in Bezug auf die Schächtung festhalten, dass die Vorschriften sowohl im Judentum als auch im Islam dafür sorgen sollen, dass der Schlachtvorgang so human wie möglich abläuft. Denn anstatt die Tiere wie in größeren Schlachtbetrieben maschinell zu töten, nimmt sich die Person, welche das Tier schlachtet, für dieses Zeit und versucht es vor der Schlachtung zu beruhigen. Dadurch ist in gewisser Weise die Ehrfurcht vor dem Tod des Tieres sowohl im Judentum als auch im Islam erhalten geblieben. Es fehlt daher lediglich die Integration von modernen Betäubungsmöglichkeiten in die Praxis der rituellen Schlachtung, welche bereits heute von einigen Vertreter*innen der jüdischen und der muslimischen Glaubensgemeinschaften gefordert werden.¹⁶⁰

¹⁵⁹ Vgl. Özoguz, Yavuz & Özoguz, Gürhan. Enzyklopädie des Islam. Islamische Schlachtung. (seit 2006)

¹⁶⁰ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 192f

4. Mögliche Verbesserungsansätze

Wie bereits ersichtlich wurde, ist die Nutztierhaltung und der Prozess der Schlachtung von zahlreichen Problemen geprägt. Auch wenn einige dieser Probleme sich relativ leicht beheben lassen, so ist es dennoch entscheidend, dass das Interesse der Menschen, etwas gegen diese Probleme zu unternehmen, auch wirklich vorhanden ist. Denn es ist unerlässlich nicht nur die Probleme zu benennen, sondern auch Lösungsvorschläge zu liefern, um diese zu beheben. Aus diesem Grund geht es in diesem Abschnitt der Arbeit auch darum zu erläutern, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Leiden der Nutztiere zu reduzieren und darüber hinaus auch deren kurzes Leben zu verbessern.

4.1. Artgerechte Haltung

In Bezug auf die Nutztierhaltung ist eines dieser Probleme, dass wir die Tiere bereits in ihrer Genetik so sehr verändert haben, dass diese mit enormen gesundheitlichen Problemen zu kämpfen haben. Dies wird vor allem daran deutlich, dass die Muskulatur der Tiere in der Regel viel zu schwer für deren Skelett ist, weshalb diese Zeit ihres Lebens unter extremen Schmerzen leiden.¹⁶¹ Doch abgesehen von den Qualen aufgrund ihrer Genetik, ist auch die Art wie Nutztiere gehalten werden nicht immer frei von Schmerzen. So werden zum Beispiel Rinder und Schweine in der Massentierhaltung meist auf Vollspaltenböden gehalten. Dies wiederum führt dazu, dass die Tiere sich Schwanzspitzenverletzungen zuziehen, da diese Vollspaltböden scharfe Kanten haben. Dabei könnte dieses Problem insofern gelöst werden, wenn die Tiere nicht auf Vollspaltböden stehen müssten sondern auf Stroh stehen könnten. Doch auch damit sind höhere Kosten in der Aufzucht und Haltung der Tiere verbunden, weshalb Stroh kaum verwendet wird.¹⁶²

Allerdings würde nicht nur Stroh eine Verbesserung für die Tiere bedeuten, sondern auch mehr Platz. So haben Rinder in Österreich gerade einmal 2,4m² pro Tier Platz. Würden den Tieren bereits 4m² zugestanden, so würde sich dadurch nicht nur deren Wohlbefinden erhöhen, sondern auch deren Verhalten würde sich ändern. So würden die Tiere bei einem Platz von 4m² viel häufiger liegen und dabei vor allem nicht in der Mitte der Bucht, sondern am Rand liegen. Das bedeutet, dass diese Vergrößerung des Platzes für jedes Tier dazu führen

¹⁶¹ Vgl. Sezgin, Hilal. München (2014) S. 97

¹⁶² Vgl. Verein gegen Tierfabrik. (12. Oktober 2023): Vollspaltenboden Mastrinder: Studie zeigt bis zu 70 % Schwanzspitzenverletzungen. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20231012mn.php> (letzter Zugriff am 24. Oktober 2023)

würde, dass sich das Verletzungsrisiko reduziert, da die Tiere nicht so dicht aneinandergedrängt sind und somit nicht ständig der Gefahr ausgesetzt wären, dass ein anderes Tier auf dieses drauftritt.¹⁶³

In manchen Situationen ist es allerdings nicht möglich Tiere entsprechend ihrer Bedürfnisse zu halten. Dies ist vor allem in steilen Bergregionen der Fall, wo vor allem während der Wintermonate nur eine Anbindehaltung möglich ist. Eine mögliche Alternative wäre hierbei die Tiere über die Wintermonate ins Tal zu bringen. Dort könnten diese in einem Stall mit Auslaufmöglichkeit untergebracht werden, sodass diese nicht mittels Anbindehaltung die Wintermonate im Stall verbringen müssten.¹⁶⁴

Doch nicht nur die Haltungsbedingungen in Massentierhaltungen werden kritisiert, sondern auch in Ökobetriebe. Schuld daran ist, dass diese meistens zwar eine fast doppelt so große Stallfläche besitzen, es für Tierschützer aber dennoch nicht groß genug ist. Allerdings wird hierbei meistens nicht berücksichtigt, dass Ökobetriebe über Außenbereiche verfügen, welche die den Tieren zur Verfügung stehende Fläche unter Umständen sogar noch verdoppelt.¹⁶⁵

Nutztiere sind in der Regel allesamt sehr soziale Tiere, welche sogar eine gewisse Hierarchie innerhalb einer Gruppe etablieren und sich umeinander kümmern. Allerdings ist die Haltungsform der Massentierhaltung hierfür mehr als störend, da die Tiere in viel zu großen Gruppen zusammengehalten werden, sodass diese keine Hierarchie etablieren können und sie auch nicht genug Platz haben, um entsprechend ihres Sozialverhaltens miteinander zu interagieren.¹⁶⁶ Die Massentierhaltung verhindert somit, dass die Tiere ihren instinktiven Bedürfnissen nachgehen. So können Hühner keine Nester bauen oder die Schweine und Rinder ihre Kinder säugen. Dies führt dazu, dass die Tiere unter starkem Stress stehen. Dieser permanente Stress führt bei den Tieren dazu, dass diese unter anderem ein kannibalistisches Verhalten entwickeln.¹⁶⁷

¹⁶³ Vgl. Verein gegen Tierfabrik. (11. Oktober 2023): Rinder Vollspaltenboden: Studie zeigt wie jeder m² mehr Platz Komfortverhalten erhöht. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20231011mn.php> (letzter Zugriff am 24. Oktober 2023)

¹⁶⁴ Vgl. Lintner, Martin M. Innsbruck (2017) S. 159

¹⁶⁵ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 74

¹⁶⁶ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 160

¹⁶⁷ Vgl. Engel, Mylan Jr. Tierethik, Tierrechte und moralische Integrität. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 105-133) S. 126

Doch ob sich diesbezüglich in nächster Zeit etwas daran ändert, dass die Tiere mehr Platz bekommen und nicht mehr auf Vollspaltböden leben müssen, ist fraglich. So wurde zwar im Juli 2022 beschlossen, dass, vor allem Schweine, nicht mehr auf Vollspaltböden gehalten werden dürfen, allerdings lief damals die Übergangsfrist, bis die Tiere tatsächlich nicht mehr auf diesen stehen und liegen müssen, bis ins Jahr 2040. Dabei wurde jedoch nicht festgelegt, auf welche Alternativen die Massentierhaltungsbetriebe bis dahin umzustellen haben.¹⁶⁸ Allerdings hat der österreichische Verfassungsgerichtshof im Jänner beschlossen, dass die Übergangsfrist bis 2040 viel zu lange ist und diesen Beschluss daher gekippt. Daher hat der österreichische Minister für Tierschutz Johannes Rauch festgelegt, dass die Haltung auf Vollspaltenböden nun bereits ab dem Jahr 2030 verboten werden soll. Damit dies auch von den Betrieben umgesetzt wird, sollen die Förderungen erhöht werden. Ob dies jedoch auch tatsächlich so umgesetzt wird oder doch wieder gekippt wird, ist fraglich. Denn immerhin stemmen sich gerade die Nutztierhalter gegen diese Änderungen, da im schlimmsten Fall die heimischen Betriebe einfach schließen würden und die Tiere dadurch unter denselben schlechten Bedingungen im Ausland weitergehalten werden würden. Daher bleibt abzuwarten, wie sich diese Situation in nächster Zeit entwickelt.¹⁶⁹

Doch auch die Ernährung der Tiere entspricht nicht immer den Bedürfnissen der Tiere. Grund hierfür ist, dass zum Beispiel ein Rind, welches nur mit Gras gefüttert wird, um ein Vielfaches länger braucht, um das notwendige Schlachtgewicht zu erlangen. So erlangen die Tiere heute durch eine Fütterung mit Mais und anderen proteinreichen Nahrungsergänzungen das Schlachtgewicht nicht erst nach vier bis fünf Jahren, sondern bereits innerhalb von 16 Monaten.¹⁷⁰ Diese Verkürzung der Lebenszeit der Nutztiere bedeutete zugleich jedoch auch, dass die Kosten für Fleisch niedrig gehalten werden können. Dies wird vor allem daran deutlich, dass sich bis zum 20. Jahrhundert die meisten Menschen nur selten Fleisch leisten konnten. Erst durch die Industrialisierung der Nutztierhaltung und deren Tötung wurde es uns Menschen ermöglicht täglich Fleisch essen zu können.¹⁷¹

¹⁶⁸ Vgl. Verein gegen Tierfabrik. (05. Juli 2023): 1 Jahr seit Entscheidung Ende Vollspaltenboden Schweine: nichts ist seither geschehen! Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20230705ff.php> (letzter Zugriff am 24. Oktober 2023)

¹⁶⁹ Vgl. DerStandard vom 29. Jänner 2024. Verband der Schweinebauern gegen Vollspaltenboden-Verbot bis 2030. Online: <https://www.derstandard.at/story/3000000205082/verband-der-schweinebauern-gegen-vollspaltenboden-verbot-bis-2030> (letzter Zugriff am 31. Jänner 2024)

¹⁷⁰ Vgl. Pollan, Michael. München (2011) S. 106

¹⁷¹ Vgl. Precht, Richard David. München (2016) S. 242

Eine mögliche Alternative wäre daher eine symbiotische Nutztierhaltung, wobei sich die Fütterung der Tiere in dieser Haltungsform leichter gestaltet. Denn was die Hühner nicht fressen, das fressen die Schweine und umgekehrt. Dies funktioniert allerdings nur, wenn die Tiere dabei auch tatsächlich genug Platz haben, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Schweine anfangen Hühner zu fressen. Allerdings wird von Michael Rosenberger zu bedenken gegeben, dass diese Form der Nutztierhaltung bisher nur mit bereits ausgewachsenen Nutztieren erprobt wurde, jedoch noch nicht mit Jungtieren. Daher sieht er darin noch gewaltiges Forschungspotenzial, da es interessant wäre herauszufinden, wie die Tiere sich verhalten würden, wenn diese bereits in einer symbiotischen Nutztierhaltungsform auf die Welt kommen und großgezogen werden.¹⁷²

Doch nicht nur das Futter ist ein Problem in der Ernährung der Nutztiere, sondern auch die Versorgung mit Wasser. So ist es in vielen Massentierhaltungen keine Selbstverständlichkeit, dass die Tiere mit sauberem Wasser versorgt werden. Grund hierfür ist, dass das Personal nur selten die Tränken reinigt, weshalb sich in diesen ein Biofilm in den Tränken und auch in den Leitungen absetzt. Dies führt dazu, dass die Keimbelastung des Trinkwasser der Tiere oftmals die zulässige Höchstgrenze überschreitet. Daher wäre es wichtig auch die Trinkwasseranlagen eines Stalles regelmäßig zu säubern, um das Risiko von Krankheiten unter den Tieren zu verringern. Denn immerhin bringen nur gesunde Tiere einen Profit, weshalb den Betrieben auch diese Verbesserung auf lange Sicht einen Vorteil bringen würde.¹⁷³

Doch das wohl größte Problem in der Nutztierhaltung stellt die Anzahl der Tiere in den Massentierhaltungen dar. So ist es nicht unüblich, dass zum Beispiel Hühner in Massentierhaltungen von bis zu 300.000 Tieren gemeinsam gehalten werden. Dabei müssen die Tiere eng an eng zusammengedrängt leben. Doch anders als bei solch großen Zahlen, können sich die Nutztierhalter die Aufzucht der einzelnen Tiere im Grund nicht, oder zumindest nur schwer, leisten. Der Grund dafür ist, dass zum Beispiel für ein einzelnes Schwein Landwirt*innen in Deutschland gerade einmal sechs Euro erhalten, weshalb diese kaum eine andere Wahl haben als die Tiere auf dem kleinstmöglichen Raum zu halten. Solange daher die Haltung einzelner Nutztiere für die Kleinbauern nicht profitabler wird, wird sich auch das

¹⁷² Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 172

¹⁷³ Vgl. Sezgin, Hilal. München (2014) S. 165

Interesse an Verbesserung der Bedingungen in der Nutztierhaltungen kaum etwas verbessern.¹⁷⁴

Doch nicht nur der Profit spielt eine entscheidende Rolle, sondern auch der zur Verfügung stehende Platz verhindert oftmals, dass die Tiere entsprechend ihrer Bedürfnisse gehalten werden können. Denn würden wir nämlich jedem Nutztier ausreichend Platz zugestehen, so bräuchten wir beinahe einen zweiten Planeten, da die Zahl der Nutztiere so hoch ist. Das bedeutet, dass die Verbesserungsvorschläge in Bezug auf den Platz, welchen wir den Tieren zugestehen, meist bereits daran scheitern, dass sich diese ökonomisch nicht realisieren lassen.¹⁷⁵ Auch die Bevorzugung von Produkten mit einem Bio-Zertifikat bedeuten nicht, dass sich an der Situation für die Tiere unbedingt automatisch alles bessert. Denn selbst eine biologische Haltung von Nutztieren entspricht nicht immer den natürlichen Bedürfnissen der Tiere. Diese Tiere haben es bei Betrieben, welche mit einem Bio-Zertifikat werben, zwar besser als in einer Massentierhaltung, doch die Frage ist, ob dies bereits reicht, um den Tieren gerecht zu werden.¹⁷⁶

Allerdings stellt die Nutztierhaltung nicht nur ein Problem für die vielen Tiere dar, sondern die Nutztierhaltung geht oftmals auch auf Kosten der Umwelt. Aus diesem Grund muss auch eine Lösung gefunden werden, wie mit den Ausscheidungen der Tiere umgegangen werden muss, da diese Mengen ansonsten zu einer Übersäuerung des Bodens führen würden.¹⁷⁷ So kommen auf 1kg Fleisch 6kg Gülle, was wiederum dazu führt, dass Aufgrund der Massentierhaltung die Böden überdüngt werden und gleichzeitig das Grund- und Trinkwasser verunreinigt wird. Ein weiteres Problem ist, dass durch den Import von Futter für die Tiere das in den Pflanzen enthaltene Phosphat im jeweiligen Exportland fehlt. Dies führt dazu, dass es bei uns zu einer Übersäuerung durch das Phosphat kommt und es im Exportland zu einer Unterversorgung mit Phosphat kommt. Doch das größte Problem für die Umwelt ist vermutlich, dass immer mehr Gebiete der Regenwälder abgeholzt werden, nur damit Pflanzen für die Nutztierhaltung angebaut werden können.¹⁷⁸

¹⁷⁴ Vgl. Precht, Richard David. München (2016) S. 370

¹⁷⁵ Vgl. Sezgin, Hilal. München (2014) S. 167

¹⁷⁶ Vgl. Albert Schweitzer Stiftung. (8. April 2014)

¹⁷⁷ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 164

¹⁷⁸ Vgl. Albert Schweitzer Stiftung. (8. April 2014)

Allerdings ist auch die Kritik, dass der hohe Bedarf an Feldern zum Anbau von Futter für die Nutztierhaltung nicht ganz korrekt, da ein Großteil der hierfür verwendeten Flächen für den Lebensmittelanbau nicht geeignet sind, jedoch zum Futtermittelanbau für unsere Nutztiere. Schuld daran ist, dass diese teilweise aufgrund ihres Steilhangs nicht mit den für den Lebensmittelanbau nötigen Geräten bearbeitet werden können. So sind bloß 28% der landwirtschaftlichen Flächen Ackerflächen, während 69% der Flächen als Weideflächen verwendet werden. Das bedeutet, dass, wenn wir die Weideflächen nicht benutzen würden und die Nutztierhaltung reduziert werden würde, zwangsläufig bisher ungenutzte Naturgebiete verwendet werden müssten. Dies hätte wiederum katastrophale Auswirkungen auf die Lebensbereiche von unzähligen Wildtieren, welche für unsere Lebensmittelproduktion ihren Lebensraum verlieren würden. Gleichzeitig hätte eine Nichtbewirtschaftung der Weideflächen einen hohen Verlust an Artenvielfalt zur Folge. Aus diesem Grund gilt, dass die Nutztierhaltung in gewisser Weise auch seine Vorteile für unser Ökosystem hat.¹⁷⁹

Damit diese Probleme gelöst werden können, wird von Tierschützer*innen und Wissenschaftler*innen vor allem gefordert, dass die Regierungen zukünftig aktiver in die Nutztierhaltung eingreifen und die Gesetzeslage zugunsten der Tiere verbessern. Dabei sollen vor allem jene Bedingungen vom Gesetzgeber verboten werden, welche das Wohl der Tiere gefährden oder wodurch ihnen Leid zugefügt werden, so zum Beispiel der Transport der Nutztiere über einen langen Zeitraum ohne Unterbrechung. Dasselbe gilt auch für die Verwendung von Hormonen und Antibiotika in der Aufzucht, da dies zu resistenten Erregern führen kann. Dabei reicht ein bloßes Verbot der Vergabe von Antibiotika an die Nutztiere nicht aus, sondern es bedarf auch einer effektiven Kontrolle durch die Regierungen, um dieses Verbot auch tatsächlich umzusetzen.¹⁸⁰ Denn immerhin können Bakterien, welche resistent gegen Antibiotika sind, zu einem enormen Gesundheitsrisiko werden vor allem auch für uns Menschen. So erkrankten allein in der EU jedes Jahr knapp 670.000 Menschen aufgrund von antibiotikaresistenten Erregern, wobei jährlich 33.000 der Erkrankten an diesen Erregern sterben. Doch diese Zahlen werden von Wissenschaftler*innen sogar noch weitaus düsterer prognostiziert. So könnten bereits im Jahr 2050 jährlich 390.000 Menschen in Europa aufgrund von antibiotikaresistenten Erregern sterben. Das Problem ist ganz einfach, das gerade in der

¹⁷⁹ Vgl. Rosenberger, Michael. Zwischen individuellen Ansprüchen und systemischen Erfordernissen. Der Konsum von tierlichen Produkten in der Ernährung. In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 337-350) S. 339f

¹⁸⁰ Vgl. Albert Schweitzer Stiftung. (8. April 2014)

Nutztierhaltung Antibiotika von einigen Betrieben nicht zur Bekämpfung von Krankheiten verabreicht wird, sondern um die Krankheiten vorzubeugen. Doch aufgrund dieser permanenten Verabreichung von Antibiotika kommt es umso leichter zu einer Antibiotikaresistenz, wodurch das eigentliche Ziel der Betriebe verfehlt wird. Daher sollten die Betriebe anstelle von Antibiotika auf eine tiergerechte Haltung achten. Darüber hinaus sollten die Tiere in hygienischen Bedingungen leben und auch nur sauberes Trinkwasser erhalten.¹⁸¹ Außerdem sollte nach Forderung der Tierschützer*innen und Wissenschaftler*innen dafür gesorgt werden, dass die Betriebe zur Massentierhaltung nicht noch größer werden. Stattdessen sollte vermehrt auf kleinere Betriebe geachtet werden, bei welchen die Tiere mehr Platz in den Stallungen haben und unter Umständen sogar die Möglichkeit haben auf einer Weide zu grasen. Doch auch hier findet sich die Schwierigkeit, dass nicht klar definiert ist, ab wann bereits im Verkauf von Weidehaltung gesprochen werden darf. Immerhin reicht es dem Gesetzgeber, wenn das Tier im Laufe des Jahres an 120 Tagen die Möglichkeit erhalten hat für mindestens sechs Stunden pro Tag auf einer Weide zu grasen. Die restlichen 245 Tage kann das Tier im Stall gehalten werden und darf trotzdem als Weidehaltung verkauft werden. Darüber hinaus gibt die Bezeichnung Weidehaltung keine Auskunft darüber, welches Futter die Tiere neben dem Gras von der Weide noch erhalten haben und wie viel Platz die Tiere innerhalb des Stalls haben.¹⁸²

Auch hierfür stellt gerade die symbiotische Tierhaltung eine Möglichkeit dar, um den verfügbaren Platz in einem Nutztierhaltungsbetrieb maximal zu nutzen. Das bedeutet, dass durch die gleichzeitige Haltung von Hühnern und Schweinen in einem Stall, dies beiden Tierarten nützen würde. Denn Hühner werden immer wieder von Füchsen und Mardern gerissen, welche jedoch durch eine symbiotische Tierhaltung mit Schweinen von diesen vor den Füchsen und Mardern geschützt wären. Darüber hinaus würden die Hühnern den Schweinen insofern helfen, als dass diese den Schweinen die Insekten vom Rücken picken würden.¹⁸³

¹⁸¹ Vgl. Verbraucherzentrale.de. (24. Januar 2023): Antibiotika und resistente Keime: Bei Bio-Produkten deutlich seltener. <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/antibiotika-und-resistente-keime-bei-bioprodukten-deutlich-seltener-53091> (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)

¹⁸² Vgl. Verbraucherzentrale.de (21. Februar 2023): Weidemilch - bedeutet das auch mehr Tierwohl? <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/weidemilch-bedeutet-das-auch-mehr-tierwohl-35574> (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)

¹⁸³ Vgl. Stürer, Alexandra. Kamen (2012 S. 56-71) S. 68

Darüber hinaus wird von Wissenschaftler*innen und Tierschützer*innen gefordert, dass auch die Konsument*innen sich mehr mit den Folgen der Nutztierhaltung für die Tiere und die Umwelt auseinandersetzen und dementsprechend ihren Konsum von tierischen Produkten reduzieren. Des Weiteren schlagen die Tierschützer*innen und Wissenschaftler*innen vor, dass die Kosten für tierische Produkte erhöht werden. So sollen in den Preis nicht nur die Kosten der Haltung, Aufzucht und Schlachtung einbezogen werden, sondern auch die Belastung für die Umwelt und die eigene Gesundheit sollen einen Einfluss auf den Preis der Produkte haben.¹⁸⁴ Allerdings stellt sich hierbei die Frage, inwiefern die Belastung der Nutztierhaltung für die Umwelt in einen Preis umgerechnet werden kann. Denn die Umweltzerstörungen können nicht einfach durch Geld wieder gutgemacht werden. Außerdem würden dann lediglich die Konsument*innen für die Zerstörung der Umwelt, diesen Preis zahlen, während die Firmen, welche für diese Schäden in erster Linie verantwortlich sind, keine Konsequenzen zu tragen hätten. Dadurch würde sich an den Bedingungen und der daraus resultierenden Umweltzerstörung nichts ändern, weshalb dies im Grunde keine wirkliche Lösung darstellt. Vielmehr sollten Gesetze erlassen werden, welche die einzelnen Betriebe bei Verstößen, welche die Umwelt gefährden, zu Strafzahlungen verpflichten würde.

4.2. Transport

Eine Problematik, welche sich aus dem Transport von Nutztieren ergibt, ist die Tatsache, dass hierbei in erster Linie der wirtschaftliche Faktor im Vordergrund steht. Dieser Faktor ist auch dafür verantwortlich, dass die Tiere lebendig transportiert werden müssen, wenn sie von einem Land in ein anderes gebracht werden sollen. Denn würden die Tiere bereits vor dem Transport in ein anderes Land geschlachtet werden, dann müsste das Fleisch während des gesamten Transportes gekühlt werden, was jedoch um ein vielfaches kostenaufwändiger ist.¹⁸⁵ Damit die Tiere auf dem Transport von ihrem Haltungsbetrieb zum Schlachthof so wenig wie möglich leiden, muss auch der Transport so kurz wie möglich gehalten werden. Denn auch wenn es vielleicht idealer wäre ein Tier dort zu schlachten, wo dieses aufgezogen wurde, so ist es dennoch in den meisten Fällen unumgänglich den Tieren diesen Transport zu ersparen, da

¹⁸⁴ Vgl. Albert Schweitzer Stiftung. (8. April 2014)

¹⁸⁵ Vgl. Stürer, Alexandra. Kamen (2012 S. 56-71) S. 61

an vielen Standorten nicht die Möglichkeit besteht, um eine Schlachtung entsprechend der Vorschriften durchzuführen.¹⁸⁶

Jeder Transport von Nutztieren stellt für diese einen Stressfaktor dar und versetzt diese daher in Panik. Denn immerhin sind auch Tiere soziale Lebewesen, welche durch den Transport aus ihrer sozialen Gruppe und ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen werden. Darüber hinaus ist für die Tiere das auf den Lastwagen rauf und am Zielort wieder runter treiben belastend. Gleichzeitig besteht für die Tiere während dieses Vorgangs die Gefahr, dass sich diese unter anderem an der Verladerampe verletzen. Doch auch während der Fahrt kann es bei den Tieren immer wieder zu Verletzungen kommen, da diese während der Beschleunigung, dem Bremsvorgang oder anderer Bewegungen des Anhängers, sehr leicht ihr Gleichgewicht verlieren können. Aber auch die anderen Einflüsse, wie zum Beispiel Verkehrslärm oder Hitze im Anhänger stellen die Tiere vor extreme Belastungen. Daher ist es besonders wichtig, dass die für den Transport verantwortlichen Personen gut geschult sind und wissen, welche Schwierigkeiten sich im Verlauf des Tiertransportes ergeben können. Allerdings wird von Tierschützer*innen kritisiert, dass es gerade beim Be- und Entladen der Tiertransporter zu Gewaltanwendungen durch das Personal kommt, da dieses meist unter enormen Zeitdruck steht und daher nur wenig Rücksicht auf die Tiere nimmt. Aus diesem Grund wäre es wichtig dem Personal den Zeitdruck zu nehmen, um dadurch einen schonenderen Umgang mit den Tieren zu ermöglichen.¹⁸⁷

Dies führt zu der Tatsache, dass Aufzucht und Schlachtung eines Tieres nicht am selben Ort passieren, weshalb es nicht möglich ist auf den Transport der Tiere zu verzichten. Allerdings kommt es immer wieder vor, dass die Tiere auf den langen Wegstrecken im Transporter ohne Wasser auskommen müssen. Denn die dafür entsprechenden Anlagen müssen gereinigt und instandgehalten werden, was wiederum Zeit und Geld kostet und daher von den Fahrern nicht immer durchgeführt wird. Eine mögliche Alternative wäre es daher nicht die Tiere zum Schlachthof zu transportieren, sondern den Schlachthof in Form einer mobilen Schlachtereie zu den Aufzuchtbetrieben zu bringen.¹⁸⁸

¹⁸⁶ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 195

¹⁸⁷ Vgl. Rüttimann, Andreas. Bielefeld (2015 S. 379-382) S. 380f

¹⁸⁸ Vgl. Stürer, Alexandra. Kamen (2012 S. 56-71) S. 68

4.3. Schlachtmethoden

Auch in Bezug auf die Schlachtung gibt es einige Kritikpunkte von Tierschützer*innen und Wissenschaftler*innen. So sollte zum Beispiel bei der Elektrobetäubung darauf geachtet werden, dass das Tier bereits nach einer Sekunde das Bewusstsein verliert, da der Strom, welcher das Tier durchströmt, diesem Schmerzen zufügt. Darüber hinaus darf das Tier zwischen der Betäubung und der Schlachtung nicht mehr das Bewusstsein wiedererlangen. Allerdings wird dabei an der Elektrobetäubung kritisiert, dass hierfür das bloße ansetzen am Kopf nicht ausreicht, sondern auch ein Stromschlag ans Herz abgegeben werden sollte, um dadurch Kammerflimmern beim Tier auszulösen. Doch auch die Betäubung mit CO₂ wird kritisiert, da diese Form der Betäubung nicht sofort wirkt, sondern die Tiere erleben zuvor ein Gefühl von Atemnot, wodurch diese in Panik geraten bevor sie bewusstlos werden und dadurch das Verletzungsrisiko steigt, da die Tiere versuchen zu fliehen. Eine Alternative wäre zwar entweder Argon oder Stickstoff, bei welchen die Tiere sofort das Bewusstsein verlieren. Allerdings fügen beide Gase bei der Betäubung dem Schlachtkörper innere Schäden, in Form von Blutpunkten zu, weshalb diese für die Schlachtbetriebe zurzeit nicht in Frage kommen. Doch auch der Entbluteschnitt selbst wird kritisiert, denn wenn dieser nur zu einer unzureichenden Ausblutung des Tieres führt, kommt das Tier noch vor seinem Tod wieder zu Bewusstsein. Daher wird gefordert, dass das Ausbluten der Tiere gründlich kontrolliert wird, um zu verhindern, dass die Tiere die weiteren Schritte des Schlachtprozesses bewusst durchleben.¹⁸⁹ Denn immerhin wachen von rund 60 Millionen betäubten Schweinen ungefähr 500.000 nach dem Entbluteschnitt wieder auf. Das bedeutet, dass diese bereits bei vollem Bewusstsein in das Brühbad, welches 62 Grad hat, eingetaucht werden. Diese Zahlen lassen sich dabei aufgrund des in der Lunge gefundenen Wassers von Amtstierärzt*innen nachweisen. Daher wäre es wichtig, noch eine Zeitlang nach dem Entbluteschnitt zu warten, bevor der nächste Schritt der Schlachtung beginnt, da ansonsten die Tiere unnötig Schmerzen erfahren, welche jedoch vermeidbar sind.¹⁹⁰

Eine Möglichkeit um den Stress, welchem die Tiere bereits vor der Schlachtung selbst ausgesetzt sind, zu reduzieren, ist es diese nicht alleine zur Schlachtung zu führen sondern, da es sich dabei immerhin meistens um Herdentiere handelt, als Gruppe. Auch die Treibwege, welche die Tiere entlang müssen, um geschlachtet werden zu können, sollten gut

¹⁸⁹ Vgl. Schlachthof transparent. Forderungen. Online: <http://www.schlachthof-transparent.org/pages/forderungen.php> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)

¹⁹⁰ Vgl. Sezgin, Hilal. München (2014) S. 120

ausgeleuchtet und trittsicher gemacht werden, um Verletzungen zu vermeiden und genauso zu verhindern, dass die Tiere in Panik geraten. Doch ansonsten lässt es sich nicht vermeiden, dass Tiere in Bezug auf die Schlachtung leiden. Denn in einem Schlachtbetrieb kann nun einmal nicht garantiert werden, dass die Betäubung eines Tieres immer wirkt und dieses daher nicht während oder kurz nach dem Entbluteschnitt wieder das Bewusstsein erlangt. So gibt es heutzutage die Möglichkeit eines mobilen Schlachthofes, welcher zum jeweiligen Lebensort des Tieres kommt, um dort das Tier zu schlachten und diesem dadurch die Qualen des Transportes zu ersparen. Auch ein Großteil der Angst, welchen die Tiere im Schlachthof, aufgrund des ungewohnten Umfelds und der Geruchseindrücke, ausgesetzt sind, kann durch eine mobile Schlachtung reduziert werden. Eine Möglichkeit stellt die Weideschlachtung dar, bei welcher die Tiere direkt auf der Weide erschossen werden. Dadurch soll ebenfalls vermieden werden, dass die Tiere Leiden oder gar Angst empfinden, so wie bei einem mobilen Schlachthof. Allerdings stellt sich hierbei die Frage, ob dies überhaupt zutreffen kann. Denn es gibt keine Garantie dafür, dass der Schuss auch tatsächlich tödlich ist. Außerdem ist es sicher nicht unwahrscheinlich, dass die anderen Tiere, nach dem Schuss und dem Tod des ersten Tieres, in Panik geraten, wodurch der Schuss auf die anderen Tiere immer schwerer wird.¹⁹¹

Die Schlachtung von Nutztieren, welche in einer symbiotischen Haltungsform gehalten wurden, führt dazu, dass die Tiere weitaus freier von Angst sind, wenn diese in den Schlachtbetrieb kommen, als dies bei Tieren von Massentierhaltungen der Fall ist. Denn diesen Tieren wird meist mehr Zeit gegeben, um sich an ihr neues Umfeld zu gewöhnen. Der Grund, warum dies überhaupt funktionieren kann, besteht darin, dass im Gegensatz zu einer massenhaften Schlachtung von Tieren nur wenige Tiere pro Woche geschlachtet werden. In Zahlen bedeutet das, dass nicht wie aus einer Massentierhaltung 50 Schweine, sondern nur 3 bis 5 Schweine einer symbiotischen Tierhaltung geschlachtet werden. Bei Hühnern sind es wiederum maximal 30 welche pro Woche geschlachtet werden. Das bedeutet, dass selbst die zurückbleibenden Tiere nicht zu große Änderungen innerhalb der sozialen Gruppe hinnehmen müssen.¹⁹²

¹⁹¹ Vgl. Lintner, Martin M. Innsbruck (2017) S. 160f

¹⁹² Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 172

Auch in Bezug auf die Ausnahmegenehmigung für die Praxis des Schächtens gibt es einiges an Kritik von Tierschutzorganisationen. Neben dem generellen Verbot dieser Ausnahmegenehmigung, wird jedoch oftmals auch darauf verwiesen, dass die Elektrokurzzeitbetäubung keine irreversible Art der Betäubung ist und somit, entsprechend den religiösen Vorschriften der beiden Religionsgemeinschaften, durchaus eine Option ist und somit eigentlich vor der Schächtung durchzuführen wäre. Denn immerhin schlägt dabei das Herz des betäubten Tieres ganz normal weiter, wodurch es keine Schwierigkeiten während des Ausblutens gibt. Daher sollten auch Betriebe, welche eine rituelle Schächtung durchführen, dazu verpflichtet sein, vor dem Entbluteschnitt das Tier durch eine Elektrokurzzeitbetäubung zu betäuben. Aus diesem Grund wäre es, nach Meinung der Tierschutzorganisationen, auch mit Blick auf das Tierwohl die einzig logische Konsequenz die Elektrobetäubung für rituelle Schachtungen gesetzlich vorzuschreiben.¹⁹³

¹⁹³ Vgl. Bülte, Jens et al. Reform des Tierschutzrechts. Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 12. Baden–Baden (2022) S. 124–126

5. Gesellschaftliche Perspektiven

In unserer Gesellschaft gilt auch heute noch oftmals die Aussage, dass wir Tiere essen dürfen, da es den Tieren selbst nicht schadet. Denn immerhin würden die Tiere in freier Wildbahn noch weitaus grausamer getötet werden, als dies in unseren Schlachthöfen geschieht. Daher nützt es uns Menschen mehr, als dass es den Tieren schadet. Allerdings ist diese Meinung nur bedingt richtig, da die Nutztiere, welche wir für unseren Konsum, egal ob Fleisch, Milch oder Eier, heranzüchten, eben gezielt herangezüchtet werden. Denn in freier Natur würde es niemals so viele Nutztiere geben, wie in unseren Massentierhaltungsbetrieben.¹⁹⁴

5.1. Wahrnehmung von Nutztieren in der Gesellschaft

Die Wahrnehmung von Nutztieren ist immer davon abhängig, in welchem Land man sich befindet. So stellen gerade in ärmeren Ländern der Welt Nutztiere auch heute noch einen wertvollen Besitz dar und werden nur selten zum Zweck des Fleischkonsums geschlachtet. Anders sieht es hingegen in Europa aus, da Nutztiere hier von vielen Menschen nur noch als Lieferanten von Konsumgütern gehalten werden. Daraus resultiert, dass viele Menschen in Europa sich keine Gedanken über ihren Fleischkonsum machen. Denn für die meisten Menschen gilt, dass die Nutztiere ohnehin nur zu diesem Zweck gezüchtet wurden und wir uns daher keine Gedanken über ihre Haltungsbedingungen machen müssen.¹⁹⁵

Ein Grund für diese Einstellung innerhalb unserer Gesellschaft liegt daran, dass sich die Zahl der Bauer*innen auf gerade einmal 1,6% der Bevölkerung verringert hat. Dies wird vor allem daran deutlich, dass noch um 1900 eine Landwirt*in die Nahrung für gerade einmal vier Menschen erzeugt hat, während es heute insgesamt 133 Menschen sind, welche eine einzige Landwirt*in mit den eigenen Erzeugnissen ernährt. Bei dieser Herausforderung ist es für die Landwirt*innen oftmals einfach unmöglich die Haltungsbedingungen auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen.¹⁹⁶ Dabei werden von unserer Gesellschaft die Massentierhaltungen nicht nur toleriert, sondern sogar noch subventioniert, da die Menschen nicht auf tierische Produkte verzichten möchten.¹⁹⁷

¹⁹⁴ Vgl. Baranzke, Heike. Zwischen Speziesismus und Lockes Personenbegriff – Singers Tierethik. In: Jähnichen, Traugott & Wustmans, Clemens. Tierethik. Biblisch-historische Grundlagen – normative Perspektiven – aktuelle Herausforderungen. Kamen (2012 S. 41-55) S. 43

¹⁹⁵ Vgl. Sezgin, Hilal. München (2014) S. 96

¹⁹⁶ Vgl. Sezgin, Hilal. München (2014) S. 171

¹⁹⁷ Vgl. Sezgin, Hilal. München (2014) S. 225

Aus diesem Grund stellt auch für viele Menschen in unserer Gesellschaft der Tod von Nutztieren kein Problem dar, da, wie bereits mehrmals erwähnt, die Lebenswelt der Tiere und jene von uns Menschen seit der Industrialisierung so weit voneinander getrennt sind, dass diese in diesen Tieren lediglich das Fleisch auf ihrem Teller sehen und nicht das Tier dahinter. So schreibt in diesem Zusammenhang Martin Lintner: „Würden Menschen nur jene Tiere essen, die sie auch selber zu töten bereit wären, würden wohl die allermeisten Vegetarier werden.“¹⁹⁸ Doch auch wenn dieser Aussage prinzipiell zuzustimmen ist, da vermutlich viele ein Problem damit hätten selbst ein Tier zu töten, so bleibt diese dennoch bloße Theorie. Denn würden wirklich all jene Person selbst die Tiere schlachten, die er oder sie isst, dann hätte unsere Gesellschaft keinerlei Möglichkeit die Tiere vor unnötigem Leid während der Schlachtung zu schützen. Das bedeutet, dass wir, solange wir Tiere zum Fleischkonsum halten, einfach nicht um die Existenz von Schlachtbetrieben herumkommen, welche die entsprechenden Verordnungen und Gesetze einhalten und diesbezüglich auch regelmäßig kontrolliert werden, da eine Kontrolle bei privaten Schlachtungen beinahe unmöglich scheint.¹⁹⁹

Doch auch, wenn die Menschen die schlechten Bedingungen in Nutztierhaltung und Schlachtung kritisieren, so neigen sie dennoch dazu eher zu billigem Fleisch zu greifen anstatt, zumindest in den Bedingungen der Aufzucht tierfreundlichere, Biofleisch und anderer Bioprodukte zu kaufen. So stammt, wie man am Beispiel Deutschlands sehen kann, nicht einmal 1% des gekauften Fleisches aus biologischer Haltung und das, obwohl ein Großteil der Bevölkerung für Verbesserungen in der Nutztierhaltung ist.²⁰⁰ Ein häufiges Argument der Menschen ist diesbezüglich, dass die Tiere bereits tot sind, wenn diese gegessen werden und es somit unsere Gesellschaft nicht betrifft, wie die Tiere gehalten und später geschlachtet werden. Allerdings wenden Tierschützer*innen dagegen ein, dass gerade der Kauf von tierischen Produkten erst die Aufzucht und Schlachtung von Nutztieren nötig macht.²⁰¹

¹⁹⁸ Lintner, Martin M. Innsbruck (2017) S. 131

¹⁹⁹ Vgl. Lintner, Martin M. Innsbruck (2017) S. 131f

²⁰⁰ Vgl. Schlachthof transparent. Biofleisch. Online: <http://www.schlachthof-transparent.org/pages/biofleisch.php> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)

²⁰¹ Vgl. Lintner, Martin M. Innsbruck (2017) S. 209

Doch auch der Konsum von anderen tierischen Produkten, wie Milch und Eier, fordert das Leid und den Tod von Tieren, da weder Kühe noch Hühner auf natürliche Weise eine solche Menge produzieren, wie dies für den Konsum unserer Gesellschaft notwendig wäre. Dementsprechend ist der Konsum von tierischen Produkten stets mit dem Tod von Nutztieren verbunden.²⁰² Da unsere Gesellschaft daher dennoch am Konsum von tierischen Produkten festhält, können wir davon ausgehen, dass das Leid der Tiere den Menschen entweder egal ist oder es sich um Willensschwäche handelt, die uns daran hindert, Nutztiere nicht auszunutzen.²⁰³

Würden wir jedoch die Nutztierhaltung verbessern, sodass die Bedingungen für Nutztiere deren Bedürfnissen entsprechen und es keine Mängel mehr geben würde, so würde dies auch einen Einfluss auf den Konsum von tierischen Produkten haben. Denn wenn wir zum Beispiel die Preise für diese Produkte auf einen fairen Betrag anheben, so könnten sich vermutlich nur noch eine geringe Gruppe von Menschen den täglichen Konsum von Fleisch und anderen tierischen Produkten leisten.²⁰⁴ Diese Möglichkeit täglich billig Fleisch essen zu können, ist wohl auch der ausschlaggebendste Grund dafür, dass sich an den Haltungsbedingungen der Nutztiere nur kaum etwas verändert, da die wirtschaftlichen Vorzüge den meisten Menschen wichtiger sind als das Wohlbefinden der Tiere. So empfinden es heutzutage viele Menschen als ihr Recht auf billige tierische Produkte zugreifen zu können und interessieren sich daher nur kaum für die Zustände in den Massentierhaltungen. Nur selten machen sich die Menschen in ihrem Konsumverhalten bewusst, welche Leiden die Tiere dabei durchmachen müssen, damit diese überhaupt Milch, Eier oder gar Fleisch essen können, wann immer diese wollen.²⁰⁵ Dies wird vor allem daran deutlich, dass wir in diesem Zusammenhang von dem „Phänomen der pluralistischen Ignoranz“²⁰⁶ sprechen. Damit ist gemeint, dass die Menschen, egal ob Konsument*innen oder Landwirt*innen, die Zustände, unter welchen die Tiere gehalten werden, zwar ablehnen, allerdings nichts dagegen unternehmen. Der Grund für die Untätigkeit der Menschen beruht wiederum darauf, dass die Menschen allgemein das Gefühl haben, dass sonst auch niemand etwas an der Situation versucht zu ändern und daher die Lage wohl doch

²⁰² Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. St. Gallen (2016) S. 201

²⁰³ Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. St. Gallen (2016) S. 209

²⁰⁴ Vgl. Pollan, Michael. München (2011) S. 459

²⁰⁵ Vgl. Kotrschal, Kurt. Eine veränderte Sichtweise auf Tiere durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse? In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 87-112) S. 90

²⁰⁶ Albert Schweitzer Stiftung. (8. April 2014)

nicht so schlimm ist, wie es den Anschein hat. Diese Sichtweise wird vor allem noch einmal dadurch verstärkt, dass selbst die Regierungen kaum etwas unternehmen, um die Bedingungen in der Nutztierhaltung, dem Transport der Tiere und deren Schlachtung zu verbessern. Doch auch die Politik kann ihre Untätigkeit versuchen zu rechtfertigen, indem diese die Haltung der Konsument*innen und Landwirt*innen als Einverständnis in die aktuellen Bedingungen deutet und daher keine Notwendigkeit für Verbesserungen sieht. Da somit niemand etwas unternimmt, um die Situation für die Tiere zu verbessern, gehen alle Seiten davon aus, dass diese Bedingungen in Ordnung sind und keiner Verbesserung benötigen.²⁰⁷

5.2. Einfluss der Medien

Die Medien spielen in unserer heutigen Gesellschaft eine wichtige Rolle und haben demzufolge auch einen erheblichen Einfluss auf unser Leben. Dieser Einfluss wirkt sich dabei auch auf unseren Umgang mit Tieren aus. So werden nicht nur Änderungen der Gesetzeslage in Zeitungen herausgebracht und thematisiert, sondern auch in Filmen und Büchern findet sich ein Bild des Umgangs des Menschen mit Tieren. Doch abgesehen von den Zeitungsartikeln und den Homepages von Tierschutzorganisationen stellen die Darstellungen von Tieren in den Medien nicht immer die Realität dar. Vielmehr stellen diese Darstellungen die menschliche Vorstellung dieser Tiere dar, sodass diesen das entsprechende Verhalten aufgezwungen wird. Dies führt dazu, dass viele Menschen unserer Gesellschaft, die ihnen dargestellte Realität für echt halten, da durch die Industrialisierung der Tierhaltung diese keine Vorstellung davon haben, wie vor allem Nutztiere, in der Realität gehalten werden. Allerdings kommt hierbei hinzu, dass es viele Menschen nicht einmal interessiert, wie sehr sich die Darstellung von Tieren in den Medien von der Realität unterscheidet.²⁰⁸

Der Grund dafür ist, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten Jahren immer weiter gesunken ist und die Menschen daher kaum noch Kontakt zu Nutztieren haben. Doch ein weiteres Problem ist, dass die Menschen in den Medien oftmals nur negative Berichte über die Haltung von Tieren lesen, sodass ein allgemeines Horrorbild über die Nutztierhaltung innerhalb der Gesellschaft entstanden ist. Allerdings darf hierbei nicht vergessen werden, dass

²⁰⁷ Vgl. Albert Schweitzer Stiftung. (8. April 2014)

²⁰⁸ Vgl. Juchler, Ingo. Beziehungsweisen von Mensch, Tier und Umwelt. Perspektiven für die politische Bildung. Wiesbaden (2023) S. 184f

es auch immer wieder Betriebe gibt, welche sich sehr wohl um das Wohl der Nutztiere kümmert, auch wenn es sich dabei meist um kleinere Betriebe handelt.²⁰⁹

Aus diesem Grund können wir festhalten, dass Medien einen sehr starken Einfluss auf den gesellschaftlichen Umgang mit Tieren haben. So können Medien das Bewusstsein der Menschen für die Probleme von Tieren aufzeigen, allerdings dürfen wir hierbei nicht vergessen, dass, wie bereits erwähnt, vor allem negative Berichte den Menschen im Gedächtnis bleiben. Schuld daran ist, dass das Vertrauen schnell zerstört ist, während es nur sehr schwer wieder aufgebaut werden kann. Das bedeutet, dass die Gesellschaft schneller einer negativen Berichterstattung glaubt anstatt einer positiven. Aus diesem Grund ist es auch so besonders wichtig, dass die Medien stets objektiv bleiben.²¹⁰

Doch nicht nur durch Zeitungsberichte, Bücher und Filme wird unser Bild über Tiere beeinflusst, sondern auch durch die soziale Medien. So gibt es zum Beispiel die Möglichkeit den Standort von Wildtieren mitzuverfolgen und auf diese Weise am Leben dieser Tiere, welche wir bis dahin nicht kannten, teilzuhaben. Doch damit übernehmen wir jedoch auch Verantwortung für diese Tiere, welche zuvor eingefangen und mit einem Chip versehen wurden, um uns dies überhaupt zu ermöglichen. Denn das Leben dieser Tiere kann uns nicht länger egal sein, es betrifft uns und so stellt sich die Frage, ob durch die Überwachung dieser Tiere nicht auch eine Fürsorgepflicht entsteht. Immerhin besteht die Gefahr, dass, gerade bei vom Aussterben bedrohten Tieren, diese Daten in die Hände von Wilderern geraten und so das Leben dieser noch gefährlicher wird als es ohnehin bereits ist.²¹¹

Doch warum wird die Fürsorge von Wildtieren in unserer Gesellschaft so hoch eingestuft, während die Fürsorge von Nutztieren vernachlässigt wird. Dies wird vor allem daran deutlich, dass gerade in Bezug auf den Einfluss von sozialen Medien auf die Haltung von Nutztieren sich eine Studie der Stadt Wien aus dem Jahr 2021 findet. Darin heißt es, dass von 400 befragten Personen gerade einmal zwei Drittel über die Haltungsbedingungen von Nutztieren nur ungefähr Bescheid wissen. Dabei stellen für 40% der Teilnehmer die sozialen Medien die wichtigste Informationsquelle in Bezug auf die Nutztierhaltung dar. Um diese Menschen zu

²⁰⁹ Vgl. Rovers, Anja. Analyse der Wahrnehmung der Nutztierhaltung durch unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen. In: Christoph-Schulz, Inken et al. SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft. Journal Für Verbraucherschutz Und Lebensmittelsicherheit, (2018 Ausgabe 13. S. 165-170) S. 166

²¹⁰ Vgl. Groß, Sabine & Roosen, Jutta. Der Einfluss von Nachrichtentexten über die Tierhaltung auf das soziale Vertrauen in Landwirte. In: Christoph-Schulz, Inken et al. SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft. Journal Für Verbraucherschutz Und Lebensmittelsicherheit, (2018 Ausgabe 13. S. 190-196) S. 191

²¹¹ Vgl. Pschera, Alexander. Animal Internet. Nature and the Digital Revolution. Übersetzt von Lauffer, Elisabeth. New York (2016) S. 102f

erreichen, wäre es daher wichtig, nicht nur über Zeitungsartikel, sondern auch über die sozialen Medien die Haltungsbedingungen von Nutztieren darzustellen. Dies gilt dabei vor allem nicht nur für die negativen Aspekte der Nutztierhaltung, sondern vor allem auch für die positiven. Dadurch kann den Menschen leichter gezeigt werden, dass alternative Haltungsformen durchaus einen Unterschied machen können und es sehr wohl auch Betriebe gibt, indem nicht der Profit, sondern das Wohl der Tiere im Vordergrund steht. Auf diese Weise kann auch die Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft gesteigert werden und die Menschen vielleicht eher dazu bewegt werden auf tierische Produkte aus den entsprechenden Betrieben für den Konsum zurückzugreifen.²¹²

5.3. Einfluss von religiösen Überzeugungen

Nicht nur die Medien haben einen entscheidenden Einfluss auf den Umgang mit Nutztieren innerhalb einer Gesellschaft, sondern auch die verschiedenen Religionen. So gab es zum Beispiel über viele Jahrhunderte hinweg im Christentum die Tradition an Freitagen auf Fleisch zu verzichten. Allerdings fiel den Menschen die Umsetzung dieser Tradition lange Zeit auch recht einfach, da ohnehin nur wenige Menschen sich täglich Fleisch leisten konnten. Daher hängt auch die immer geringer werdende Umsetzung dieser Tradition auch nicht ausschließlich mit dem geringer werdenden Einfluss der Religionen zusammen, sondern in erster Linie mit dem steigenden Wohlstand der Bevölkerung.²¹³

In Bezug auf die Religionen finden wir neben Traditionen, wie jener des eben genannten Fleischverzichts an Freitagen, auch ein gewisses Grundverständnis von Werten, welche allen Religionen gemeinsam sind, so zum Beispiel dem Verbot zu töten. Allerdings wird bei diesem Tötungsverbot nicht geklärt, ob dieses auch für Tiere gilt oder ob es sich ausschließlich auf den Menschen bezieht. Auf Grund dessen, dass die Tötung von Tieren daher nicht explizit verboten wird, wird oftmals hergeleitet, dass Tiere von diesem Verbot ausgenommen sind und durchaus zum Zweck der Nahrung getötet werden dürfen. Dies führt dazu, dass der Eindruck entsteht, dass für die Religionen die Existenz der Tiere bloß auf deren Nutzen für die Menschen beruht. Doch die Religionen dürfen nicht so interpretiert werden, dass unsere Gesellschaft mit Tieren

²¹² Vgl. Rieberer, Martina. Nutztierhaltung in Sozialen Medien. Eine Analyse der Rezeption nutztierhaltungsbezogener Medieninhalte bei jungen Erwachsenen aus Wien. Studie aus Wien (2021)

²¹³ Vgl. Vogt, Markus. Tierethik im Spannungsfeld von Tierwohl, Landwirtschaft und Agrarpolitik. In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 269 - 292) S. 288

umgehen kann, wie es dieser beliebt. Vielmehr ist es die Aufgabe des Menschen über die Tiere zu wachen und ihr Wohlergehen sicherzustellen, denn auch wenn wir Tiere nutzen und sogar essen dürfen, so dürfen wir diese dennoch nicht unnötig quälen. Dies wird vor allem auch mit Blick auf einige Vorschriften im Judentum deutlich, in welchen vorgeschrieben wird, dass die Tiere nicht nur gut behandelt werden sollen, sondern sogar kranke Tiere zu Pflegen sind.²¹⁴ Dies wird vor allem auch durch die Enzyklika *Laudato Si* deutlich, in welcher Papst Franziskus betont, dass jedes Lebewesen und somit auch Tiere „mit Liebe und Bewunderung gewürdigt werden“²¹⁵ müssen.

Ein häufiges Motiv stellt in diesem Zusammenhang das Prinzip der Nächstenliebe dar. Diesbezüglich stellen sich nämlich nicht nur Philosoph*innen die Frage, warum Tiere aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, sondern auch Theolog*innen. Daher wären wir nicht nur Menschen gegenüber verpflichtet, sondern auch gegenüber Tieren.²¹⁶ Dies wird vor allem daran deutlich, dass sich die Situation von Nutztieren heutzutage mit den Zuständen von Sklaverei vergleichen lässt. Denn während Menschen sprichwörtlich nicht wie Tiere behandelt werden dürfen, scheint genau dies unseren Umgang vor allem mit Nutztieren zu rechtfertigen. Doch die Frage ist, ob wir gerade im Bereich der Massentierhaltung noch von Tieren sprechen können. So werden Tiere in Massentierhaltungen einfach als Ware betrachtet und nicht als Lebewesen. Gegen diese Position findet sich, wie wir bereits gesehen haben, in den Grundzügen der Religionen die Haltung, dass Tiere gut zu behandeln sind.²¹⁷ So spricht sogar Papst Franziskus in *Laudato Si* davon, dass Tiere einen intrinsischen Wert besitzen und diese daher genauso zu berücksichtigen sind wie Menschen. Das bedeutet, dass wir Menschen nicht das Recht haben, Tiere schlecht zu behandeln oder sogar zu quälen. Allerdings betont Papst Franziskus dabei nicht, inwiefern dies auch für die Nutztierhaltung gilt.²¹⁸ Auch im Judentum und im Islam geht es darum den Menschen bewusst zu machen, dass Tiere Individuen sind, deren Wohlergehen dem Menschen wichtig sein sollten. Diesbezüglich könnte man Argumentieren, dass die Praxis des Schächtens dem widerspricht, doch das genaue Gegenteil

²¹⁴ Vgl. Remele, Kurt. Tiere in den Religionen. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 134-139) S. 134f

²¹⁵ Papst Franziskus. Enzyklika *LAUDATO SI* über die Sorge für das gemeinsame Haus (=Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 202), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn (2015) Absatz 42

²¹⁶ Vgl. Mügge, Cornelia. Bielefeld (2021 S. 225-249) S. 240

²¹⁷ Vgl. Ruster, Thomas. „Die menschliche Sklaverei wurde abgeschafft, die tierische geht weiter.“ Das Dispositiv der Sklaverei im Christentum. In: Horstmann, Simone. Religiöse Gewalt an Tieren. Interdisziplinäre Diagnosen zum Verhältnis von Religion, Speziesismus und Gewalt. Bielefeld (2021 S. 251-302) S. 254f

²¹⁸ Vgl. Remele, Kurt. Stuttgart (2018 S. 134-139) S. 136

ist der Fall. So ist es das Ziel der Schächtung, dass die für die Schlachtung zuständige Person dem Leben der Tiere mit Ehrfurcht begegnet. Denn auch wenn die Schächtung nicht mehr die leidfreiste Methode der Schlachtung darstellt, so ist den beteiligten Personen dennoch bewusst, dass es sich bei dem Tier um ein Individuum handelt und daher mit Respekt behandelt werden muss.²¹⁹

²¹⁹ Vgl. Rotzetter, Anton. Streicheln, mästen, töten. Warum wir mit Tieren anders umgehen müssen. Breisgau (2012) S. 37

6. Gesetzliche und politische Aspekte

Das Thema des Tierschutzes hat im Laufe der letzten Jahre immer mehr an Bedeutung innerhalb der Gesellschaft erlangt und dadurch auch die Entscheidungen des Gesetzgebers entscheidend beeinflusst. So wurde in Deutschland der Tierschutz bereits im Jahr 2002 in die Verfassung aufgenommen und somit zu einem Staatsziel erklärt, welches im Grundgesetz verankert ist. Auch in Österreich wurde der Tierschutz im Jahr 2005 zum Staatsziel erklärt. Durch die Erklärung des Tierschutzes zum Staatsziel, ist es die Pflicht des Staates die Tiere zu schützen und ihr Wohlergehen sicherzustellen und dementsprechende Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen.²²⁰ Das bedeutet, dass durch diese Erklärung des Tierschutzes zum Staatsziel verdeutlicht werden sollte, dass Tiere genauso Lebewesen sind wie wir Menschen und daher genauso von Menschen zu achten sind und nicht nur als dem Menschen verfügbare Ressource betrachtet werden dürfen.²²¹

6.1. Politische Maßnahmen und Initiativen

Das Ziel des Gesetzgebers sollte es sein mit seinen Initiativen und Gesetzesänderungen das Wohl der Tiere zu verbessern. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass das Tierwohl mit anderen Interessen, wie zum Beispiel den wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Betriebe, oder der freien Religionsausübung, anhand der Praxis des Schächtens, kollidiert. Daher gilt es für den Gesetzgeber zu entscheiden, wessen Interessen schwerer wiegen und daher Vorrang haben. Dies wird vor allem mit Blick auf §1 des Tierschutzgesetzes ersichtlich, welcher besagt, dass das Wohl der Tiere zu schützen ist. Denn dabei wird gleichzeitig auch festgehalten, dass dies unter vernünftigen Gründen dennoch erlaubt ist. Daher kann „das Tierschutzgesetz auch als Tiernutzgesetz bezeichnet“²²² werden, da gerade der ökonomische Gebrauch von Tieren für den Gesetzgeber als vernünftiger Grund ausreicht.

²²⁰ Vgl. Raspé, Carolin. Tiere im Recht. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen– Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 326-331) S. 327

²²¹ Vgl. Bülte, Jens et al. Baden–Baden (2022) S. 105

²²² Raspé, Carolin. Stuttgart (2018 S. 326-331) S. 326

Auch wenn es somit eigentlich das Ziel der Tierschutzgesetze ist, diese Tiere vor Schmerzen und Leid zu bewahren, so haben diese dennoch bis heute keine eigenen Rechte, sondern gelten in erster Linie als Besitz von Menschen, weshalb diese auch über die Tiere, als ihr Eigentum, frei verfügen können und unter gewissen Umständen somit auch töten dürfen.²²³

Trotz umfassender Gesetze zum Schutz des Tieres in sämtlichen Lebensbereichen, kommt es daher vor, dass Tiere im Laufe ihres Lebens immer wieder unnötig Leiden ausgesetzt sind oder gar gequält werden. Dabei wird oftmals, wie wir bereits gesehen haben, argumentiert, dass der Schutz der Tiere lediglich eine indirekte Pflicht darstellt, die Tiere jedoch keine Rechte per se haben. Ein Grund, warum dabei den Tieren oftmals Rechte verweigert werden, liegt in erster Linie daran, dass diese nicht sprechen können, um mit uns über ihre Interessen zu kommunizieren. Doch da auch einige Menschen nicht dazu in der Lage sind zu sprechen, brauchen diese jemanden, der diese Interessen vertritt. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob die Interessen von Tiere nicht ebenfalls von jemandem vertreten werden können, wodurch diesen Rechte zugestanden werden müssten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Tiere wirklich eine Sprache benötigen, um zu kommunizieren, da diese ihre Interessen auch durch ein entsprechendes Verhalten zum Ausdruck bringen können.²²⁴

Da Tiere nicht in der Lage sind ihre Rechte selbst einzuklagen, benötigen diese eine Person, welche deren Interessen und Rechte vertritt. Diesbezüglich findet sich jedoch lediglich in der Schweiz die Funktion eines Rechtsanwalts für Tierschutz. Dieses Amt gibt es in der Schweiz bereits seit 1992, wobei es die Aufgabe dieser Person ist, die Interessen von Tieren vor Gericht zu vertreten.²²⁵ Doch auch wenn es dieses Amt zurzeit weder in Österreich noch in Deutschland gibt, so gibt es dennoch gewisse Stellen, welche ähnliche Funktionen übernehmen. So gibt es in Österreich seit dem Jahr 2012 eine Tierschutz Ombudsperson, welche die Interessen eines Tieres vor jeder Behörde vertritt. Darüber hinaus ist es die Aufgabe dieser Person die Öffentlichkeit über die artgerechte Haltung von Tieren und den Tierschutz aufzuklären und ansonsten Missstände in der Tierhaltung aufzuzeigen. Allerdings hat die Ombudsperson in Österreich keine behördlichen Befugnisse und kann daher keine Vollzugshandlungen einleiten. Im Vergleich dazu gibt es in Deutschland Tierschutzbeauftragte,

²²³ Vgl. Goetschel, Antoine F. & Bolliger, Gieri. Tierethik und Tierschutzrecht. Plädoyer für eine Freundschaft. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 177-197) S. 181

²²⁴ Vgl. Grimm, Herwig & Wild, Markus. St. Gallen (2016) S. 139

²²⁵ Vgl. Lennkh, Sabine. Baden-Baden (2012) S. 92f

welche vor allem, ähnlich wie Amtstierärzte in Österreich, für die betriebliche Kontrolle verantwortlich sind. Dadurch zählt der jeweilige Tierschutzbeauftragte zum Betrieb, muss jedoch trotzdem dafür sorgen, dass die Tierschutzverordnungen eingehalten werden. Dabei hat auch der jeweilige Tierschutzbeauftragte keine behördlichen Befugnisse und kann daher, genauso wie die Ombudsperson in Österreich, keine rechtlichen Maßnahmen einleiten.²²⁶

Doch neben den genannten Ämtern und Funktionen gibt es auch einige Tierrechtsbewegungen, welche sich aktiv für das Wohl aller Tiere einsetzen und in diesem Rahmen auch Lobbyarbeit betreiben.

Dabei sind diese in der Gesellschaft vor allem aufgrund ihres Einsatzes für exotische Tiere wie Tiger, Elefanten, Pandabären und Wale bekannt. Doch sie setzen sich auch für Haus und Nutztiere ein. In Bezug auf die Nutztierhaltung ist es dabei das Ziel der einzelnen Vereine und Bewegungen, den Menschen bewusst zu machen, dass es sich bei diesen um Individuen handelt und wir diese Tiere daher nicht in den Massentierhaltungen wie Produkte behandeln dürfen. Dabei haben die Tierrechtsbewegungen bereits einiges erreicht und auf diese Weise unter anderem dafür gesorgt, dass das Leben der Tiere als schützenswert gilt und diese daher nicht einfach euthanasiert werden dürfen.²²⁷ So sind zum Beispiel Tierhalter laut §15 des Tierschutzgesetzes dazu verpflichtet, ein krankes oder gar verletztes Tier von einem Tierarzt behandeln zu lassen. Darüber hinaus dürfen die Tiere nur dann euthanasiert werden, wenn dies dem Wohl des Tieres dient oder die Behandlung, zum Beispiel eine Chemotherapie, aufgrund von Zeitaufwand und Kosten für den Tierhalter als unzumutbar gelten.²²⁸

6.2. Umsetzung und Herausforderungen

Wie nun bereits mehrmals erwähnt, werden in den industriellen Schlachthäusern Tiere oftmals nur noch als Ressource betrachtet, welche so effektiv wie möglich getötet und ausgeschlachtet werden sollen. Dieser Prozess die Nutztiere lediglich als Quelle für Eier, Milch und schließlich auch Fleisch zu betrachten, beginnt dabei bereits mit der Geburt dieser Tiere. Aus diesem Grund ist es auch die Aufgabe des Gesetzgebers dafür zu sorgen, dass trotz des ökonomischen Interesses der Betriebe, diese dennoch auch das Wohl der Tiere im Blick

²²⁶ Vgl. Lennkh, Sabine. Baden–Baden (2012) S. 186

²²⁷ Vgl. Roscher, Mieke. Tiere und Politik. Die neue Politikgeschichte der Tiere zwischen Zóon Alogon und Zóon Politikon. In: Krüger, Gesine et al. Tiere und Geschichte. Konturen einer Animate History. Stuttgart (2014) S. 171-197) S. 178

²²⁸ Vgl. Buyle, Thomas. Euthanasie. In: Steidl, Thomas et al. Rechtssicherheit in der Tierarztpraxis. Gerichtliche Veterinärmedizin für den Praxisalltag. Stuttgart (2021) S. 200-211) S. 201

behalten und die Gesetzeslage sich immer weiter verbessert.²²⁹ Damit dies auch tatsächlich geschieht, muss dafür gesorgt werden, dass die Nutzung der Tiere in diesen Betrieben dennoch gewissen Regeln folgt und die Tiere daher nicht unnötig leiden. So kann der Gesetzgeber zwar nicht verhindern, dass die Tiere in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, sich verletzen können oder ihnen ähnliches Leid zustößt. Trotzdem können die Bedingungen für die Tiere immer weiter verbessert werden. So wie dies zum Beispiel durch des Verbots der Tierhaltung auf Vollspaltenböden der Fall ist. Dadurch können die den Tieren zur Verfügung stehenden Flächen gesetzlich immer weiter vergrößert werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin eine Auslaufmöglichkeit für die Tiere vorzuschreiben, doch dafür muss auch der Platz bei den Betrieben vorhanden sein.²³⁰

Daher ist es nicht verwunderlich, dass es immer noch Gesetzeslücken gibt, welche die einzelnen Betriebe ausnutzen können, um auf Kosten des Tierwohls den Profit zu steigern. Andererseits können Gesetze nicht immer sicherstellen, dass es den Tieren auch wirklich an nichts fehlt und diese somit nicht leiden. Dies wird vor allem an der Regelung zur Betäubung von Nutztieren vor der Schlachtung deutlich. Denn es ist immer noch eine große Herausforderung während der Schlachtung von Nutztieren dafür zu sorgen, dass diese auch wirklich bis zum Eintreten des Todes betäubt sind. Denn auch wenn der Gesetzgeber dies vorschreibt, so ist die Umsetzung dieser Vorschrift oftmals fehlerhaft, sodass einige Tiere wieder zu Bewusstsein gelangen und demzufolge extreme Schmerzen erfahren müssen. In diesem Zusammenhang hat die deutsche Bundesregierung eine Einschätzung herausgegeben, bei welcher festgehalten wird, wie viele Tiere, in Prozent, im Lauf der Schlachtung wieder das Bewusstsein erlangen. So wird festgehalten, dass bei den Schweinen zwischen 10 und 13% der Tiere ihren Tod mitbekommen, während die Fehlerquote bei Rindern zwischen 4 bis 9% liegt. Schuld daran ist, dass die Mitarbeiter der Schlachtbetriebe meist unter einem großen Zeitdruck stehen, um die vielen Tiere so schnell wie möglich zu schlachten. So werden in einigen Schlachtbetrieben bis zu 750 Schweine pro Minute betäubt, sodass für den nach der Betäubung erfolgenden Entblutestich die Arbeiter gerade einmal 5 Sekunden pro Tier haben.

²²⁹ Vgl. Kurth, Markus. Ausbruch aus dem Schlachthof. Momente der Irritation in der industriellen Tierproduktion durch tierliche Agency. In: Wirth, Sven et al. Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. Bielefeld (2016 S. 179-202) S. 188

²³⁰ Vgl. Balluch, Martin. Autonomie bei Hunden. Die Fähigkeit, das eigene Handeln durch selbst gesetzte Zwecke Regeln zu unterwerfen, macht nichtmenschliche Tiere im Kant'schen Sinne zu Zwecken an sich. In: Wirth, Sven et al. Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. Bielefeld (2016 S. 203-225) S. 203

Bei Schweinen werden in den großen Schlachtbetrieben knapp 80 Tiere pro Stunde geschlachtet, sodass die Mitarbeiter auch hier pro Tier lediglich 45 Sekunden haben, um das Tier zu Betäuben und den Entbluteschnitt durchzuführen. Daher hängt die hohe Fehlerquote in der Betäubung und Schlachtung mit den wirtschaftlichen Interessen des Betriebes zusammen.²³¹

Eine weitere Herausforderung, gerade in der Nutztierhaltung, besteht darin, dass im Umgang mit Tieren der Gesetzgeber vorschreibt, dass diese bei Verletzungen und Erkrankungen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin versorgt werden müssen. So besagt zum Beispiel der §7 des österreichischen Tierschutzgesetzes, dass Tiere betäubt werden müssen bevor an diesen ein schmerzhafter Eingriff durchgeführt wird. Allerdings bestehen hierbei in Bezug auf die Behandlung von Nutztieren die Möglichkeit, dass Ausnahmen zugelassen werden. Diese Unterlassung einer Betäubung gilt dabei unter anderem für die Zerstörung der Hornanlagen bei Kälbern, welche bei diesem Eingriff gerade einmal zwei Wochen alt sind. Dabei bleibt jedoch zu bedenken, dass gerade Kälber in der Milchindustrie bereits geschlachtet werden, bevor die Hörner dieser Tiere überhaupt so viel wachsen können, dass daraus eine Gefahr für andere Tiere entstehen würde, womit eigentlich dieser Eingriff gerechtfertigt wird. Demzufolge macht die Ausnahmeregelung für die Betäubungslosebehandlung dieser Kälber, beziehungsweise diese Behandlung an sich, kaum einen Sinn und bedeutet für diese Tiere daher lediglich Leid, welches vermeidbar wäre.²³² Denn im Vergleich zur Zerstörung der Hornanlagen bei Kälbern ist es bei streunenden Katzen umstritten die Ohrspitzen operativ zu entfernen, um diese zu markieren. Diese Entfernung der Ohrspitzen würde dazu dienen bereits eingefangene und kastrierte Katzen zu kennzeichnen und dadurch diesen Tieren den Stress des Einfangens ein zweites Mal zuzufügen. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, warum eine Unterscheidung zwischen Heimtieren und Nutztieren getroffen wird, obwohl beide unter dem jeweiligen Eingriff leiden. Vor allem stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit, da der eine Eingriff zukünftiges Leid verhindert, während der andere keinen zukünftigen Nutzen für das Tier darstellt. Daher sollte der Gesetzgeber überprüfen, ob die bestehenden Ausnahmeregelungen für das Zerstören der Hornanlagen nicht doch besser aufgehoben werden sollten.²³³

²³¹ Vgl. Rosenberger, Michael. München (2015) S. 79f

²³² Vgl. Binder, Regina. Baden–Baden (2010) S. 33 – 36

²³³ Vgl. Binder, Regina. Baden–Baden (2010) S. 207

Dasselbe gilt auch für das Kupieren der Schwänze bei Schweinen. Dies ist eigentlich seit den 1990er Jahren nur noch dann erlaubt, wenn ansonsten nicht verhindert werden kann, dass die Schweine in den Betrieben sich gegenseitig die Schwänze abbeißen. Da dies jedoch nicht die Ausnahme in den Betrieben darstellt, wurde aus dieser Ausnahmeregelung ein Standardverfahren und dies, obwohl diese Praxis eigentlich verboten ist. Daher reicht es nicht nur, wenn der Gesetzgeber Ausnahmegenehmigungen überdenkt, sondern auch die Betriebe dazu verpflichtet zuerst betriebliche Maßnahmen zu setzen. Erst wenn tatsächlich keine bauliche Möglichkeit besteht, um diese Probleme vorzubeugen, sollte die Ausnahmegenehmigung erteilt werden dürfen.²³⁴

Eine weitere Herausforderung ergibt sich in der lockeren Umsetzung von §5 des österreichischen Tierschutzgesetzes im Umgang mit Qualzüchtungen. So sollten eigentlich gemäß dieses Paragraphen Symptome von Qualzüchtungen zurückgezüchtet werden, damit die Tiere nicht mehr ihr gesamtes Leben lang unter Schmerzen leben müssen.²³⁵ Denn während dies im Umgang mit Heimtieren durchaus umgesetzt wird, sieht dies in der Nutztierhaltung anders aus. Denn gerade in der Nutztierhaltung dienen die Qualzüchtungen dazu, dass die Leistungen der Tiere gesteigert werden. Allerdings führt dies bekanntlich dazu, dass die Tiere unter erheblichen gesundheitlichen Problemen und Schmerzen leiden. Würden daher die Tiere daher zurückgezüchtet werden, sodass diese nicht mehr ihr Leben lang leiden, so würde der Profit der einzelnen Betriebe mit ziemlicher Sicherheit erheblich sinken. Daher liegt es nicht im Interesse der einzelnen Betriebe, dass dies auch tatsächlich umgesetzt wird.²³⁶ In diesem Zusammenhang besteht auch einer der Kritikpunkte von Tierschutzbewegungen darin, dass der Umgang des Gesetzgebers mit Forschungsergebnissen nicht immer berücksichtigt werden. Somit kommt es immer noch häufig vor, dass Gesetze meist zugunsten von Gesellschaft und Wirtschaft verabschiedet werden, jedoch nicht immer zum Wohle der Tiere. Dies gilt dabei vor allem für die Nutztierhaltung, da dies einen großen Wirtschaftsbereich mit unzähligen Arbeitsplätzen betrifft.²³⁷

²³⁴ Vgl. AnimalEqualityGermany. (Stand 16. April 2024.)

²³⁵ Vgl. Binder, Regina. Baden–Baden (2010) S. 56

²³⁶ Vgl. Binder, Regina. Baden–Baden (2010) S. 60

²³⁷ Vgl. Binder, Regina. Baden–Baden (2010) S. 210

Doch auch wenn oftmals der Tod und das Leid der Nutztiere in der Haltung und in den Schlachtbetrieben vor dem Gesetz als vernünftiger Grund angesehen werden, so gibt es dennoch Grenzen. So machen sich Betreiber und Personal eines Schlachtbetriebes oder einer Nutztierhaltung strafbar, wenn diese das Tier vernachlässigen. Das bedeutet, wenn eines der Tiere in ihrer Obhut nicht ausreichend mit Wasser und Nahrung versorgt wird, oder sich verletzt, so müssen diese dem Tier helfen. Denn wenn sie dies nicht tun und das Tier in dem jeweiligen Betrieb stirbt, so handelt es sich hierbei nicht um einen vernünftigen Grund, da dieser Tod des Tieres nicht dem Zweck der Fleischproduktion dient und ist daher strafbar.²³⁸ Allerdings muss hierbei leider betont werden, dass es sich dabei lediglich um die Theorie handelt. Denn der Tod dieser Tiere in den Betrieben wird in den meisten Fällen nicht von den Behörden verfolgt, da es hierfür eine Meldung braucht, welche wiederum nur von den verantwortlichen Personen gemacht werden kann, da sonst niemand zu den Tieren kommt, um dies auch tatsächlich zu bemerken und somit melden zu können.²³⁹

Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass Verstöße gegen die bestehenden Tierschutzgesetze im Vergleich zu ihrer Häufigkeit nur recht selten verfolgt werden. Denn da es zuallererst eine Meldung des entsprechenden Verstoßes bedarf, bevor es überhaupt erst zur Einleitung einer Ermittlung kommt. Allerdings reicht selbst bei Meldung eines Verstoßes dieser nicht einfach aus, um eine Ermittlung einzuleiten, sondern vielmehr müssen zumindest Beweise für den Verstoß vorliegen, damit ein Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wird. Darüber hinaus werden vor allem bei der Schlachtung von Nutztieren die Verstöße meist nur von Tierschutzorganisationen gemeldet und nicht von den zuständigen Amtstierärzt*innen.²⁴⁰ Allerdings stellt sich die Frage, ob wir hierfür tatsächlich die Amtstierärzt*innen verantwortlich machen können, da diese in den jeweiligen Betrieben arbeiten und somit deren Arbeitsverhältnis bei Meldung eines Verstoßes vermutlich schwieriger wird, auch wenn deren Anwesenheit per Gesetz vorgeschrieben ist.

²³⁸ Vgl. Hahn, Johanna & Hoven, Elisa. Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 13. Baden–Baden (2022) S. 85f

²³⁹ Vgl. Hahn, Johanna & Hoven, Elisa. Baden–Baden (2022) S. 89f

²⁴⁰ Vgl. Bülte, Jens et al. Baden–Baden (2022) S. 29

Aus Sicht von Amtstierärzt*innen und Tierschutzbeauftragten kommt es in den Betrieben vor allem aufgrund der bestehenden Haltungsbedingungen zu Verstößen gegen die Tierschutzverordnungen. Dies liegt daran, dass es im Grunde unmöglich ist Nutztiere zu halten, ohne gleichzeitig gegen die Verordnungen zu verstoßen. Denn würden diese Verordnungen eingehalten werden, so würde dies die Kosten für die verschiedenen tierischen Produkte in die Höhe treiben. Würden daher die einzelnen Gesetze und Verordnungen strikt eingehalten und Verstöße konsequent verfolgt, so würde dies dazu führen, dass die Nutztierhaltung in Österreich und Deutschland für die einzelnen Betriebe nicht länger wirtschaftlich rentabel wäre. Daher wird oftmals als Gegenargument zu einer Verbesserung des Tierschutzes angeführt, dass dies die einzelnen Betriebe zur Abwanderung bewegen würde. Dadurch würde sich jedoch nichts an der Lage der Tiere selbst ändern, da das Leid der Tiere dann lediglich in einem anderen Land passieren würde.²⁴¹

Ein weiterer Grund warum viele Verfahren wieder eingestellt werden liegt in den fehlenden Beweisen. Denn in vielen Fällen werden die Bildaufnahmen, welche den jeweiligen Verstoß dokumentieren, von den Gerichten als unbrauchbar erklärt, da diese Bildaufnahmen aus juristischer Sicht lediglich eine Momentaufnahme darstellen, welche nicht als Beleg für eine Straftat ausreichen. Denn im Tierschutz gelten nur jene Taten als strafbar, welche entweder mehrmals begangen werden oder dem Tier über einen längeren Zeitraum Schmerzen zufügt. Allerdings kann mithilfe der Aufnahmen dafür gesorgt werden, dass zumindest die Bedingungen für die Tiere verbessert werden. Das bedeutet, dass der Betreiber eines Schlachthofes zwar nicht wegen des expliziten Verstoßes verurteilt wird, allerdings dafür sorgen muss, dass die Gegebenheiten für die Tiere sich verbessern und somit dazu beigetragen wird, dass ein Verstoß in Zukunft ausgeschlossen werden kann.²⁴²

Doch neben der nötigen Beweislage benötigt es für eine Verurteilung wegen Tierquälerei auch noch die absichtliche Handlung des Angeklagten. Allerdings ist es jedoch in den meisten Fällen nur schwer nachzuweisen, dass die Person vom konkreten Leid der Tiere, während der Haltung oder dem Transport, wusste. So kann zum Beispiel dem Personal in einer Nutztierhaltung nicht vorgeworfen werden ein Tier nicht tierärztlich versorgen zu lassen, wenn diese nicht regelmäßig überprüft werden. Das bedeutet, dass selbst wenn es die Pflicht des Besitzers wäre

²⁴¹ Vgl. Hahn, Johanna & Hoven, Elisa. Baden–Baden (2022) S. 153f

²⁴² Vgl. Bülte, Jens et al. Baden–Baden (2022) S. 33f

dafür zu sorgen, dass es den Tieren gut geht, diese Vernachlässigung nicht strafbar ist.²⁴³ Doch selbst wenn es tatsächlich zu einer Verurteilung kommt, dann wird meist die niedrigere Strafe des gesetzlichen Strafrahmens erteilt. Das bedeutet, dass ein Verbot der Tierhaltung nur in den seltensten Fällen angeordnet wird. Der Grund dafür liegt daran, dass es sich, in Bezug auf Nutztiere, bei den Angeklagten meist um die Angestellten oder gar die Betreiber eines Schlachthauses oder einer Nutztierhaltung handelt. Demzufolge wäre ein Verbot der Tierhaltung für den Angeklagten mit einem Berufsverbot gleichbedeutend.²⁴⁴

Was die Anklage von Verstößen in der Haltungsform anbelangt, so kommt es auch hier in den seltensten Fällen zu Verurteilungen. Ein Beispiel hierfür ist die Haltungsform der Käfighaltung, bei welcher bereits in den 1970er Jahren festgehalten wurde, dass die Käfighaltung von Legehennen das Verhalten der Tiere stark beeinträchtigt und somit den Tatbestand der Tierquälerei erfüllt. Da jedoch der Staat zu dieser Zeit die Käfighaltung sogar subventionierte wurden die Betriebe freigesprochen, da es der gängigen Praxis entsprach Hennen in Käfigen zu halten. Die Käfighaltung ist heutzutage in Deutschland und Österreich zwar verboten, aber dennoch geben die Gerichte dem Gesetzgeber keine Empfehlungen wie die jeweiligen Verstöße gegen die Tierschutzgesetze verhindert werden könnten. Daher kann festgehalten werden, dass die Haltung von Nutztieren nicht immer das Wohl des Tieres im Blick hat, aber dennoch vom Staat in den verschiedensten Bereichen subventioniert wird.²⁴⁵

Darüber hinaus werden viele Betriebe der industriellen Massentierhaltung und für die Schlachtung oftmals mit einer behördlichen Genehmigung betrieben. Dies führt dazu, dass das Gefühl entsteht, dass die für das Tier belastenden Handlungen und unter Umständen sogar Verstöße gegen das Tierschutzrecht in diesen Betrieben von den Behörden genehmigt wird. Allerdings bestehen für die Betriebe nur Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen. Am Beispiel einer Käfighaltung in einem Betrieb mit Legehennen bedeutet dies, dass eine bestimmte Anzahl an Tieren in diesem Betrieb genehmigt werden, jedoch nicht die Haltungsart erwähnt wird. Aus diesem Grund schützt eine Genehmigung auch nicht vor einem Verstoß gegen die Haltungsvorschriften des Tierschutzes, welcher somit die Haltung von Legehennen in Käfigen durchaus verbieten kann. Somit können Tierschutzgesetze von den

²⁴³ Vgl. Hahn, Johanna & Hoven, Elisa. Baden–Baden (2022) S. 187

²⁴⁴ Vgl. Hahn, Johanna & Hoven, Elisa. Baden–Baden (2022) S. 150–152

²⁴⁵ Vgl. Rastätter, Renate. Staatsziel Tierschutz zwischen Anspruch und politischer Umsetzung. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 217-233) S. 226

Betrieben nicht aufgrund von vorausgegangenen Genehmigungen durch die Behörden umgangen werden und sind daher für jeden Betrieb bindend.²⁴⁶

Allerdings besteht diesbezüglich in Österreich und Deutschland die Schwierigkeit darin, dass die meisten Verbesserungen für Nutztiere lediglich halbherzige Verordnungen sind, welche viele Lücken offenlassen und daher die Umsetzung nicht immer ausreicht. Aus diesem Grund wäre es erforderlich die Tiere auch als Rechtssubjekte einzustufen, da diese dann auch vor dem Gesetz nicht mehr als Eigentum und Objekt betrachtet werden können, sondern als Individuen.²⁴⁷ Doch dafür muss zuallererst die Ungleichbehandlung beendet werden, welche zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Betriebe und der Interessen der Nutztiere besteht. Denn es ist immer noch weitaus einfacher gegen Tierschutzmaßnahmen zu klagen und somit deren Lockerung einzufordern als deren Verschärfung einzufordern. Grund dafür ist, dass es weder in Österreich noch in Deutschland, in Bezug auf den Tierschutz, kein Verbandsklagerecht gibt und auch sonst keine Klagemöglichkeit besteht. Das bedeutet, dass ein Betrieb gegen die bestehenden Tierschutzverordnungen vorgehen kann, Tierschutzverbände jedoch keine strengeren Verordnungen einklagen können.²⁴⁸ Um nun aber Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vor Gericht zu bringen, bedarf es daher des Einschreitens der zuständigen Behörden. Wenn diese jedoch keine Kenntnisse über Verstöße besitzen oder überlastet sind, so gibt es keine Möglichkeit, um diese vor Gericht zu bringen. Denn aufgrund des fehlenden Verbandsklagerechts können Tierschutzorganisationen keine subjektiven Rechte für die Nutztiere geltend machen und demzufolge auch nicht einklagen.²⁴⁹

Eines dieser Rechte wäre das Recht der Tiere auf Bewegungsfreiheit, welche immer wieder diskutiert wird. Dabei besteht allerdings die größte Schwierigkeit darin, dass zwar Gesetze erlassen werden können, aber dennoch nicht zwangsläufig die Möglichkeiten bestehen, um die Bewegungsfreiheit der Tiere auch durchzusetzen. Denn immerhin fehlt den meisten Betrieben, aufgrund der hohen Anzahl an Tieren, überhaupt die Möglichkeit all diesen Tieren die nötige Bewegungsfreiheit zu garantieren, damit diese entsprechend der ihrer Art typischen Weise leben können. Daran wird deutlich, dass die Situation der Nutztiere keine eindeutige ist. Denn einerseits gelten diese auch weiterhin als das Eigentum des jeweiligen Betriebes, während sie dennoch, um ihrer selbst willen, zu schützen sind. Dieser Konflikt führt dazu, dass

²⁴⁶ Vgl. Maisack, Christoph. Baden-Baden (2007) S. 127f

²⁴⁷ Vgl. Lennkh, Sabine. Baden-Baden (2012) S. 112f

²⁴⁸ Vgl. Maisack, Christoph. Baden-Baden (2007) S. 78f

²⁴⁹ Vgl. Maisack, Christoph. Baden-Baden (2007) S. 253

gerade die Rechte von Nutztieren meist den Rechten von Menschen untergeordnet werden. Denn hätten diese dieselben Rechte wie Menschen, so stellt sich die Frage, ob diese auch weiterhin als Eigentum betrachtet werden dürften. Doch vor allem die landwirtschaftlichen Betriebe argumentieren diesbezüglich, dass es für die Tiere völlig ohne Belang ist, ob diese nun als Eigentum gelten oder nicht. Allerdings sind gerade Tierschutzverbände diesbezüglich gänzlich anderer Meinung, da Verstöße gegen die verschiedenen Tierschutzgesetze nur in den wenigsten Fällen auch wirklich gemeldet und verfolgt werden, da diese von den Eigentümern selbst begangen wurden. Dazu kommt noch, dass die Tiere nicht dazu in der Lage sind, selbst ihre Rechte einzuklagen. Dies ist auch der Grund dafür, warum es in unserer Gesellschaft viel einfacher ist die Lockerung von Tierschutzgesetzen einzuklagen als deren Verschärfung. Aus diesem Grund bräuchte es auch die Einführung eines Stellvertreterrechts, welches es ermöglichen würde Verletzungen des Tierschutzrechts stellvertretend für die Tiere anzuklagen.²⁵⁰

6.3. Zukünftige Entwicklungen und Trends

Die aufgezeigten Kontroversen und Herausforderungen machen deutlich, dass es einen Handlungsbedarf von Seiten des Gesetzgebers gibt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich die Maßnahmen der Politik im Umgang mit Nutztieren weiterentwickeln und sich dadurch das Tierwohl zukünftig verbessert. Dies gilt jedoch nicht nur für die verschiedenen Bereiche der Nutztierhaltung und der Schlachtung, sondern auch für neue Trends und Innovationen von Wissenschaft und Technik.

Allerdings ist die Entwicklung von Maßnahmen gerade aus Sicht des Gesetzgebers nicht immer so einfach, wie dies auf den ersten Blick erscheint. Denn es bleibt hierbei zu bedenken, dass einige Politiker*innen neben ihrer Tätigkeit in den verschiedensten Ausschüssen, auch einen Posten in privaten Konzernen haben. Dies gilt auch für die Landwirtschaft und Nutztierhaltung, wodurch die Frage auftaucht, inwiefern diese Politiker*innen noch unabhängig sein können, wenn diese auch die Interessen eines Firmenkonzerns vertreten. Lobbygruppen haben daher einen großen Einfluss auf die Entscheidungen des Gesetzgebers, sodass das Tierwohl noch immer den wirtschaftlichen Interessen untergeordnet wird. Dies gilt jedoch vor allem für die wirtschaftlichen Interessen der größeren Betriebe, da gerade die kleinen Betriebe für die

²⁵⁰ Vgl. Raspé, Carolin. Tiere im Recht. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 326-331) S. 328 – 330

Umsetzung von mehr Tierwohl bereit wären, da dies für diese Betriebe meist ohnehin einen höheren Stellenwert hat als für die industriellen Massentierhaltungsbetriebe.²⁵¹

Dies gilt auch für die europäische Union, wobei zu bedenken bleibt, dass diese in erster Linie den Zweck hat nicht nur eine politische, sondern auch eine wirtschaftliche Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten zu ermöglichen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Tierschutz auch heute noch in den Beschlüssen der EU meist nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Daraus resultiert, dass die wirklichen Verbesserungen für das Wohl der Tiere eher auf der nationalen Ebene auf den Weg gebracht werden, anstatt dass diese direkt von der EU eingebracht und den Mitgliedsstaaten zur Umsetzung vorgelegt werden.²⁵²

Eine dieser Verbesserungen hängt mit dem Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zusammen, welcher die Übergangsfrist für das Ende der Vollspaltenböden in der Schweinehaltung gekippt hat. Denn da diese bis 2040 gelaufen wäre, würde diese laut Urteil nicht ausreichend zum Tierschutz beitragen. Damit ist der Betrieb von Schweinebetrieben mit Vollspaltenböden ab dem 1. Juni 2025 verboten, solange diese nicht den Mindeststandard anheben. Daher ist es nun die Aufgabe des Gesetzgebers eine neue Lösung zu finden, wie die Schweinebetriebe ihre bisherige Form der Haltung ändern können. Dabei muss diese Übergangslösung für die einzelnen Betriebe finanziell umsetzbar sein und gleichzeitig das Wohl der Tiere im Blick behalten. Es bleibt daher abzuwarten, welche Verbesserungen vom Gesetzgeber in der Schweinehaltung für die einzelnen Betriebe vorgeschrieben werden.²⁵³ Auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf die Übergangsfristen festgehalten, dass diese nicht dazu dienen, um den wirtschaftlichen Schaden für Betriebe durch Gesetzesänderungen abzufangen. Denn ein Betrieb darf nicht darauf vertrauen, dass die Gesetze so bleiben wie sie zurzeit bestehen, bloß weil diese gerade für den Betrieb günstig sind. Vielmehr liegt es im unternehmerischen Risiko, dass sich die Lage und damit die wirtschaftliche Situation des Betriebes jederzeit ändern kann. In Bezug auf ein Verbot von Vollspaltenböden würde dies bedeuten, dass die bisherige Duldung dieser

²⁵¹ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 15. September 2017. Wie Lobbyisten bestimmen, was wir essen. Online: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/report-hegen-und-pflegen-1.3668000> (letzter Zugriff am 20. April 2024)

²⁵² Vgl. Lennkh, Sabine. Baden–Baden (2012) S. 136

²⁵³ Vgl. Tierschutz-Austria.at vom 10. Februar 2024. VFGH: Neuer Kurs für Schweinehaltung und Vollspaltenböden. Online: <https://www.tierschutz-austria.at/vfgh-neuer-kurs-fuer-schweinehaltung-und-vollspaltenboeden/> (letzter Zugriff am 20. April 2024)

Haltungsform keiner Erlaubnis gleichkommt, weshalb diese auch vom Gesetzgeber jederzeit verboten werden kann, da diese einer artgerechten Tierhaltung entgegensteht.²⁵⁴

Aus diesem Grund braucht es immer wieder neue Entwicklungen in der Nutztierhaltung, um deren Bedingungen zu verbessern. In diesem Zusammenhang gibt es auch die verschiedenen Pilotprojekte, welche von den Ländern gefördert werden. So steckte zum Beispiel das Bundesland Nordrheinwestfalen 3,9 Millionen Euro in ein Projekt, um die Erkenntnisse von landwirtschaftlichen Forschungen in die Praxis umzusetzen. Dieser Projektstall bietet dabei Platz für 270 Schweine mit ausreichend Platz, um sich bewegen zu können. Das Dach dieses Stalls besteht dabei aus Glas und lässt sich je nach Wetterlage öffnen. Darüber hinaus stehen den Schweinen in diesem Stall Wühlgärten und ausreichend Stroh zur Verfügung.²⁵⁵

Doch nicht nur die Haltungsbedingungen erfordern einer gewissen Entwicklung, sondern auch die Haltung der Tiere im Allgemeinen. So werden vor allem auch die Haltung von Rindern generell von vielen Umweltschützer*innen immer wieder kritisiert, da diese für 12% der Treibhausgasemissionen auf der Welt verantwortlich sein sollen. Aus diesem Grund schlagen diese vor, dass die Emissionen der Rinder durch eine Veränderung der Futterrationen oder einen Eingriff in deren Genetik reduziert werden soll. Hierfür, so deren Meinung, bräuchte es mehr Druck auf die Nutztierhalter durch den Gesetzgeber, da diese ansonsten kaum einen Anreiz haben etwas zu ändern. Doch es stellt sich die Frage, ob es wirklich sinnvoll ist in die Genetik jener Tiere einzugreifen, welche bereits ohnehin aufgrund des Eingriffs in ihre Genetik ihr Leben lang Schmerzen haben. Eine viel bessere Alternative wäre daher die Umsetzung von Waldweidegründen. Dabei würden die Rinder in Wäldern grasen, wobei der von den Rindern ausgestoßene Kohlenstoff direkt von den Bäumen und dem Boden aufgenommen wird, wodurch die Emissionen der Rinder gesenkt werden würde.²⁵⁶

²⁵⁴ Vgl. Bruhn, Davina et al. Rechtsgutachten. Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung – Dringender Reformbedarf zur Abschaffung normativer Regelungslücken. Hamburg (2023) S. 24f

²⁵⁵ Vgl. Hungerkamp, Martina am 28. Februar 2024 in Agrarheute.com. Stall der Zukunft eröffnet: Neue Inspirationsquelle für Schweinehalter. Online: [Stall der Zukunft eröffnet: Neue Inspirationsquelle für Schweinehalter | agrarheute.com](https://www.agrarheute.com/markt/tiere/co2-neutrale-kuh-neues-zertifikat-zeichen-klimaschutzes-617710) (letzter Zugriff am 20. April 2024)

²⁵⁶ Vgl. Laufmann, Peter am 14. März 2024 in Agrarheute.com. Die CO2-neutrale Kuh: Neues Zertifikat im Zeichen des Klimaschutzes. Online: <https://www.agrarheute.com/markt/tiere/co2-neutrale-kuh-neues-zertifikat-zeichen-klimaschutzes-617710> (letzter Zugriff am 20. April 2024)

Was die Schlachtung von Nutztieren direkt bei den Tierhaltungsbetrieben anbelangt, so gibt es hierzu in Österreich noch keine gesetzliche Regelung. Aus diesem Grund haben einige Landwirt*innen eine Initiative gestartet, um ihre Tiere stressfrei direkt auf ihrem eigenen Hof schlachten zu dürfen. Dafür wird das Tier ordnungsgemäß betäubt und anschließend in eine mobilen Schlachtbox verladen und zur Schlachtung in einen Schlachtraum gefahren. Durch die Betäubung im gewohnten Umfeld soll dabei vermieden werden, dass das Tier in Panik gerät. Allerdings darf die Schlachtung selbst zurzeit nicht direkt bei den Betrieben stattfinden, da die Rinder in Österreich laut Vorschrift lebend in den Schlachtraum gebracht werden müssen.²⁵⁷ Auch die technischen Möglichkeiten entwickeln sich immer weiter. So wird zurzeit daran geforscht In-vitro-Fleisch herzustellen, indem die Muskelzellen künstlich gezüchtet werden. Hierfür werden jedoch immer noch die Stammzellen von Rindern benötigt, weshalb diese Alternative nicht gänzlich ohne Nutztieren auskommt. Denn dabei wird mittels einer Nadel Blut aus dem Herz eines Rinderfötus benötigt. Da der Fötus zu diesem Zeitpunkt noch lebt bedeutet dies, dass dadurch diesem Schmerzen zugefügt werden. Neben dieser Qual für den Fötus ist diese Herstellungsmethode darüber hinaus sehr kostenintensiv, weshalb 1kg In-vitro-Fleisch aktuell 391 Euro kosten würde. Aus diesem Grund stellt diese Alternative der Nutztierhaltung lediglich eine Möglichkeit für wohlhabende Menschen dar, da diese Technik zurzeit nicht für die Massenproduktion tauglich ist. Dennoch wird das Interesse von einigen Firmen Fleisch mithilfe eines 3D-Druckers herzustellen immer größer, weshalb sich die Frage stellt, ob dies in Zukunft eine alternative zur Nutztierhaltung wäre. Denn auch für die Gesundheit der Konsument*innen hätte es den Vorteil, dass Fleisch aus dem 3D-Drucker gänzlich ohne Antibiotika und anderer Medikamenten auskommen würde. Darüber hinaus könnte diesem Fleisch sogar Vitamine hinzugefügt werden, welche bisher den Menschen in ihrer Ernährung fehlt.²⁵⁸

²⁵⁷ Vgl. Stressfrei.at. Für stressfreie Hofschlachtung. Online: <https://www.stressfrei.st/projektdetails> (letzter Zugriff am 21. April 2024)

²⁵⁸ Vgl. Ferrari, Arianna. In-vitro-Fleisch. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 161-165) S. 161 – 163

7. Schlussfolgerung

Die Arbeit hat gezeigt, dass die Nutztierhaltung ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft ist. Dabei wurde vor allem auch deutlich, wie abhängig diese Tiere von unserer Pflege und Fürsorge sind, da diese nach all den Jahren in unserer Obhut allein kaum mehr in der Wildnis lebensfähig wären. Schuld daran sind unter anderem auch unsere Eingriffe in die Genetik dieser Tiere, welche lediglich dazu dienten, die Leistungen der Tiere an unsere Interessen anzupassen. Die Konsequenzen, welche daraus für die Tiere entstanden, wurden jedoch von der Gesellschaft abgeschottet und in die Massentierhaltung verdrängt. Denn auch heute noch ist vielen Menschen ein kostengünstiger Konsum von tierischen Produkten wichtiger als deren Wohlergehen.

Was die gesetzlichen Rahmenbedingungen anbelangt, so legen die Verordnungen und Gesetze fest, dass sicherzustellen ist, dass die Tiere entsprechend ihrer Bedürfnisse, gehalten, behandelt, transportiert und geschlachtet werden. Dadurch zeigt sich, dass das Wohl der Tiere keine rein ethische Verpflichtung darstellt, sondern die Tiere auch rechtlich geschützt sind. Damit dies auch umgesetzt wird, sollen auch Tierärzt*innen in die Überwachung der jeweiligen Prozesse mit einbezogen werden, damit die Tiere nicht unnötig leiden. Auch die Notwendigkeit von qualifiziertem Personal, durch die Betonung von Schulungen und Sachkundenachweisen, verdeutlicht, wie wichtig die Sensibilisierung der zuständigen Personen für das Wohl der Tiere ist. Damit daher die geltenden Verordnungen eingehalten werden, ist es erforderlich darauf zu achten, dass diese auch tatsächlich von den einzelnen Betrieben umgesetzt werden. Hierfür müssen sich auch die zuständigen Aufsichtsbehörden über ihre Rolle bei der Überprüfung der Einhaltung und der Kontrolle der Vorschriften bewusst sein und diese aktiv umsetzen. Denn nur, wenn die Schulungen des Personals und die Überwachung der Betriebe auch tatsächlich sichergestellt werden, kann dies die Bedingungen für die Nutztiere verbessern.

Doch abgesehen von den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, gibt es vielfältige ethische Ansätze, um die Bedingungen der Nutztierhaltung und deren Schlachtung zu bewerten. Dies wird dabei durch die unterschiedlichsten philosophischen Strömungen widerspiegelt. Dabei erfordert die Berücksichtigung der ethischen Ansätze in der Nutztierhaltung eine sorgfältige Abwägung von menschlichen Bedürfnissen und dem Stellenwert der Tiere. So kann mit Blick auf diese Ansätze die Etablierung von strengeren Standards in der Tierhaltung, dem Transport und der Schlachtindustrie gerechtfertigt werden.

Daher sollten auch für die Implementierung neuer Gesetze die ethischen Prinzipien berücksichtigt werden, damit das Wohlergehen der Tiere gewährleistet werden kann.

Dabei werfen die im Rahmen dieser Arbeit genannten Strömungen ein breites Spektrum an ethischen Ansätzen auf, welche für unseren Umgang mit Nutztieren berücksichtigt werden können. So steht sowohl im Anthropozentrismus als auch im Utilitarismus der Mensch mit seinen Interessen im Mittelpunkt. Dies führt jedoch zu einer Hierarchisierung, bei dem Tiere lediglich ein Mittel zum Zweck darstellen. Demgegenüber geht es bei Sentientismus und Deontologie um den moralischen Eigenwert aller Lebewesen, auch von Tieren. Demzufolge dürfen Tiere nicht bloß als Mittel zum Zweck für die menschlichen Bedürfnisse betrachtet werden, sondern auch deren Interessen müssen berücksichtigt werden. Für die Etablierung neuer Tierschutzstandards bedeutet dies, dass die menschlichen Bedürfnisse und der moralische Stellenwert der Tiere miteinander abgewogen werden müssen, damit eine ethisch vertretbare Nutztierhaltung und Schlachtung gewährleistet werden kann.

Die Haltung von Nutztieren erfordert daher eine umfassende ethische Bewertung, um Veränderungen in Gang zu setzen. Denn in der derzeitigen Situation stehen die wirtschaftlichen Interessen im Konflikt mit dem Wohl der Nutztiere. Dies führt zu einem ethischen Dilemma, da die Entscheidung, welche ethischen Ansätze für die Bedingungen in den Betrieben Geltung haben, nicht eindeutig ist. Denn wie können Massentierhaltungen dazu bewegt werden sich an die Verordnungen zu halten, auch wenn dies ihren wirtschaftlichen Profit schmälert. So wäre es erforderlich den Tieren mehr Platz zur Verfügung zu stellen und auch sonst ihre Haltungsbedingungen zu verbessern, wie zum Beispiel durch das Ende von Vollspaltenböden. Doch auch die Fütterung muss den natürlichen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden, da dies nicht nur die Lebensqualität der Tiere steigern, sondern auch die Auswirkungen auf die Umwelt reduzieren würde.

Doch auch im Bereich des Transports der Tiere gibt es einige Aspekte, welche ethische Herausforderungen darstellen. So können die ethischen Ansätze dazu führen, dass diese in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden, welche dabei helfen das Leid der Tiere zu reduzieren. Dabei ist es unter anderem entscheidend, dass die Dauer des Transports der Nutztiere so kurz wie möglich gehalten werden, auch wenn dies zu höheren Kosten führt. Darüber hinaus muss auch der Zeitdruck, unter welchem das Personal steht, reduziert werden. Daher sollte beurteilt werden, ob mobile Schlachthöfe nicht die Lösung der Probleme des Transports wären. Allerdings müssen auch hierbei Maßnahmen ergriffen werden, welche

sicherstellen sollen, dass die Tiere schnell und ohne Schmerzen getötet werden. Darüber hinaus würde die Bewertung der ethischen Ansätze die Möglichkeit eröffnen durch entsprechende Verordnungen zu Verbesserungen zu führen, welche anschließend auch strenger auf ihre Einhaltung kontrolliert werden sollten.

Auch sonst werfen in der Praxis der Schlachtung die ethischen Ansätze wichtige Fragen in Bezug auf tierfreundlichere Schlachtmethoden auf. Dazu zählt auch, dass die räumlichen Gegebenheiten in den Schlachthöfen den Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Doch auch die Betäubung vor der Schlachtung muss unter ethischen Grundsätzen bewertet werden, so zum Beispiel auch die Auswahl der richtigen Betäubungsmethode. Denn nicht nur das Leid der Tiere während der Schlachtung soll durch die Betäubung gewährleistet werden, sondern auch der Stress soll dadurch für die Tiere reduziert werden.

Darüber hinaus sollten auch bei Ausnahmeregelungen, wie bei der rituellen Schächtung, berücksichtigt werden. So sollten die Praktiken der rituellen Schlachtung mit dem Wohl der Tiere im Einklang stehen, so wurde deutlich, dass einige Mitglieder der beiden Religionsgemeinschaften mit einer Verpflichtung zur Elektrobetäubung durchaus einverstanden wären, da diese das Tier nicht tötet. Daher wäre dies ein möglicher Kompromiss zwischen religiöser Praxis und Schutz der Tiere.

Doch auch wenn die in der Arbeit erwähnten Verbesserungsansätze umgesetzt werden, bedarf es dennoch einer kontinuierlichen Auseinandersetzung. Denn durch den wissenschaftlichen Fortschritt können neue Möglichkeiten gefunden werden, um die Bedingungen in Tierhaltung, Transport und Schlachtung stetig zu verbessern. Allerdings hängt die Umsetzung dieser Änderungen nicht nur von den Betrieben ab, sondern müssen diese auch von den Konsument*innen mitgetragen werden. Denn wenn diese ihren Verbrauch von tierischen Produkten nicht ändern, besteht auch für die Tierhaltungsbetriebe keine Einsicht darin, dass sich etwas ändern muss.

Daher zeigt sich auch, dass die ethischen Ansätze bei der Bewertung der Bedingungen für Nutztiere auch sehr stark von den Vorstellungen der Gesellschaft geprägt sind. So wird in unserer Gesellschaft die Haltung von Nutztieren und auch deren Schlachtung als selbstverständlich betrachtet. Schuld daran ist, dass, durch die Industrialisierung der Tierhaltung, die Tiere nur noch als Endprodukt angesehen werden und nicht mehr als Lebewesen, weshalb auch deren Leid kaum berücksichtigt wird, wenn es um den eigenen Konsum geht. Dieses Phänomen der pluralistischen Ignoranz und die Annahme, dass die

Bedingungen für die Nutztiere ohnehin akzeptabel sind, führt dazu, dass, weder die Konsument*innen noch der Gesetzgeber, eine Notwendigkeit für die Verbesserung der Nutztierhaltung sieht. Daher ist es wichtig, dass der Gesellschaft zuallererst klar gemacht wird, welche Verbesserungen in der Nutztierhaltung nötig sind. Darüber hinaus ist es wichtig den Konsument*innen bewusst zu machen, wie wichtig es ist mit tierischen Produkten bewusster umzugehen und diese daher nicht leichtfertig zu verschwenden. Aus diesem Grund wäre es wichtig für die Umsetzung der ethischen Ansätze einen Wandel sowohl im Denken als auch im Handeln der Menschen anzustoßen.

Dabei ist es auch wichtig den Menschen bewusst zu machen, dass die Darstellung von Tieren in den Medien nicht immer der Realität entspricht, sondern gerade in Filmen vielmehr von den menschlichen Vorstellungen geprägt ist. Im Gegensatz dazu werden gerade in Zeitungsberichten oftmals nur die Negativbeispiele der Nutztierhaltung aufgezeigt, sodass in der Gesellschaft ein verzerrtes Bild entsteht, da von jenen Betrieben, welche sich um das Wohl der Tiere bemühen, nur selten berichtet wird. Statt daher den Menschen ständig Horrorbilder von Nutztierhaltungen zu präsentieren, sollten die Medien objektiv bleiben und auch die positiven Beispiele präsentieren. Dadurch könnten die Medien dazu beitragen, dass in der Gesellschaft ein Verständnis für artgerechte Tierhaltung etablieren wird und darüber hinaus stärker über ethische Fragen im Umgang mit Tieren diskutiert wird.

Doch auch die Religionen haben einen großen Einfluss darauf, wie Menschen mit Tieren umgehen. So zeigt sich mit dem Prinzip der Mitgeschöpflichkeit und der Anerkennung des intrinsischen Wertes von Tieren, dass wir diese nicht bloß als Mittel zum Zweck betrachten dürfen. Vielmehr hat der Mensch die Verantwortung über die Tiere zu wachen und diese somit vor unnötigen Qualen zu schützen. Daher müssen, gemäß der religiösen Grundsätze, vor allem auch Schlachttiere respektvoll behandelt werden. Da dieses Prinzip der Ehrfurcht sich vor allem bei der Praxis des Schächtens wiederfindet, sollten sich Diskussionen zu diesem Thema nicht mit einer Abschaffung dieser Praxis befassen, sondern lediglich davon sprechen, ob eine Betäubung vor der Schlachtung nicht die besser Lösung wäre. Denn immerhin werden die Tiere hierbei besser behandelt als in anderen Schlachtbetrieben. Daher darf auch diese Ausnahmeregelung nicht als Rechtfertigung für Tierquälerei verstanden werden, sondern vielmehr als eine Möglichkeit für einen respektvollen Umgang mit diesen Tieren.

Doch auch die Verantwortung des Staates darf nicht vergessen werden, da dieser in der Bewertung der Bedingungen für die Nutztiere eine zentrale Rolle spielt. Doch das Problem ist, dass sich der Gesetzgeber in einem Interessenkonflikt zwischen Wirtschaft und Tierschutz befindet. Dies ist auch der Grund, warum es trotz sämtlicher Verordnungen und Gesetz immer wieder zu Missständen kommt. Aus diesem Grund wäre es wichtig den jeweiligen Tierschutzbeauftragten und Ombudspersonen in Österreich und Deutschland behördliche Befugnisse zuzusprechen, damit diese auch tatsächlich wirksame Maßnahmen durchsetzen können. Darüber hinaus wird immer noch diskutiert, ob Tiere als Rechtssubjekte angesehen werden können. Immerhin würde sich dadurch in Kombination mit einem Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen die Möglichkeit ergeben strengere Tierschutzstandards einzuklagen.

Doch auch bei den technischen Entwicklungen ist es wichtig, die ethischen Ansätze zu berücksichtigen und somit in die Bewertung der Bedingungen von Nutztieren einfließen zu lassen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass jede Entwicklung zur Verbesserung des Tierwohls auch mit Hürden verbunden ist. So müssen sich zuallererst die politischen Entscheidungsträger darüber bewusstwerden, dass wirtschaftliche Interessen nicht über dem Wohl der Tiere stehen dürfen. Denn das Ziel jeder Entwicklung sollte das Tierwohl stehen. Daher dürfen Verbesserungsvorschläge nicht nur ethisch diskutiert werden, sondern müssen auch gemeinsam mit dem Gesetzgeber zu einer rechtlichen Verordnung werden.

Abschließend kann daher festgehalten werden, dass unser Umgang mit Nutztieren einer sorgfältigen Abwägung, von menschlichen Bedürfnissen, den wirtschaftlichen Interessen und dem Stellenwert der Tiere in unserer Gesellschaft, bedarf. Dabei sollte durch die Arbeit deutlich werden, dass es in der Verantwortung des Menschen liegt dafür zu sorgen, dass Tiere respektvoll behandelt werden und kein unnötiges Leid erfahren. Denn nur durch eine gemeinsame Herangehensweise von Politik, Wirtschaft und Verbraucher*innen kann sichergestellt werden, dass innovative Lösungen für eine ethisch vertretbare Fleischproduktion gefunden werden. Hierfür bedarf es daher sowohl politische, als auch gesellschaftliche Veränderungen, die praktikabel sind, um auch tatsächlich den Schutz der Tiere zu gewährleisten.

Quellenverzeichnis

Literatur:

- Ach, Johann S. Empfindungsfähigkeit. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 29-34)
- Ach, Johann S. Interessen. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 41-44)
- Ach, Johann S. Nutztierhaltung. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 259-263)
- Aichwalder, Gudrun. Das Fleisch. Schlachtung-Verarbeitung-Dauerwaren. Graz (1995)
- Balluch, Martin. Autonomie bei Hunden. Die Fähigkeit, das eigene Handeln durch selbst gesetzte Zwecke Regeln zu unterwerfen, macht nichtmenschliche Tiere im Kant'schen Sinne zu Zwecken an sich. In: Wirth, Sven et al. Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. Bielefeld (2016 S. 203-225)
- Baranzke, Heike. Das Tier als Subjekt eigener Interessen in Recht und Ethik? – Möglichkeiten und Grenzen interessenethischer Ansätze für eine Ethik der Verantwortung für Tiere. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Tierschutz bei der religiösen Schlachtung / Animal Welfare at Religious Slaughter. Band 6. Baden–Baden (2010 S. 91-114)
- Baranzke, Heike. Zwischen Speziesismus und Lockes Personenbegriff – Singers Tierethik. In: Jähnichen, Traugott & Wustmans, Clemens. Tierethik. Biblisch-historische Grundlagen – normative Perspektiven – aktuelle Herausforderungen. Kamen (2012 S. 41-55)
- Binder, Regina. Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 7. Baden–Baden (2010)
- Binder, Regina. „Post-cut Stunning“, die Betäubung nach dem Schnitt – Methode und Erfahrungen: Beispiel Österreich. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg (Hrsg.). Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Tierschutz bei der religiösen Schlachtung / Animal Welfare at Religious Slaughter. Band 6. Baden–Baden (2010 S. 52-55)
- Birnbacher, Dieter. Utilitarismus. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 399-401)

- Bohrmann, Thomas. Tierethik. Der Umgang des Menschen mit Tieren – „Planet der Affen: Prevolution“. In: Bohrmann, Thomas et al. Angewandte Ethik und Film. Wiesbaden (2018 S. 339-368)
- Borchers, Dagmar. Anthropozentrismus. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 143-148)
- Bruhn, Davina et al. Rechtsgutachten. Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung – Dringender Reformbedarf zur Abschaffung normativer Regelungslücken. Hamburg (2023)
- Bülte, Jens et al. Reform des Tierschutzrechts. Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 12. Baden–Baden (2022)
- Buyle, Thomas. Euthanasie. In: Steidl, Thomas et al. Rechtssicherheit in der Tierarztpraxis. Gerichtliche Veterinärmedizin für den Praxisalltag. Stuttgart (2021 S. 200-211)
- Campagna, Norbert. Tierrechte. In: Hilgendorf, Eric & Joerden, Jan C. Handbuch Rechtsphilosophie. Berlin (2021 S. 518 – 522)
- Cohen, Carl. Haben Tiere Rechte? In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 89-104)
- Engel, Mylan Jr. Tierethik, Tierrechte und moralische Integrität. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 105-133)
- Ferrari, Arianna. In-vitro-Fleisch. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 161-165)
- Goetschel, Antoine F. & Bolliger, Gieri. Tierethik und Tierschutzrecht. Plädoyer für eine Freundschaft. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 177-197)
- Grimm, Herwig et al. Moralischer Status. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 185-192)
- Grimm, Herwig & Wild, Markus. Tierethik zur Einführung. St. Gallen (2016)

- Groß, Sabine & Roosen, Jutta. Der Einfluss von Nachrichtentexten über die Tierhaltung auf das soziale Vertrauen in Landwirte. In: Christoph-Schulz, Inken et al. SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft. Journal Für Verbraucherschutz Und Lebensmittelsicherheit, (2018 Ausgabe 13. S. 190-196)
- Hahn, Johanna & Hoven, Elisa. Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 13. Baden–Baden (2022)
- Juchler, Ingo. Beziehungsweisen von Mensch, Tier und Umwelt. Perspektiven für die politische Bildung. Wiesbaden (2023)
- Kaplan, Helmut F. Tierbefreiungen – Kriminelle Akte oder konsequente Ethik? In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 149-157)
- Kotrschal, Kurt. Eine veränderte Sichtweise auf Tiere durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse? In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 87-112)
- Krebs, Angelika. Sentientismus. In: Ott, Konrad et al. Handbuch Umweltethik Stuttgart (2016 S. 157-160)
- Kunzmann, Peter. Der hl. Franziskus, Papst Franziskus und die Würde des Tieres. In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 181-201)
- Kurth, Markus. Ausbruch aus dem Schlachthof. Momente der Irritation in der industriellen Tierproduktion durch tierliche Agency. In: Wirth, Sven et al. Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. Bielefeld (2016 S. 179-202)
- Lennkh, Sabine. Die Kodifikation des Tierschutzrechts. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 8. Baden–Baden (2012)
- Lintner, Martin M. Der Mensch und das Liebe Vieh. Ethische Fragen im Umgang mit Tieren. Innsbruck (2017)
- Loeper, Eisenhart von. Tierrechte – Entwicklungsdynamik und in der Praxis entschiedene Konflikte. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 158-176)

- Luy, Jörg. Der faire Deal. Basis eines neuen Rechtsverständnisses im Tier-, Natur- und Umweltschutz. In: Caspar, Johannes. & Luy, Jörg. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 9. Baden–Baden (2018)
- Luy, Jörg. Schlachtung. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch–Tier–Beziehung. Bielefeld (2015 S. 310-312)
- Maisack, Christoph. Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. In: Caspar, Johannes & Harrer, Friedrich. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft. Band 5. Baden-Baden (2007)
- Monsó, Susana et al. Die traditionelle Tierethik und ihre Kritik. Der moralische Individualismus und die Grenzen und Vorzüge der Wittgenstein’schen Alternative. In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 59-83)
- Mügge, Cornelia. Gewalt und Tierrechte in der theologischen Ethik. Eine kritische Analyse. In: Horstmann, Simone. Religiöse Gewalt an Tieren. Interdisziplinäre Diagnosen zum Verhältnis von Religion, Speziesismus und Gewalt. Bielefeld (2021 S. 225-249)
- Papst Franziskus. Enzyklika LAUDATO SI über die Sorge für das gemeinsame Haus (=Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 202), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn (2015)
- Petrus, Klaus. Rechte-Ansatz. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 83-88)
- Pfordten, Dietmar von der. Rechtsethik. In: Hilgendorf, Eric & Joerden, Jan C. Handbuch Rechtsphilosophie. Berlin (2021 S. 101-106)
- Pollan, Michael. Das Omnivoren-Dilemma. Wie sich die Industrie der Lebensmittel bemächtigte und warum Essen so kompliziert wurde. München (2011)
- Precht, Richard David. Tiere denken. Vom Recht der Tiere und den Grenzen des Menschen. München (2016)
- Pschera, Alexander. Animal Internet. Nature and the Digital Revolution. Übersetzt von Lauffer, Elisabeth. New York (2016)
- Raspé, Carolin. Tiere im Recht. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 326-331)

- Rastätter, Renate. Staatsziel Tierschutz zwischen Anspruch und politischer Umsetzung. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 217-233)
- Regan, Tom. Die Tierrechtsdebatte. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 71-88)
- Remele, Kurt. Tiere in den Religionen. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 134-139)
- Rheinz, Hanna. Judentum. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 187-190)
- Rieberer, Martina. Nutztierhaltung in Sozialen Medien. Eine Analyse der Rezeption nutztierhaltungsbezogener Medieninhalte bei jungen Erwachsenen aus Wien. Studie aus Wien (2021)
- Rosenberger, Michael. Der Traum von Frieden zwischen Mensch und Tier. Eine christliche Tierethik. München (2015)
- Rosenberger, Michael. Zwischen individuellen Ansprüchen und systemischen Erfordernissen. Der Konsum von tierlichen Produkten in der Ernährung. In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 337-350)
- Rotzetter, Anton. Streicheln, mästen, töten. Warum wir mit Tieren anders umgehen müssen. Breisgau (2012)
- Rovers, Anja. Analyse der Wahrnehmung der Nutztierhaltung durch unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen. In: Christoph-Schulz, Inken et al. SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft. Journal Für Verbraucherschutz Und Lebensmittelsicherheit, (2018 Ausgabe 13. S. 165-170)
- Ruster, Thomas. „Die menschliche Sklaverei wurde abgeschafft, die tierische geht weiter.“ Das Dispositiv der Sklaverei im Christentum. In: Horstmann, Simone. Religiöse Gewalt an Tieren. Interdisziplinäre Diagnosen zum Verhältnis von Religion, Speziesismus und Gewalt. Bielefeld (2021 S. 251-302)
- Rüttimann, Andreas. Tiertransport. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 379-382)

- Sezgin, Hilal. Artgerecht ist nur die Freiheit. Eine Ethik für Tiere oder warum wir umdenken müssen. München (2014)
- Steiner, Gary. Anthropozentrismus. In: Ferrari, Arianna & Petrus, Klaus. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen. Bielefeld (2015 S. 28-32)
- Stür, Alexandra. Konsumwaren oder Lebewesen? Probleme der Nutztierhaltung. In: Jähnichen, Traugott & Wustmans, Clemens. Tierethik. Biblisch-historische Grundlagen – normative Perspektiven – aktuelle Herausforderungen. Kamen (2012 S. 56-71)
- Thöne, Yvonne Sophie et al. Opfer–Beute–Hauptgericht. Tiertötungen im interdisziplinären Diskurs. In: Joachimides, Alexis et al. Opfer – Beute – Hauptgericht. Tiertötungen im interdisziplinären Diskurs. Bielefeld (2016 S. 11–21) S. 14
- Višak, Tatjana. Töten und Tötungsverbot. In: Ach, Johann S. & Borchers, Dagmar. Handbuch Tierethik Grundlagen–Kontexte–Perspektiven. Stuttgart (2018 S. 213-218)
- Vogt, Markus. Tierethik im Spannungsfeld von Tierwohl, Landwirtschaft und Agrarpolitik. In: Lintner, Martin M. Mensch-Tier-Gott. Interdisziplinäre Annäherungen an eine christliche Tierethik. Baden-Baden (2021 S. 269-292)
- Wenz, Peter S. Tierrechte im sozialen Kontext. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.) Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Erlangen (2007 S. 134-148)

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) StF: BGBl. I Nr. 118/2004 (NR: GP XXII RV 446 AB 509 S. 62. BR: 7044 AB 7045 S. 710.) [CELEX-Nr.: 31991L0629, 31991L0630, 31993L0119, 31997L0002, 31998L0058, 31999L0022, 31999L0074, 32001L0088, 32001L0093] Online: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541&FassungVom=2018-12-21&fbclid=IwAR2NLZMRXWLPfeHaG0-fYVeebLoVsb1-BcF67DMpVlzslifbB36UEsV3K_0 (letzter Zugriff am 11.05.2024)
- Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007) StF: BGBl. I Nr. 54/2007 (NR: GP XXIII RV 142 AB 153 S. 28. BR: 7724 AB 7741 S. 747.) Änderung. BGBl. I Nr. 37/2018 (NR: GP XXVI RV 108 AB 139 S. 23. BR: 9967 AB 9970 S. 880.) [CELEX-Nr.: 32017L2399, 32017L1572] BGBl. I Nr. 130/2022 (NR: GP XXVII IA 2586/A S. 168. BR: 11007 AB 11017

S.

944.)

Online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005398> (letzter Zugriff am 11.05.2024)

- Bundesministerium für Gesundheit. Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung. Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. (Veröffentlicht mit Geschäftszahl: BMG. 74310/0012-II/B/2014) Online: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/bei_schlachtung/Tierschutz_Schlachtung_Leitfaden_Verfahrensweisen.pdf?9gg53r (letzter Zugriff am 10.05.2024)
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Empfehlung für das Halten von Rindern. Angenommen vom Ständigen Ausschuss auf dessen 17. Tagung am 21. November 1988. Online: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/eu-haltung-rinder.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff am 11.05.2024)
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art Gallus Gallus. Angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. November 1995 auf seiner 30. Sitzung. Online: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/eu-haltung-huehner.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff am 11.05.2024)
- Ständiger Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (T-AP) Empfehlung für das Halten von Schweinen. Angenommen vom Ständigen Ausschuss am 2. Dezember 2004. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 161 vom 26. August 2006 (S. 5930) Online: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/eu-haltung-schweine.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff am 10.05.2024)
- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember

2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist. Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html> (letzter Zugriff am 10.05.2024)

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. Online: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_export/tierschutz/Verordnung_1_2005.pdf?9gg4yd (letzter Zugriff am 11.05.2024)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Online: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:303:0001:0030:DE:PDF> (letzter Zugriff am 11.05.2024)
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) StF: BGBl. II Nr. 312/2015 Online: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009315&ShowPrintPreview=True> (letzter Zugriff am 11.05.2024)
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung) StF: BGBl. II Nr. 485/2004 Online: <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=20003820> (letzter Zugriff am 11.05.2024)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/BJNR275800001.html> (letzter Zugriff am 10.05.2024)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates¹⁾²⁾ (Tierschutztransportverordnung -

TierSchTrV) Online: https://www.gesetze-im-internet.de/tierschtrv_2009/BJNR037500009.html (letzter Zugriff am 10.05.2024)

- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung TierSchlV) Online: https://www.gesetze-im-internet.de/tierschl_2013/BJNR298200012.html (letzter Zugriff am 10.05.2024)

Internetquellen und Homepages:

- Albert Schweitzer Stiftung. (8. April 2014): Professoren gegen die organisierte Verantwortungslosigkeit (Massentierhaltung). Online: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/professoren-gegen-massentierhaltung> (letzter Zugriff am 22. Oktober 2023)
- Albert Schweitzer Stiftung (10. März 2023): Schlachtzahlen 2022: Rekordminus bei Fleisch <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/schlachtzahlen-2022> (letzter Zugriff am 07. August 2023)
- AnimalEqualityGermany. „Massentierhaltung“ in Deutschland: Alles, was du wissen musst. Stand 16. April 2024. Online: <https://animalequality.de/blog/fakten-ueber-massentierhaltung-in-deutschland/#pillardrei5> (letzter Zugriff am 20. April 2024)
- DerStandard vom 29. Jänner 2024. Verband der Schweinebauern gegen Vollspaltenboden-Verbot bis 2030. Online: <https://www.derstandard.at/story/3000000205082/verband-der-schweinebauern-gegen-vollspaltenboden-verbot-bis-2030> (letzter Zugriff am 31. Jänner 2024)
- Hungerkamp, Martina am 28. Februar 2024 in Agrarheute.com. Stall der Zukunft eröffnet: Neue Inspirationsquelle für Schweinehalter. Online: [Stall der Zukunft eröffnet: Neue Inspirationsquelle für Schweinehalter | agrarheute.com](https://www.agrarheute.com/stall-der-zukunft-eroeffnet-neue-inspirationsquelle-fuer-schweinehalter) (letzter Zugriff am 20. April 2024)
- Landsiedel, Stephan. (2020) Kükenschreddern. Warum die Methode angewendet wird und Alternativen Online: <https://www.landsiedel-seminare.de/weltretter/ressourcen/lexikon/kuekenschreddern.php> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)
- Laufmann, Peter am 14. März 2024 in Agrarheute.com. Die CO2-neutrale Kuh: Neues Zertifikat im Zeichen des Klimaschutzes. Online:

<https://www.agrarheute.com/markt/tiere/co2-neutrale-kuh-neues-zertifikat-zeichen-klimaschutzes-617710> (letzter Zugriff am 20. April 2024)

- Marquardt, Bernd, «Nutztierhaltung», Stand: 31.12.2011, In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online: <https://historisches-lexikon.li/Nutztierhaltung>, (letzter Zugriff am 07. Jänner 2024)
- Özoguz, Yavuz & Özoguz, Gürhan. Enzyklopädie des Islam. Islamische Schlachtung. (seit 2006) Online: http://www.eslam.de/begriffe/i/islamische_schlachtung.htm (letzter Zugriff 18. August 2023)
- Schlachthof transparent. Biofleisch. Online: <http://www.schlachthof-transparent.org/pages/biofleisch.php> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)
- Schlachthof transparent. Forderungen. Online: <http://www.schlachthof-transparent.org/pages/forderungen.php> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)
- Schlachthof transparent. Rinder. Online: <http://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachttiere/rinder.php> (letzter Zugriff am 22. Oktober 2023)
- Statistik Austria (15. Februar 2023): Schlachtungen. Online: <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/tiere-tierische-erzeugung/schlachtungen> (letzter Zugriff am 07. August 2023)
- Stressfrei.at. Für stressfreie Hofschlachtung. Online: <https://www.stressfrei.st/projektdetails> (letzter Zugriff am 21. April 2024)
- Süddeutsche Zeitung vom 15. September 2017. Wie Lobbyisten bestimmen, was wir essen. Online: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/report-hegen-und-pflegen-1.3668000> (letzter Zugriff am 20. April 2024)
- Synagoge Gemeinde Saar. Kaschrut - die jüdischen Speisevorschriften. (Seit 2023) Online: <https://sgsaa.de/judentum/kaschrut/> (letzter Zugriff am 18. Oktober 2023)
- Tierschutz-Austria.at vom 10. Februar 2024. VFGH: Neuer Kurs für Schweinehaltung und Vollspaltenböden. Online: <https://www.tierschutz-austria.at/vfgh-neuer-kurs-fuer-schweinehaltung-und-vollspaltenboeden/> (letzter Zugriff am 20. April 2024)
- Tierschutz-Austria.at vom 9. Januar 2023: Ende der Eintagsküken – oder doch nicht? Online: <https://www.tierschutz-austria.at/ende-der-eintagskueken-oder-doch-nicht/> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)
- Verbraucherzentrale.de (21. Februar 2023): Weidemilch - bedeutet das auch mehr Tierwohl?

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/weidemilch-bedeutet-das-auch-mehr-tierwohl-35574> (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)

- Verbraucherzentrale.de. (24. April 2023): Tötung von Eintagsküken vorbei - aber nur in Brütereien in Deutschland. Online: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/totung-von-eintagskueken-vorbei-aber-nur-in-bruetereien-in-deutschland-11924#:~:text=In%20Deutschland%20ist%20das%20millionenfache,wegen%20seines%20Geschlechts%20get%C3%B6tet%20werden> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)
- Verbraucherzentrale.de. (24. Januar 2023): Antibiotika und resistente Keime: Bei Bio-Produkten deutlich seltener. Online: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/antibiotika-und-resistente-keime-bei-bioprodukten-deutlich-seltener-53091> (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)
- Verein gegen Tierfabrik. (05. Juli 2023): 1 Jahr seit Entscheidung Ende Vollspaltenboden Schweine: nichts ist seither geschehen! Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20230705ff.php> (letzter Zugriff am 24. Oktober 2023)
- Verein gegen Tierfabrik. (11. Oktober 2023): Rinder Vollspaltenboden: Studie zeigt wie jeder m² mehr Platz Komfortverhalten erhöht. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20231011mn.php> (letzter Zugriff am 24. Oktober 2023)
- Verein gegen Tierfabrik. (12. Oktober 2023): Vollspaltenboden Mastrinder: Studie zeigt bis zu 70 % Schwanzspitzenverletzungen. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20231012mn.php> (letzter Zugriff am 24. Oktober 2023)
- Verein gegen Tierfabrik. (14. Dezember 2022): Schärfere EU-Tierschutz-Standards bei Tiertransporten gefordert. Online: https://vgt.at/presse/news/2022/news20221214mn_2.php (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)

- Verein gegen Tierfabrik. (23. Juni 2023): Kälber auf Langstrecken-Transport blutend und unterversorgt. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20230623mn.php> (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)
- Verein gegen Tierfabrik. (26. Mai 2023): Qualzucht – Nicht nur bei Heimtieren. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20230526ih.php> (letzter Zugriff am 22. Oktober 2023)
- Verein gegen Tierfabrik. (27. Januar 2023): Tiertransporte: Strafmaß zu niedrig. Online: <https://vgt.at/presse/news/2023/news20230127mn.php> (letzter Zugriff am 25. Oktober 2023)
- Verein gegen Tierfabrik. (aktualisiert 2020): Hintergrundwissen Tiertransporte. Online: <https://vgt.at/projekte/tiertransporte/fakten.php> (letzter Zugriff am 23. Oktober 2023)
- Verein gegen Tierfabrik. (Online seit 1996): Hintergrundwissen Rinder. Online: <https://vgt.at/projekte/rinder/fakten.php> (letzter Zugriff am 22. Oktober 2023)

Abstract

Das Ziel dieser Masterarbeit ist es den Umgang des Menschen mit Nutztieren zu untersuchen, welche zum Zweck des Konsums gehalten und getötet werden. Darüber hinaus sollen die ethischen Ansätze und moralischen Überlegungen, welche zur Bewertung von Schlachtpraktiken und -bedingungen herangezogen werden, analysiert werden. Daher lautet auch die zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit: „Welche ethischen Ansätze und moralischen Überlegungen können bei der Bewertung von Schlachtpraktiken und Bedingungen von Schlachttieren herangezogen werden, und wie können diese in der Praxis umgesetzt werden?“ Dabei werden zu Beginn dieser Arbeit auch die aktuelle Situation und die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Nutztierhaltung und -schlachtung in Österreich und Deutschland beleuchtet. Die Auswahl dieser beiden Länder begründet sich dabei damit, dass Deutschland einer der größten Fleischproduzenten Europas ist und die Gesetzeslage in Österreich der Gesetzeslage in Deutschland ähnelt. Diesbezüglich sollen im weiteren Verlauf dieser Arbeit auch verschiedene ethische Positionen zum Umgang mit Nutztieren diskutiert und deren Rechtfertigungen beziehungsweise notwendige Verbesserungen analysiert werden.

Auch ein detaillierter Überblick über den Prozess einer Schlachtung wird in dieser Arbeit gegeben, einschließlich einer Auseinandersetzung mit den besonderen Regelungen für das Schächten durch jüdische und muslimische Gemeinschaften, da auch diese Praktiken von Tierschutzorganisationen kritisiert werden. Darüber hinaus werden die Kritikpunkte von Tierschützern an der Nutztierhaltung und -schlachtung sowie deren Umsetzungsmöglichkeiten im vierten Kapitel dieser Arbeit erörtert. Zudem wird auch die gesellschaftliche Perspektive auf mögliche Verbesserungen untersucht, einschließlich der gesetzlichen und politischen Aspekte, welche für eine Verbesserung der Nutztierhaltung notwendig sind.

Das Ergebnis dieser Arbeit hat deutlich gemacht, wie abhängig Nutztiere von menschlicher Fürsorge sind und gleichzeitig ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft sind. Dies liegt anderem auch daran, dass der Mensch zum Zweck eines kostengünstigen Konsums in die Genetik der Tiere eingegriffen hat, sodass diese in freier Wildbahn nicht länger selbstständig lebensfähig wären.

In Bezug auf Gesetze und Verordnungen wird festgehalten, dass diese vorschreiben, dass Tiere entsprechend ihren Bedürfnissen gehalten, transportiert und auch geschlachtet werden müssen. Hierfür sind Tierärzt*innen und ein qualifiziertes Personal in den einzelnen Betrieben entscheidend. Auch die Aufsichtsbehörden spielen eine wichtige Rolle bei der Überprüfung und Umsetzung der entsprechenden Vorschriften. Die ethischen Ansätze bieten wiederum unterschiedliche Perspektiven auf den Umgang mit Nutztieren. Dabei kann festgehalten werden, dass strengere Standards in der Tierhaltung durch die Berücksichtigung dieser ethischen Prinzipien etabliert werden können.

Darüber hinaus macht diese Arbeit deutlich, dass die wirtschaftlichen Interessen der Betriebe oftmals mit dem Wohl der Tiere kollidieren. So sind Verbesserungen in der Haltung und Fütterung der Tiere, sowie im Transport und bei der Schlachtung notwendig, damit das Leid der Tiere reduziert werden kann. Hierbei könnten die in der Arbeit vorgestellten Maßnahmen, wie zum Beispiel mobile Schlachthöfe oder eine kürzere Transportdauer, helfen. Doch auch der Einfluss von Medien und Religionen auf die Wahrnehmung im Umgang mit Nutztieren darf nicht unterschätzt werden. Denn immerhin ist ein besseres Verständnis und ein Bewusstsein für die Situation der Nutztiere in der Gesellschaft notwendig, um ethische Verbesserungen zu fördern.

Schließlich kann festgehalten werden, dass eine sorgfältige Abwägung zwischen menschlichen Bedürfnissen, wirtschaftlichen Interessen und dem Tierwohl erforderlich ist. Dabei können nur durch eine Zusammenarbeit von Politik, Wirtschaft und den Verbraucher*innen dazu führen, dass innovative Lösungen für einen ethisch vertretbaren Umgang mit Nutztieren gefunden werden kann.